

## Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel<sup>1</sup> die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

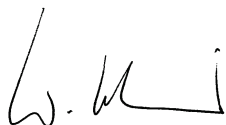
Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern  
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid  
Rektor

---

<sup>1</sup> Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**

Bachelor-Arbeit  
Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs VZSA 2010-2013

**Sarah Maria Lohr und Therese Straubhaar**

**Gemeinsame elterliche Sorge als Herausforderung im Trennungsprozess**

**Sozialarbeiterische Unterstützung von Eltern nach Trennung/Scheidung**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2013 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2013

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## **Abstract**

### **Gemeinsame elterliche Sorge als Herausforderung im Trennungsprozess**

Sozialarbeiterische Unterstützung von Eltern nach Trennung/Scheidung

**Sarah Maria Lohr und Therese Straubhaar.** Finden Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen statt, kann sich Soziale Arbeit – welche zwischen Individuum und Gesellschaft vermittelt – diesen nicht verschliessen.

Anlass zur vorliegenden Literaturarbeit gab die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge), welche die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall unabhängig vom Zivilstand der Eltern vorsieht. Die Arbeit beschreibt gemeinsame elterliche Sorge sowie Trennung/Scheidung und die damit verbundenen Aufgaben von Eltern. Die Positionierung der Sozialen Arbeit zur Gesetzesrevision und das Angebot, welches sie Eltern im Übergang von der Familie zur Trennungsfamilie machen kann, werden dargelegt.

Trennung/Scheidung wird als Reorganisationsprozess verstanden und die Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben als grundlegend für eine zufriedenstellende Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei ist die Neubildung der Elternbeziehung von zentraler Bedeutung. Als mögliche Gründe für das Misslingen der Umsetzung gemeinsamer elterlicher Sorge werden die fehlende Routine und erschwerte Trauerprozesse nach Trennung bezeichnet.

Auf Handlungsebene werden ein eigens entwickeltes Erhebungsinstrument zur Erfassung der Situation von Eltern in Trennung/Scheidung und sozialarbeiterische Methodenschwerpunkte für die Arbeit mit Eltern im Transformationsprozess von Trennung/Scheidung vorgestellt.

## **Dank**

An dieser Stelle danken wir allen, die durch ihre fachliche und/oder persönliche Unterstützung zu dieser Bachelorarbeit beigetragen haben.

Wir bedanken uns bei Anita Glatt und Mario Störkle, die uns durch das Bachelorkolloquium führten, sowie bei Dr. iur. Karin Anderer, Prof. Beat Schmocker, Prof. Dr. Gregor Husi und Prof. Dr. Marius Metzger für die hilfreichen Anregungen in den Fachpool-Gesprächen.

Ein weiterer Dank gilt unseren Familien, Partnern, Freundinnen und Freunden, die mit viel Verständnis, Feedbacks und Inputs zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Die gemeinsame elterliche Sorge wird zur Regel.....	1
1.2	Ziele der Bachelorarbeit und Fragestellungen .....	1
1.3	Motivation.....	3
1.4	Aufbau der Arbeit .....	4
2.	Gemeinsame elterliche Sorge .....	5
2.1	Die gemeinsame elterliche Sorge als Rechtsinstitut .....	5
2.1.1	Der Inhalt der elterlichen Sorge.....	5
2.1.2	Die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge .....	8
2.2	Gründe für die Revision des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) .....	9
2.2.1	Trennung/Scheidung als gesellschaftliche Realität.....	9
2.2.2	Die Rolle der Väter.....	10
2.2.3	Die Argumentation der BefürworterInnen .....	11
2.3	Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall.....	13
2.3.1	Von der Ausnahme zur Regel.....	13
2.3.2	Veränderte Rechtspraxis .....	14
2.3.3	Mehr Verantwortung für die Eltern .....	16
2.4	Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit.....	16
2.4.1	Das Well-being der betroffenen Kinder.....	17
2.4.2	Die Forderung nach Gleichberechtigung der Eltern.....	19
3.	Trennung/Scheidung und gemeinsame elterliche Sorge.....	21
3.1	Trennung/Scheidung als prozesshaftes Geschehen.....	21
3.1.1	Das Phasenmodell nach Judith S. Wallerstein und Sandra Blakeslee.....	21
3.1.2	Das dialektische Phasenmodell von Florence W. Kaslow und Lita Linzer Schwartz..	21
3.1.3	Der Scheidungszyklus nach Martin R. Textor.....	22
3.2	Trennung/Scheidung als Reorganisationsprozess .....	22
3.3	Trennung/Scheidung von Eltern als Aufgabenkomplex.....	24
3.4	Die Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung .....	28
4.	Mögliche Gründe für eine erschwerte Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung .....	33
4.1	Die Komplexität der Anforderungssituation .....	33
4.1.1	Routinehandeln versus Problemlösen .....	33

4.1.2	Das Belastungs-Bewältigungs-Paradigma.....	33
4.1.3	Coping.....	35
4.2	Psychologische Auswirkungen von Trennung/Scheidung.....	37
4.2.1	Das vierstufige Trauerphasenmodell nach Verena Kast.....	37
4.2.2	Die Trauerphasen im Trennungsprozess.....	37
4.2.3	Probleme mit dem Trauern und mögliche Folgen .....	39
4.3	Schutz- und Belastungsfaktoren.....	41
5.	Sozialarbeit im Kontext von Trennung/Scheidung.....	47
5.1	Das Life Model of Social Work Practice von Carel B. Germain und Alex Gitterman.....	48
5.2	Erhebungsinstrument zum diagnostischen Fallverstehen.....	48
5.3	Sozialarbeiterische Methoden in der Unterstützung von Eltern im Transformations- prozess .....	53
5.3.1	Sachgerechtes Informieren.....	53
5.3.2	Erschliessen von Ressourcen.....	55
5.3.3	Krisenintervention .....	58
5.3.4	Konfliktbehandlung .....	58
5.4	Ausblick.....	64
	Quellenverzeichnis .....	67
	Juristische Kommentare.....	72
	Anhang.....	73

Hinweis:

Die gesamte Arbeit wurde von Sarah Maria Lohr und Therese Straubhaar gemeinsam verfasst.



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Zufriedenheit mit den Scheidungsregelungen .....	29
Tab. 2 Zufriedenheit mit der heutigen Handhabung der Scheidungsregelungen .....	29
Tab. 3 Wunsch nach Sorgformwechsel.....	30
Tab. 4 Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge.....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Scheidungen.....	9
Abb. 2 Scheidungsrate und von einer Scheidung betroffene unmündige Kinder .....	13
Abb. 3 Zuteilung des elterlichen Sorgerechts bei Scheidung.....	14
Abb. 4 Die Aufgabenbereiche bei der Scheidung.....	25
Abb. 5 Die Aufgabenbereiche bei Scheidung/Trennung .....	27
Abb. 6 Erhebungsinstrument zum diagnostischen Fallverstehen .....	52
Abb. 7 Strukturierungshilfe sozialarbeiterischer Beratung.....	54

## Abkürzungsverzeichnis

aeS	alleinige elterliche Sorge
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
eRE	externe Ressourcenerschliessung
geS	gemeinsame elterliche Sorge
nZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge). Änderung vom 21. Juni 2013.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## 1. Einleitung

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit führt in den Kontext ein, in welchen die behandelte Thematik eingebettet ist, und benennt die daraus hergeleiteten Ziele und Fragestellungen. Weiter legen die Verfasserinnen ihre Motivation dar und geben einen Überblick über den Aufbau der Arbeit.

### 1.1 Die gemeinsame elterliche Sorge wird zur Regel

Den Anstoss zur vorliegenden Arbeit gab das vom damaligen CVP-Nationalrat Reto Wehrli am 07. Mai 2004 an den Bundesrat eingereichte Postulat 04.3250 „Elterliche Sorge. Gleichberechtigung“. Darin beauftragte er die Exekutive mit folgenden Worten:

1. zu prüfen, wie die gemeinsame elterliche Sorge bei nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten Eltern gefördert und ob die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall verwirklicht werden kann;
2. dem Parlament gegebenenfalls Vorschläge für eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des ZGB zu unterbreiten. (Die Bundesversammlung, ohne Datum a)

Der Bundesrat legte (nach dem Entscheid, Unterhaltsregelungen separat zu bearbeiten) am 16. November 2011 einen Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vor. Am 21. Juni 2013 passierte die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) die Schlussabstimmung im Bundeshaus und unterliegt zum Zeitpunkt der Drucklegung der vorliegenden Arbeit dem fakultativen Referendum. (Die Bundesversammlung, ohne Datum b)

Die Revision betrifft insbesondere Gesetzesbestimmungen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden kann. Nach geltendem Recht tragen Eltern minderjähriger Kinder<sup>1</sup> **während der Ehe** die elterliche Sorge gemeinsam (Art. 297 Abs. 1 ZGB). Bei ihrer Trennung/Scheidung gibt es zwei Möglichkeiten, wobei für die Zuteilung der elterlichen Sorge in jedem Fall „alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände“ (Art. 133 Abs. 2 ZGB) massgebend sind:

- 1) Das Gericht teilt die alleinige elterliche Sorge (aeS) einem Elternteil zu, während es dem nicht sorgeberechtigten Elter ein Recht auf persönlichen Verkehr zuspricht (Art. 133 Abs. 1 ZGB).
- 2) Auf gemeinsamen Antrag der Eltern und bei Vorlegen einer genehmigungsfähigen Vereinbarung<sup>2</sup> kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge (geS) belassen (Art. 133 Abs. 3 ZGB).

Bei **unverheirateten** Eltern minderjähriger Kinder gilt nach heutigem Recht: „Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu“ (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Die Zuteilung der aeS an den Vater kann nur erfolgen,

---

<sup>1</sup> Minderjährig ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB).

<sup>2</sup> In einer genehmigungsfähigen Vereinbarung müssen Eltern sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt haben (Art. 133 Abs. 3 ZGB).

- wenn die Mutter nicht Trägerin der aeS sein kann und die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Kindeswohl entspricht (Art. 298 Abs. 2 ZGB) oder
- wenn die Eltern hierfür bei der Kindesschutzbehörde einen gemeinsamen Antrag einreichen (Art. 298 Abs. 3 ZGB).

Die geS müssen unverheiratete Eltern ebenfalls gemeinsam beantragen und dabei eine genehmigungsfähige Vereinbarung vorlegen.<sup>3</sup> Zuständig für die Zuteilung der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern minderjähriger Kinder ist die Kindesschutzbehörde. Einem Antrag auf geS kann nur stattgegeben werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art. 298a Abs. 1 ZGB). Trennen sich unverheiratete Eltern, welche die geS innehaben, bleibt die Sorgeform von der Trennung grundsätzlich unberührt. In der genehmigungsfähigen Vereinbarung wird allerdings unter anderem festgehalten, welches Vorgehen die Eltern im Konfliktfall vorsehen.

Die quantitative Verteilung der Sorgeformen in der Schweiz präsentiert sich wie folgt: Im Jahr 2011 waren rund 80 Prozent der Lebendgeborenen (65'205 von 80'808) Kinder von verheirateten Müttern, während 19.3 Prozent nicht verheiratete Mütter hatten (Bundesamt für Statistik [BFS], 2013b). Erstere dürften mit wenigen Ausnahmen<sup>4</sup> unter geS stehen, während bei letzteren – nicht zuletzt aufgrund der amtlichen Hürden zur Erlangung der geS (vgl. Nicole Bisig, 2005) – häufiger die aeS anzunehmen ist.

Bei Scheidungen wird zur Hauptsache die aeS den Müttern zugesprochen, oder die Eltern einigen sich auf die geS. Im Jahr 2010 waren 15'374 unmündige [heute: minderjährige<sup>5</sup>] Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. In 7'776 Fällen wurde die aeS der Mutter zugeteilt, und die Eltern von 7'002 Kindern einigten sich auf die geS, während bei 580 Kindern die aeS an den Vater ging. In den restlichen 16 Fällen konnte die elterliche Sorge keinem Elternteil zugesprochen werden, weswegen Drittpersonen eingesetzt wurden. (BFS, 2013a)

Über die Verteilung der Sorgeformen bei unverheirateten Eltern nach Trennung liegen den Verfasserinnen keine gesamtschweizerischen Zahlen vor. Es ist jedoch auch hier anzunehmen, dass in den meisten Fällen die aeS bei der Mutter liegt, gefolgt von der geS.

Durch die Gesetzesrevision soll die geS – unabhängig vom Zivilstand der Eltern eines minderjährigen Kindes – zum **Regelfall** werden, auch über die Trennung/Scheidung der Eltern hinaus. Dadurch findet eine Annäherung der Stellung verheirateter und unverheirateter Eltern (sowie ehelicher und nichtehelicher Kinder) statt. Der revidierte Gesetzestext bringt dies im folgenden Grundsatz zum Ausdruck: „Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter“ (Art. 296 Abs. 2 nZGB). Die geS entsteht zwar weiterhin je nach Zivilstand unterschiedlich<sup>6</sup>, doch findet mit der Einführung des Regelfalls eine generelle Angleichung der Situationen nach Trennung (Unverheirateter) und Scheidung (Verheirateter) statt: die geS besteht in beiden Fällen weiter, es sei denn, dies widerspräche dem

---

<sup>3</sup> Unverheiratete Eltern werden somit anders behandelt als verheiratete (die während der Ehe grundsätzlich die geS innehaben) und müssen für die geS ähnliche Bedingungen erfüllen wie sich trennende/scheidende Eltern.

<sup>4</sup> In Fällen von Kindeswohlgefährdung und Entzug der elterlichen Sorge.

<sup>5</sup> Am 01. Januar 2013 trat eine Revision des ZGB in Kraft, bei welcher u.a. der frühere Begriff der Unmündigkeit durch jenen der Minderjährigkeit ersetzt wurde. In Zitaten/Statistiken wird die alte Begrifflichkeit nachfolgend originalgetreu übernommen.

<sup>6</sup> Bei verheirateten Eltern entsteht die geS auf der Grundlage des rechtlichen Instituts der Ehe unmittelbar. Bei unverheirateten Eltern ist sie als Regelfall vorgesehen, entsteht jedoch erst durch eine schriftliche Erklärung beider Eltern im Zuge der Vaterschaftsanerkennung (Art. 298a Abs. 1 nZGB) oder bei Uneinigkeit durch die Verfügung der Kindesschutzbehörde (Art. 298b Abs. 1 und 2 nZGB).

Kindeswohl. Will ein Elter die aeS, muss sie oder er triftige Gründe anbringen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls beim Erhalt der geS hinweisen. Ansonsten gilt die geS in Zukunft als verbindlicher Regelfall.

Guido Degelo und Oswald Küng (2005) hielten in ihrer Diplomarbeit fest, dass im Falle der Einführung der geS als Regelfall davon auszugehen sei, dass ihre Umsetzung nicht zwangsläufig bei allen Eltern gelingen werde und sich deshalb in der Unterstützung dieser Familien ein neues Handlungsfeld für die Soziale Arbeit<sup>7</sup> eröffnen könnte (S. 8). Die Verfasserinnen teilen diese Ansicht und gehen davon aus, dass durch die Einführung der geS als Regelfall künftig mehr Eltern in/nach Trennung/Scheidung Unterstützung zur gelingenden Umsetzung dieser Sorgeform benötigen könnten. Deshalb zielt die vorliegende Arbeit darauf ab darzulegen, wie sich die Soziale Arbeit zu dieser Gesetzesrevision stellt und was Sozialarbeit zur Unterstützung betroffener Eltern anzubieten hätte. Damit richtet sich die Arbeit an alle Berufsgruppen und Interessierten, die mit Eltern in Trennung/Scheidung in Kontakt kommen. Welche Ziele sie im Konkreten verfolgt und durch welche Fragestellungen die Verfasserinnen geleitet werden, wird im Folgenden dargestellt.

## 1.2 Ziele der Bachelorarbeit und Fragestellungen

Das Anliegen der vorliegenden Arbeit besteht darin, auf die anstehende Revision des ZGB (Elterliche Sorge) aus Perspektive der Profession einzugehen und die Sozialarbeit als Begleiterin dieser Revision auf Ebene der elterlichen Umsetzung zu positionieren.

Es soll dargestellt werden, was geS im rechtlichen Sinne bedeutet und in welchem Diskurs sie aktuell steht. Weiter soll ein Verständnis für das Lebensereignis einer Trennung/Scheidung und für die damit verbundenen Prozesse bzw. Aufgaben von Eltern geschaffen werden. Sodann soll geklärt werden, wie die Komplexität dieses Ereignisses und insbesondere dessen emotionale Bewältigung durch die Eltern mit dem Gelingen oder Misslingen der Umsetzung von geS zusammenhängen. Schliesslich sollen Möglichkeiten und Methoden der Sozialarbeit zur Unterstützung von getrennten Eltern identifiziert und eingeführt werden.

Wegleitend zu diesen Zielen sind die folgenden Fragestellungen:

- Was ist die gemeinsame elterliche Sorge und in welchem aktuellen Diskurs steht sie? (Kap. 2)
- Was ist Trennung/Scheidung und welche Aufgaben bringt sie für Eltern mit sich? (Kap. 3)
- Warum kann die Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung misslingen? (Kap. 4)
- Welche Möglichkeiten und Methoden hat Sozialarbeit zur Unterstützung von Eltern im Übergang von der Familie zur Trennungsfamilie? (Kap. 5)

## 1.3 Motivation

Die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) stellt eine Veränderung der Sozialstrukturen auf Makroebene dar und wird sich durch die Einführung der revidierten Normen auf institutioneller Ebene fortsetzen. Dort verlangt sie eine entsprechende Handhabung, sowohl in der Rechtspraxis wie

---

<sup>7</sup> Die Verfasserinnen bezeichnen mit dem Begriff „Soziale Arbeit“ die gesamte Profession, während „Sozialarbeit“ das primäre Handlungsfeld von Sozialarbeitenden (im Gegensatz zu den primären Handlungsfeldern von Soziokulturellen Animatorinnen/Animatoren und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) meint.

auch in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, wo Eltern mit der praktischen Verwirklichung der geS betraut sind. Soziale Arbeit gibt sich den Auftrag, sozialen Wandel und „Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben“, zu fördern (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Diesem Auftrag möchten die Verfasserinnen mit ihrer Abschlussarbeit nachkommen. Die Motivation besteht darin, eine aktuelle gesellschaftliche Entwicklung aufzunehmen und einen Beitrag zum Diskurs zu leisten, wie die Profession sich dazu positionieren kann. Wir wollen mit dieser Arbeit einen Beitrag zum professionellen Problemlösen im Feld der Umsetzung der geS leisten, weil wir um potentielle Schwierigkeiten darin wissen und überzeugt sind, dass Sozialarbeit hier etwas zu bieten hat.

## **1.4 Aufbau der Arbeit**

Das erste Kapitel des Hauptteils ist der geS als Rechtsinstitut gewidmet. Einleitend werden die rechtlichen Grundlagen der (gemeinsamen) elterlichen Sorge erläutert sowie daraus zu folgernde spezifische Anforderungen an Eltern mit geS dargelegt (2.1). Im Anschluss daran wird ausgeführt, welche (gesellschaftlichen) Faktoren Anlass zur Gesetzesrevision gegeben haben (2.2). Danach wird prognostiziert, wie sich die Entwicklung nach der Einführung der geS als Regelfall fortsetzen könnte (2.3). Schliesslich folgt eine Bewertung der Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit (2.4).

Das darauf folgende Kapitel ist dem Thema Trennung/Scheidung und gemeinsame elterliche Sorge gewidmet. Trennung/Scheidung wird als dynamisches Geschehen mit verschiedenen Phasen (3.1), als Reorganisationsprozess (3.2) und als Aufgabenkomplex mit spezifischen Aufgaben für Eltern (3.3) beschrieben. Abschliessend wird dargelegt, wie sich die Umsetzung der geS in der Praxis gestaltet (3.4).

Dem folgt ein Kapitel, das der Frage nach möglichen Gründen für das (teilweise) Misslingen der Umsetzung der geS nachgeht. In einem ersten Schritt wird die Komplexität der Anforderungssituation für Eltern während Trennung/Scheidung aufgezeigt (4.1). Dann wird Trauer als psychologische Reaktion auf Trennung/Scheidung fokussiert (4.2). Eine Übersicht zu möglichen Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der geS nach Trennung/Scheidung rundet das vierte Kapitel ab (4.3).

Das fünfte Kapitel ist der sozialarbeiterischen Handlungspraxis gewidmet. In einem ersten Schritt wird ein Rahmenmodell sozialarbeiterischen Handelns eingeführt (5.1). Anschliessend wird dargelegt, welchen Beitrag Sozialarbeit zum diagnostischen Fallverstehen im Übergang von einer Familie zu einer Trennungsfamilie leisten kann (5.2). Daraufhin werden methodische Ansätze für die Begleitung und Unterstützung von Eltern in diesem Transformationsprozess vorgestellt (5.3). Zum Schluss folgt ein Ausblick mit möglichen weiteren Forschungs- und Entwicklungsschritten der Profession im Themenfeld (5.4).

## 2. Gemeinsame elterliche Sorge

Dieses Kapitel ist der geS als Rechtsinstitut und der Positionierung Sozialer Arbeit im Rahmen der Revision des ZGB (Elterliche Sorge) gewidmet. Zum einen wird die geS als Rechtsinstitut beschrieben, zum anderen wird aufgezeigt, welche gesellschaftlichen Faktoren zur Revision des ZGB (Elterliche Sorge) geführt haben. Daran schliesst sich eine Prognose dazu an, welche Entwicklung nach der Einführung der geS als Regelfall stattfinden könnte. Zuletzt wird die Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit bewertet und geklärt, welche Zuständigkeit sich für die Profession ergibt.

### 2.1 Die gemeinsame elterliche Sorge als Rechtsinstitut

An dieser Stelle wird eingeführt, was gemeinsame elterliche Sorge aus rechtlicher Sicht ist und welche Anforderungen sie an ihre TrägerInnen stellt. In einem ersten Schritt wird der Inhalt der elterlichen Sorge beschrieben. Anschliessend werden – ergänzend zu 1.1 – die Voraussetzungen für die geS dargelegt.

#### 2.1.1 Der Inhalt der elterlichen Sorge

Der elterlichen Sorge liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Schwäche und Schutzbedürftigkeit von Kindern begegnet werden muss<sup>8</sup>, wobei der Gesetzgeber diese Pflicht in erster Linie den Eltern zuschreibt (Art. 296 Abs. 1 ZGB; Art. 296 Abs. 2 nZGB). Die elterliche Sorge ist ein *Bündel von Rechten und Pflichten* (Daniel Rosch, 2013, S. 195) und als *Pflichtrecht* zu verstehen, welches fremdnützig und auf das Interesse des Kindes gerichtet ist (Christoph Häfeli, 2005, S. 117). Die Eltern stehen in der Pflicht wie auch im Recht, alles zu unternehmen, was dem Gesamtwohl des Kindes dienlich ist (Eric Dieth, 2010, S. 85). Sie haben die Aufgabe, für die Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes zu sorgen (CHK-P. Breitschmid N. 1 zu Art. 296 ZGB). Durch die elterliche Sorge werden sie ermächtigt, die Entscheidungen zu treffen, welche für die *Erziehung* und *Vertretung* des Kindes sowie zur *Verwaltung seines Vermögens* notwendig sind (Dieth, S. 85). Bei allem Tun und Lassen der Sorgeberechtigten, bei persönlichen wie wirtschaftlichen Fragen, ist das Kindeswohl stetige Handlungsdirektive (CHK-P. Breitschmid N. 3 zu Art. 296 ZGB). Der revidierte Gesetzestext formuliert nun explizit: „**Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes**“ (Art. 296 Abs. 1 nZGB; Herv. d. Verf.).

Trotz seiner zentralen Bedeutung entzieht sich der Begriff des Kindeswohls einer genauen Definition, erfüllt aber gerade in dieser Offenheit seine Funktion, auch schwer vorhersehbare Fälle in den nötigen Schutz einzuschliessen (CHK-Y. Biderbost N. 8 zu Art. 307 ZGB). Das Gesetz bietet Orientierung zur positiven Füllung des Begriffs, so z.B. in Art. 302 Abs. 1 ZGB, der von der *körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung des Kindes* spricht (Dieth, 2010, S. 86). Bei Gewährleistung des Kindeswohls sind gemäss Cyril Hegnauer (2006; zit. in CHK-P. Breitschmid N. 1 zu Art. 301 ZGB) in einer Situation *alle Voraussetzungen gegeben, damit ein Kind sich in sämtlichen Aspekten seiner Persönlichkeit<sup>9</sup> optimal entwickeln kann*. Diese Voraussetzungen sollen von Eltern hergestellt, gefördert und bewahrt werden.

---

<sup>8</sup> Dies ist in der Bundesverfassung verankert: „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung“ (Art. 11 Abs. 1 BV).

<sup>9</sup> Gemeint sind die affektiven, intellektuellen, körperlichen, gesundheitlichen, sozialen und rechtlichen Aspekte.



Dazu sind den Eltern wie oben formuliert *drei Bereiche der Entscheidungszuständigkeit* zugeacht: die Erziehung, die Vertretung und die Kindesvermögensverwaltung. Diese Bereiche werden nachfolgend mit Blick darauf beleuchtet, welche Anforderungen sie an die TrägerInnen elterlicher Sorge stellen.

### *Erziehung*

Das Gesetz betrachtet Erziehung als familiäre Aufgabe (Dieth, 2010, S. 86). Erziehung wird als Kooperation mit dem Kind verstanden, welches fürsorglich zu behandeln, vor Gefahren zu schützen und in seiner Entwicklung zu fördern ist (ib.). Sie soll sich im Sinne einer Vorbildfunktion der Eltern gerade in *Krisensituationen* bewähren: unangenehme Themen wie z.B. eine Krise in der Elternbeziehung sollen angesprochen werden, und es ist auf Fairness, insbesondere gegenüber dem andern Elternteil, zu achten (CHK-P. Breitschmid N. 2 zu Art. 302 ZGB).

Der Verlauf der Erziehung ist durch die Eltern kontinuierlich gemeinsam zu begleiten, zu entwickeln und anzupassen (CHK-P. Breitschmid N. 4 zu Art. 302 ZGB). Bei Meinungsverschiedenheiten wird empfohlen, eine externe Beratungsstelle oder die Kindesschutzbehörde anzurufen (ib.). Da Erziehung nicht ausschliesslich durch die Eltern erfolgt, sind diese verpflichtet, mit der Schule und bei Bedarf mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 2 und 3 ZGB; Dieth, 2010, S. 87).

Das Gesetz geht von der häuslichen Gemeinschaft des Kindes mit seinen Eltern aus (TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO ZGB §43 N 21). Entsprechend steht den Eltern die rechtliche *Obhut* zu, also das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 nZGB; Dieth, 2010, S. 85). Wie stark die Obhut im Zusammenhang mit der täglichen Betreuung und Erziehung des Kindes zu denken ist, illustriert Häfeli (2005, S. 146): „Die Obhut ist ein tatsächlicher Zustand: Das Kind befindet sich im Haushalt und unter Aufsicht einer bestimmten Person.“ Wird im Scheidungsfall oder wenn die Eltern getrennt leben, die geS vereinbart, fallen elterliche Sorge und Obhut auseinander (Dieth, S. 86).

Leben die Eltern nicht in Hausgemeinschaft, ist der obhutsberechtigte Elter künftig verpflichtet, den anderen Elter über den Aufenthaltsort des Kindes zu informieren.<sup>10</sup> Bereits nach geltendem Recht und auch in Zukunft müssen die sorgeberechtigten Eltern bei der Bestimmung des Aufenthaltsortes dem Aspekt Rechnung tragen, dass mit zunehmendem Alter des Kindes seine Freiheit bei der Wahl seines Aufenthaltsortes zunimmt (BGE 118 IV 65 E. 3c; zit. in TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO ZGB §43 N 21).

**Fazit:** Der Entscheidungsbereich der Erziehung wird unabhängig vom Sorgemodell als ein durch die Eltern geteilter betrachtet. Das kontinuierliche Begleiten, Entwickeln und Anpassen der Erziehung obliegt den Sorgeberechtigten gemeinsam. Die grundsätzliche und auf das Kindeswohl ausgerichtete *Einigkeit und Vorbildfunktion* der Eltern wird hoch gewichtet. In der Erwähnung der Zusammenarbeit mit der Schule und weiteren Institutionen schwingt die Erwartung nach

---

<sup>10</sup> Art. 301a Abs. 2-4 nZGB sieht folgende Informationspflichten von Eltern vor: Ein Elter mit geS kann den Aufenthaltsort des Kindes, wenn dieser neu im Ausland liegen soll oder der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Kontakt zum anderen Elter hat, nur mit dessen Zustimmung wechseln. Eltern mit aeS sind verpflichtet, beim vorgesehenen Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes den anderen Elter rechtzeitig zu informieren. Ausserdem sollen Eltern sich gegenseitig über den Wechsel ihres eigenen Wohnsitzes in Kenntnis setzen.

*Gemeinschaftlichkeit* im Sinne eines einvernehmlichen Auftretens nach aussen mit. Mit der Empfehlung, dass Eltern bei Bedarf externe Hilfe in Anspruch nehmen, wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass Eltern bei der Erziehung der Kinder an ihre Grenzen stossen können.

Die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes steht ebenfalls den Eltern gemeinsam zu. Bei nicht in Hausgemeinschaft lebenden Eltern stellt das neue Gesetz klare Anforderungen an den betreuenden Elter (siehe Fussnote 10) hinsichtlich Information, Transparenz und *Kommunikation* gegenüber dem nichtbetreuenden Elter.

### *Vertretung*

Die elterliche Sorge umfasst Vertretungsrechte (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Das minderjährige Kind ist nicht handlungsfähig und deshalb auf gesetzliche Vertretung angewiesen (Art. 12 ff. und 19 ZGB). Ist es urteilsfähig, benötigt es zwar zum Erlangen unentgeltlicher Vorteile und bei der Besorgung von „geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens“ keine Zustimmung der Eltern (Art. 19 Abs. 2 ZGB), kann jedoch ohne die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung keine Verpflichtungen eingehen (Art. 19 Abs. 1 ZGB). Die Vertretung gegenüber Dritten wird von den Eltern wahrgenommen. Damit wird das Beziehungsgefüge von Eltern und Kind in einen Zusammenhang mit weiteren Personen gebracht. Hier gilt der folgende Grundsatz: Eine Person, die mit einem Elternteil eines Kindes zu tun hat und um die geS weiss, kann „so er oder sie gutgläubig ist, davon ausgehen, dass die Zustimmung des anderen Elternteils vorliegt“ (Dieth, 2010, S. 87 zu Art. 304 Abs. 2 ZGB).

**Fazit:** Der Entscheidungsbereich der Vertretung obliegt beiden Eltern gleichermassen. Aus der grundsätzlichen Annahme des Einvernehmens von Eltern, welche die Sorge gemeinsam innehaben, ergibt sich ein besonderer Anspruch an deren *Einigkeit*.

### *Kindesvermögensverwaltung*

Das Kindesvermögen umfasst die Vermögenswerte, welche dem Kind zustehen. Die Eltern haben im Rahmen der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht, dieses Vermögen zu verwalten (Art. 318 Abs. 1 ZGB) und es dem Kind herauszugeben, sobald die elterliche Sorge endet (Art. 326 ZGB).

**Fazit:** Der Entscheidungsbereich der Kindesvermögensverwaltung ist ebenfalls beiden Eltern gemeinsam anvertraut. Auch hier ist von einem *grundsätzlichen Anspruch an die Fähigkeit der Eltern, sich im Einvernehmen zu einigen*, auszugehen.

**Gesamtfazit:** Die drei Entscheidungsbereiche der elterlichen Sorge (Erziehung, Vertretung und Kindesvermögensverwaltung) wurden dargelegt und daraus Schlussfolgerungen über die Anforderungen an die TrägerInnen der elterlichen Sorge gezogen. Es lässt sich festhalten, dass es in der Interaktion mit dem Kind oder mit Dritten in jedem der drei Entscheidungsbereiche zu Situationen kommen kann, in denen Eltern eine gemeinsame Haltung einnehmen müssen. Dies erfordert ein *hohes Mass an Kommunikations- und Kooperations- sowie Konflikt- und Problemlösefähigkeit*.

Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die geS ausgeübt werden kann und welche spezifischen Anforderungen daraus an Eltern entstehen, wird nachfolgend beschrieben.



### 2.1.2 Die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge

Die elterliche Sorge kann nur Eltern zustehen, also jenen Personen, welche auf Grund eines Kindesverhältnisses<sup>11</sup> rechtlich gesehen Mutter oder Vater sind (Dieth, 2010, S. 88). Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Zu diesen generellen Voraussetzungen kommen spezifische Ansprüche, die das Recht an die TrägerInnen von geS stellt, wenn sie nicht (mehr) verheiratet sind.

**Nach geltendem Recht** müssen unverheiratete und sich scheidende Eltern die geS bei der Kindesschutzbehörde respektive beim Gericht beantragen und durch einen gemeinsamen Antrag und eine genehmigungsfähige Vereinbarung ihre Übereinkunft über Betreuung und Unterhalt zum Ausdruck bringen. Bei Vorliegen dieser Dokumente wird angenommen, dass die Eltern über ausreichende Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügen, um die elterliche Sorge in Vereinbarung mit dem Kindeswohl gemeinsam wahrzunehmen (CHK-D. Freiburghaus zu Art. 133 ZGB N. 22 f.).

**Nach neuem Recht** steht unverheirateten Eltern die geS zu, kommt jedoch erst durch eine schriftliche Erklärung<sup>12</sup> der Eltern zustande (Art. 298a Abs. 1 nZGB). Bei verheirateten Eltern bleibt die geS über die Scheidung hinaus bestehen (Art. 296 Abs. 2 nZGB), wobei das Gericht weiterhin für die Regelung der Kinderbelange zuständig ist und alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände zu beachten hat (Art. 133 Abs. 1 nZGB). Ein gemeinsamer Antrag der Eltern über die Regelung der Nachscheidungsituation<sup>13</sup> ist möglich, jedoch nicht Voraussetzung für die geS (Art. 133 Abs. 2 nZGB).

Der Grundsatz, dem Kindeswohl zu dienen, steht weiterhin im Zentrum der gesetzlichen Regelung über die elterliche Sorge. Von Eltern wird erwartet, dass sie das Wohl des Kindes über ihre eigenen Interessen stellen (Linus Cantieni, 2007, S. 21) und ihre Erziehungs-, Vertretungs- und Kindesvermögensverwaltungsaufgaben gemeinsam und partnerschaftlich wahrnehmen. Ihre *Kooperationsfähigkeit* wird als „Kernelement für das Innehaben der gemeinsamen elterlichen Sorge“ bezeichnet (BÜCHLER/WIRZ ZGB 298a N 15) und mit einer *Konsensfähigkeit* und grundsätzlichen *Kompromissbereitschaft* in Verbindung gebracht (Patrick Fassbind, 2006, S. 147). Die praktische Umsetzung der geS in zwei getrennten Haushalten dürfte von Eltern – aufgrund besonderer organisatorischer Anforderungen – ein überdurchschnittliches Mass an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erfordern.

Nach Darlegung der rechtlichen Grundlagen der geS und sich daraus ergebenden Anforderungen an ihre TrägerInnen wird nachfolgend aufgezeigt, aus welchem Anlass die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) initiiert wurde.

---

<sup>11</sup> Zur Entstehung des rechtlichen Kindesverhältnisses siehe Art. 252 ff. ZGB.

<sup>12</sup> Mit der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie zur Übernahme der gemeinsamen Verantwortung für das Kind bereit sind und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Bis zum Vorliegen der Erklärung hat die Kindsmutter die aeS. (Art. 298a Abs. 2 und 5 nZGB)

<sup>13</sup> Bei Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Art. 111 ZGB (umfassende Einigung) reichen Eltern weiterhin eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinderbelange ein. Bei Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Art. 112 ZGB (Teileinigung) oder auf Klage (Art. 114 f. ZGB) können gemeinsame Anträge der Eltern zu den Kinderbelangen unvollständig sein oder fehlen.

## 2.2 Gründe für die Revision des Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge)

Davon ausgehend, dass der Gesetzgeber mit Anpassungen von Normen auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse reagiert, wird im nächsten Schritt dargelegt, welche gesellschaftlichen Entwicklungen zur Gesetzesrevision geführt und welche Motive die Initiantinnen und Initianten bewegt haben.

### 2.2.1 Trennung/Scheidung als gesellschaftliche Realität

Die augenfälligste Entwicklung im Themenkomplex von Trennung, Scheidung und geS in der Schweiz betrifft die Scheidungsrate: Betrachtet man ihre Entwicklung von 1960 bis 2011 (BFS, 2013c), ist der rapide Anstieg nicht zu übersehen (Abb. 1).

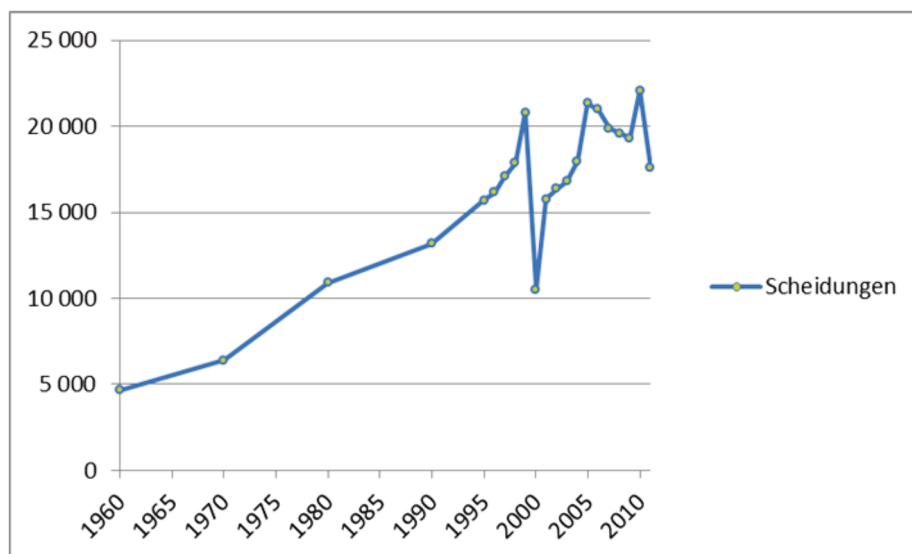


Abb. 1 Scheidungen 1960-2011 (BFS, 2013c; eigene Darstellung)

Während 1960 noch weniger als 5'000 Scheidungen pro Jahr gesprochen wurden, stiegen diese gemäss BFS (2013c) bis zum Jahr 2011 auf rund 17'500 pro Jahr an.<sup>14</sup> Zu Trennungen unverheirateter Paare liegen keine Daten vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass Trennungen ebenso alltäglich geworden sind wie Scheidungen.

Sabine Walper und Mari Krey (2009) weisen darauf hin, dass die Scheidungsstatistik die Zahl der faktischen Trennungen unterschätze, weil einer Scheidung in der Regel eine mehrjährige Zeit der räumlichen Trennung vorausgehe. Die Zahl erhöhe sich zudem, wenn man die nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit einbeziehe – wobei diese weniger stabil seien als eheliche. (S. 715). Scheidungen und Trennungen sind also eine gesellschaftliche Realität, der sich die staatlichen Sozialstrukturen nicht verschliessen können.

<sup>14</sup> Für den Rückgang der Scheidungen im Jahr 2000 ist die damalige Revision des Scheidungsrechts verantwortlich: Erstens versuchten die Gerichte 1999 so viele Fälle wie möglich abzuschliessen, um im Jahr 2000 Zeit für die Umstellung auf das neue Recht zu haben. Zweitens dauerten die Verfahren nun länger, was weniger Urteile bedeutete, und die Anwältinnen/Anwälte brauchten mehr Zeit zur Erarbeitung der neuerdings notwendigen Vereinbarungen bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren. (BFS, 2013c). Der Bruch in der Reihe im Jahr 2011 ist gemäss Bundesamt für Statistik (2013c) durch die Verwendung einer neuen Datenquelle begründet.

Auch wenn relativierend anzufügen ist, dass gemeinsame Kinder eines der stärksten Scheidungshemmnisse sind (Gisela Hötter-Ponath, 2009, S. 23) und Rosemarie Nave-Herz (2012) darauf aufmerksam macht, dass die Scheidungsquote bei kinderlosen Paaren am höchsten ist, während sie bei kinderreichen Familien deutlich tiefer liegt bzw. viele Paare sich erst in der nacherterlichen Phase, also wenn die Kinder volljährig sind, trennen (S. 40), ist nachgewiesen, dass heute mehr minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind als noch in den 1990er Jahren (vgl. Abb. 2, S. 13).

### 2.2.2 Die Rolle der Väter

Eine weitere gesellschaftliche Veränderung mit Einfluss auf die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) ist im Rollenverständnis von Mann und Frau bzw. von Müttern und Vätern zu sehen. Weil sich hauptsächlich Väterorganisationen zur Durchsetzung dieser Gesetzesrevision stark machten, wird an dieser Stelle auf den Wandel der Vaterrolle eingegangen.

In der Theorie und Empirie zum Wandel des Vaterschaftskonzepts zeichnen sich drei Dinge ab: **Erstens** hat sich das Verständnis der Vaterrolle im Rahmen historischer Entwicklungen verändert. Die historische Entwicklungslinie verläuft gemäss Tanja Mühling und Harald Rost (2007) vom „pater familias“ im Römischen Reich, welcher zuerst durch die Aufklärung und dann durch die Herausbildung der Repräsentationsfamilie gegen Ende des 19. Jahrhunderts sowie durch verschiedene Modernisierungsprozesse (Gleichberechtigung, vermehrte Erwerbstätigkeit von Frauen etc.) immer mehr an Autorität verlor, hin zu den „neuen Vätern“, welche gegen Ende des 20. Jahrhunderts erstmals auftauchten und unter anderem „um Gleichberechtigung bei der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung kämpfen.“ (S. 9-12)

**Zweitens** wurde „der Vater“ in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Wissenschaftsbereichen als „Forschungsobjekt“ entdeckt, und auch im öffentlichen und medialen Diskurs werden die „neuen Väter“ immer wieder thematisiert: „Entwicklungspsychologen, Soziologen und die Medien haben in den zurückliegenden Jahren (. . .) den Vater (neu) entdeckt“ (Wassilios E. Fthenakis & Beate Minsel, 2002, S. 13). Dadurch ist sowohl ein wissenschaftlicher als auch ein populärer Diskurs zur Vaterrolle entstanden.

Und **drittens** wird deutlich, dass keine eindeutigen Resultate oder Übereinstimmungen bezüglich der Definition der modernen Vaterrolle vorliegen. Einzig die Abgrenzung zum traditionellen Vater als Ernährer scheint konsensfähig zu sein:

Obwohl seit dem Ende der 90er Jahre in der Familienforschung zunehmend neuere oder erweiterte Vaterschaftskonzepte diskutiert werden, ist auffällig, dass sich diese (. . .) in erster Linie als Ergänzung oder Reaktion auf das klassische Ernährer-Modell verstehen. Es fehlt jedoch bis heute eine genaue Definition, durch welche Dimensionen oder Eigenschaften ‚neue Väter‘ gekennzeichnet sind bzw. wodurch sie sich von ‚herkömmlichen Vätern‘ abgrenzen lassen. (Mühling & Rost, 2007, S. 14)

Auch Michael Meuser (2005) beschreibt, dass im Rahmen des wissenschaftlichen und populären Diskurses zwar sehr unterschiedliche neue Vaterbilder entstünden, diese sich jedoch alle vom Vater als Ernährer abgrenzten: „Wie auch immer der ‚neue‘ Vater aussieht oder aussehen soll, negativer Gegenhorizont ist das tradierte Modell des Vaters als Ernährer der Familie“ (zit. in Kim-Patrick Sabla, 2009, S. 25).

Das zunehmende Engagement von Männern für die geS wird von Mühling und Rost (2007) als Reaktion auf die Kritik am autoritären Vaterbild verstanden: Die Gleichberechtigung habe den Begriff der „neuen Männer“ eingeführt, welche sich in diesem Zuge auch als „neue Väter“ im Diskurs um die elterliche Sorge für ihre Anliegen eingebracht hätten (S. 11 f.). Gudrun Cyprian (2007) weist darauf hin, dass das Konzept der Verantwortung in den neueren Vaterschaftsdefinitionen eine grosse Bedeutung habe und dass Verantwortung auch die Absicht beinhalte, „eine tragfähige Elternbeziehung zu entwickeln, unabhängig davon, ob die Eltern (noch) miteinander verheiratet sind“. Nach diesem Verständnis müsse man, um ein guter Vater zu sein, nicht mehr primär mit dem Kind zusammenwohnen, aber für das Kind Verantwortung übernehmen. Cyprian sieht in Gesetzesrevisionen, welche Kinder und ihre Väter betreffen, den politischen Versuch, neue Vaterbilder gesellschaftlich zu verankern. (S. 25)

Verschiedene Autorinnen und Autoren stehen dem Konzept der „neuen Väter“ allerdings kritisch gegenüber. Daniela Grunow (2007) weist darauf hin, dass Längsschnittstudien zum Wandel der Geschlechterrollen in Deutschland deutlich machten, dass junge Paare zwar anfänglich eine egalitäre Rollenverteilung anstrebten, diese sich dann aber, speziell durch die Familiengründung, vermehrt in eine traditionelle Rollenverteilung umwandle (S. 49). Weiter beschreibt Grunow, dass Vatersein in der Praxis immer noch vorwiegend bedeute, die Familie zu ernähren, weshalb auch der Handlungsspielraum von Vätern nur eingeschränkt vorhanden sei (ib.). Sabla (2009) zeigt auf, dass sich die Dynamik der Gleichstellung von Männern und Frauen einseitig gestalte, da Frauen im Bereich der Erwerbstätigkeit wesentlich mehr Verantwortung übernommen hätten als Männer im Bereich der Familienarbeit (S. 21 f.).

Mühling und Rost (2007) sehen die Widersprüchlichkeit der Forschungsergebnisse in einer Zweiteilung von „Einstellung“ und „Handeln“ begründet: Verschiedene repräsentative Studien belegten, dass es die „neuen Männer“ und „neuen Väter“ auf der Einstellungsebene durchaus gäbe. So habe beispielsweise die Studie „Väter und Erziehungsurlaub“<sup>15</sup> gezeigt, dass sich nur noch 29 Prozent der befragten Männer als ausschliessliche Ernährer ihrer Familien sähen. Auf der Ebene des Verhaltens hätten diese Einstellungen jedoch noch wenig Niederschlag gefunden. In Anbetracht des Umstandes, dass immer noch sehr wenige Väter ihre Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Familienarbeit aufgaben oder reduzierten<sup>16</sup>, stellt sich für Mühling und Rost die pointierte Frage, ob es die „neuen Väter“ denn tatsächlich gibt, oder ob es sich um eine „Vater Morgana“ handle. (S. 14)

Ohne diese Frage beantworten zu können, scheint der Vorstoss zur Revision des ZGB (Elterliche Sorge) seitens der Männer- und Väterorganisationen ein Zeichen zu setzen: Männer wollen mehr Rechte und mehr Gleichberechtigung in ihrer Rolle als Väter, wie auch immer diese Rolle verstanden sein mag. Womit diese Forderungen begründet werden, ist Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

### **2.2.3 Die Argumentation der BefürworterInnen**

In der Debatte um die Einführung der geS werden die beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen von den Befürworterinnen und Befürwortern der Revision des ZGB (Elterliche Sorge) als Argumente angeführt und durch weitere Begründungen ergänzt.

---

<sup>15</sup> Von Lazlo A. Vaskovics und Harald Rost (1999).

<sup>16</sup> Dies ist auch in der Schweiz nach wie vor der Status Quo: Im Jahr 2012 waren nur 7.8 Prozent der Väter teilzeiterwerbstätig (BFS, 2013d).

Dabei wird das Argument der (entwicklungspsychologischen) Erkenntnis, dass ein Kind den Kontakt zu beiden Elternteilen braucht um sich gedeihlich zu entwickeln, am stärksten betont (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], 2009, S. 2, 5 und 16). Weiter wird das Ziel der Gleichberechtigung von Müttern und Vätern genannt, wobei die Väter im Rahmen des heutigen Rechts als benachteiligt eingestuft werden, da die aeS meist den Müttern zugeteilt wird.<sup>17</sup> Willigt der Elternteil, welcher die aeS trägt, nicht in einen Antrag zur geS ein, oder knüpft sie oder er die Zustimmung an bestimmte Bedingungen, komme dies quasi einem Vetorecht gleich (S. 2). Als Folge davon empfänden sich viele Väter nur noch als „Zahlvater mit Besuchsrecht“, was nicht im Sinne der betroffenen Kinder sein könne (S. 6). Das besonders hohe Engagement junger Väter in diesem Diskurs komme daher, dass heute allgemein anerkannt sei, dass Kinder ihre Väter brauchen, und diese sich verantwortlich zeigen wollten (S. 16). So hätten sich gemäss der Studie „Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge“ von Andrea Büchler und Heidi Simoni (2009) 75 Prozent der befragten Väter, welche nicht Träger der elterlichen Sorge waren, die geS gewünscht (zit. in EJPD, 2009, S. 16).

Die häufige Zuteilung der aeS an die Mutter wird auch deshalb kritisiert, weil dies immer wieder Kontaktabbrüche zwischen Kindern und ihren Vätern zur Folge habe. Die BefürworterInnen der Revision versprechen sich von der geS als Regelfall eine Abnahme dieser Kontaktabbrüche.<sup>18</sup> (EJPD, 2009, S. 15 f.)

Ein weiteres Argument für die geS als Regelfall wird darin gesehen, dass die geS zu mehr Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern führe, was weniger Konflikte zur Folge habe.<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang wird auch auf die bessere Zahlungsmoral bezüglich der Unterhaltsbeiträge bei geS hingewiesen.<sup>20</sup> (S. 16 f.)

Eine Entwicklung, welche auch den Befürworterinnen und Befürwortern der geS als Regelfall nicht entgangen ist, betrifft den Anstieg der geS nach Scheidung, welcher sich seit der Einführung im Jahr 2000<sup>21</sup> niederschlägt und damit auch als Argument beigezogen wird (S. 2). Und schliesslich wird der Vergleich mit anderen Staaten in Europa gemacht, wonach die Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern, welche die geS als Regelfall teilweise schon lange kennen, im Verzug sei (S. 2 und 7).

In der Argumentation für die Revision wird also das Recht des Kindes auf beide Eltern ins Zentrum gerückt, und auch der gesetzlichen Gleichberechtigung von Vätern und Müttern wird eine grosse Bedeutung beigemessen. Eine bessere Kommunikation und Kooperation zwischen Eltern, die Reduktion der Kontaktabbrüche zwischen Kindern und ihren nichtsorgeberechtigten Elternteilen sowie eine Angleichung an die Regelungen in verschiedenen europäischen Ländern sind weitere Kernelemente der Argumentation der BefürworterInnen.

---

<sup>17</sup> vgl. Kap. 1.1

<sup>18</sup> Büchler und Simoni (2009) kommen allerdings zum Schluss, dass eine „kausale Wirkung der geS auf die Häufigkeit des Kontakts zwischen dem nicht hauptbetreuenden Elternteil und dem Kind“ nicht schlüssig nachgewiesen werden kann; der Verlauf des Vater-Kind-Kontaktes sei vielmehr „von der Qualität des Kontaktes zwischen den Eltern abhängig“ (S. 182).

<sup>19</sup> Cantieni (2007) weist jedoch darauf hin, dass „das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung *per se* (. . .) offenbar keinen Einfluss auf die ko-elterliche Beziehung zu haben“ scheint (S. 63).

<sup>20</sup> Anders Büchler und Simoni (2009): Trotz regelmässigerer und vollständigerer Zahlungen an Mütter mit geS als an solche mit aeS könne nicht gefolgert werden, dass die geS einen positiven Einfluss auf die Zahlungsmoral der Väter habe (S. 196).

<sup>21</sup> Die geS als mögliche Sorgerechtsform nach Scheidung/für nicht Verheiratete wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision eingeführt. Zur Entwicklung ihrer Häufigkeit siehe Abb. 3, S. 14.



## 2.3 Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall

Mit der Einführung der geS als Regelfall findet ein Wandel des gesetzlichen Rahmens statt, der sich auf die quantitative Anwendung der Sorgerechtsmodelle in der Schweiz auswirken wird. In welchem Ausmass sich die Verteilung der Sorgerechtsformen verändern wird, ist zum Teil aus dem Verständnis der bisherigen Daten abzuleiten. Deshalb wird die Entwicklung der geS nachfolgend in einem kurzen Rückblick ausgeleuchtet, bevor Aussagen darüber gemacht werden, mit welchen Entwicklungen künftig zu rechnen sein dürfte. Diese Übersicht umfasst nicht nur Zahlen: sie ist der Versuch einer Prognose mit Blick auf die Gesamtsituation.

### 2.3.1 Von der Ausnahme zur Regel

Wie in 2.2.1 dargelegt, hat die Scheidungsrate in der Schweiz über die letzten Jahrzehnte deutlich zugenommen. Im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge interessiert, wie viele minderjährige Kinder von einer Scheidung betroffen sind. Statistische Daten zu dieser Entwicklung zeigen, dass ihre Zahl sich in den Jahren 1984 bis 2010 (BFS, 2013a) nahezu parallel zur Scheidungsrate entwickelt hat (Abb. 2).

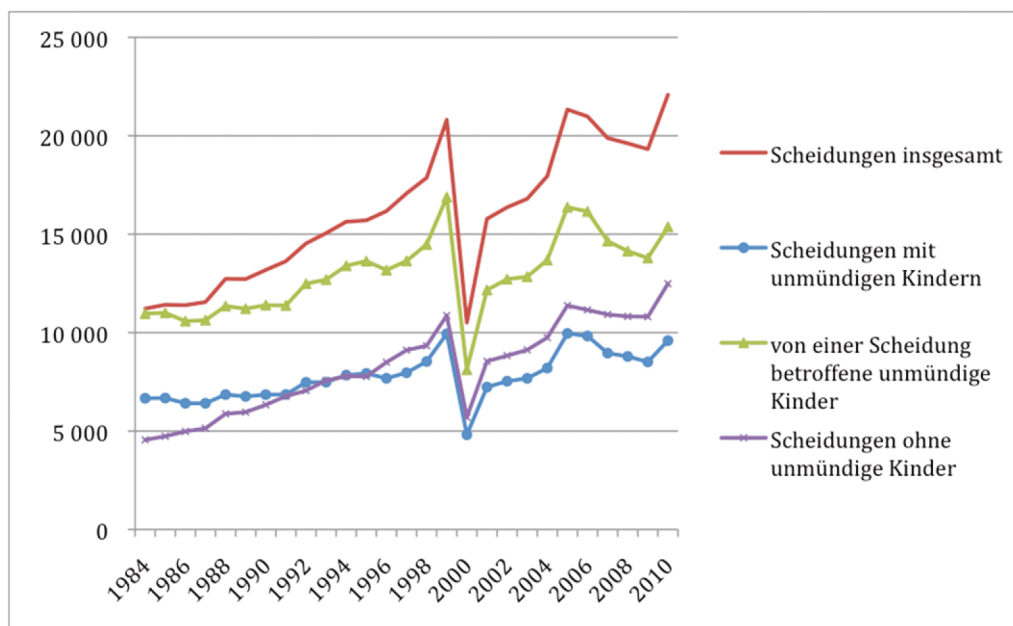


Abb. 2 Scheidungsrate und von einer Scheidung betroffene unmündige Kinder 1984-2010 (BFS, 2013a; eigene Darstellung)

Im Jahr 2000 wurde die geS im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision als mögliche Sorgerechtsform nach Scheidung eingeführt. Im selben Jahr wurde bei rund 1'200 von Scheidung betroffenen Minderjährigen die geS zugeteilt, was knapp 15 Prozent aller Fälle entsprach (BFS, 2013a). Während einiger Jahre betrug der Anteil der geS gemessen an der Gesamtzahl aller von Scheidung betroffenen Minderjährigen zwischen 25 und 30 Prozent, 2007 betrug dieser Wert rund 34 Prozent, und im Jahr 2010 wurde mit zirka 45 Prozent der höchste Anteil der geS in der Zuteilung des Sorgerechts erreicht (ib.).<sup>22</sup> Eine Übersicht zu dieser Entwicklung zeigt Abb. 3 auf der folgenden Seite.

<sup>22</sup> Ab 2011 sind die Zahlen zur Zuteilung des Sorgerechts nicht mehr verfügbar (BFS, 2013a).

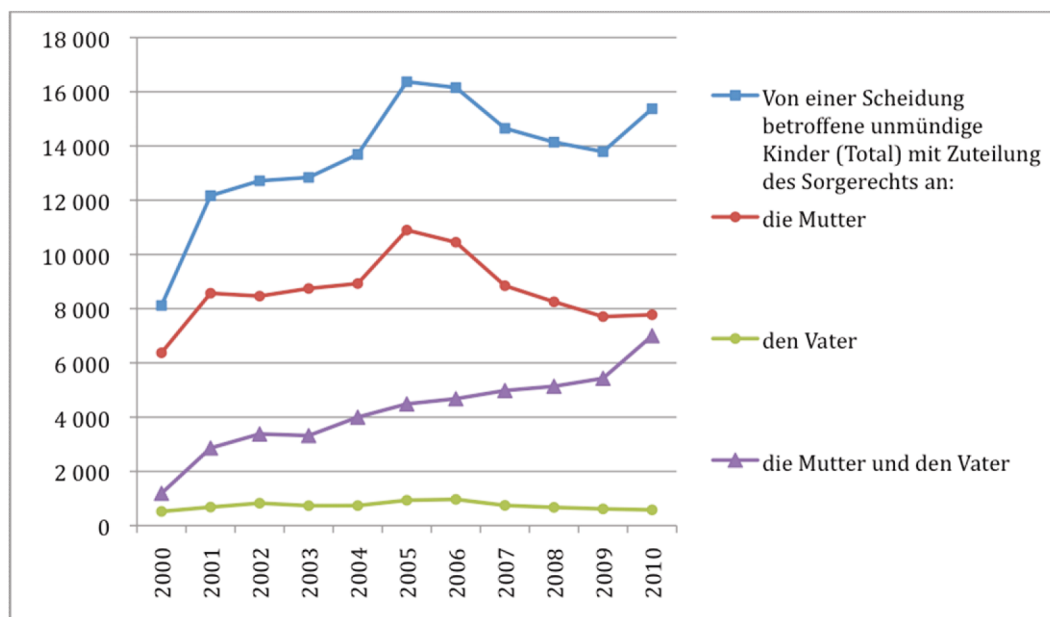


Abb. 3 Zuteilung des elterlichen Sorgerechts bei Scheidung 2000-2010 (BFS, 2013a; eigene Darstellung)

Die geS nach Scheidung hat seit ihrer Einführung an Beliebtheit gewonnen. Wie einleitend dargestellt, soll sie unter dem neuen Recht nach einer Scheidung ohne Antrag der Eltern die Regel darstellen, falls nicht eine Gefährdung des Kindeswohls dagegen spricht. Auch bei der Trennung unverheirateter Eltern stellt die geS künftig den Regelfall dar, wenn dieses Sorgerechtsmodell bereits vor der Trennung ausgeübt wurde und in der Nachtrennungssituation mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Wie in Abb. 3 ersichtlich, wurde die elterliche Sorge im Jahr 2010 in gut 54 Prozent (8'356 von 15'374) der Scheidungsfälle, von denen Minderjährige betroffen waren, einem Elternteil allein zugeteilt, während in etwas weniger als der Hälfte (7'002) der Fälle die geS belassen wurde. Bestehen auch in den Jahren nach 2010 und in Zukunft ähnliche Zahlenverhältnisse (was an dieser Stelle nur vermutet werden kann, vgl. Fussnote 22), könnte sich mit der Einführung der geS als Regelfall die Zahl der Fälle mit geS nach Scheidung gegenüber dem Stand von 2010 mehr als verdoppeln. Zur Trennung unverheirateter Eltern mit geS liegen keine Zahlen vor, aber auch hier ist mit einer sprunghaften Zunahme der geS nach Trennung zu rechnen: Die elterliche Sorge wird, wie in 1.1 dargelegt, in der Regel nicht mehr allein der Mutter zustehen, sondern grundsätzlich beiden Eltern – auch nach Trennung.

### 2.3.2 Veränderte Rechtspraxis

Über den zu erwartenden quantitativen Zuwachs hinaus ist bei der Einführung des neuen Rechts mit einer Veränderung der Rechtspraxis im Rahmen der Trennung/Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder zu rechnen. Dabei interessiert insbesondere, was die Auswirkung davon sein könnte, dass bei Scheidung die grundsätzliche Verpflichtung der Eltern wegfällt, dem Gericht eine gemeinsame, genehmigungsfähige Vereinbarung vorzulegen. In der aktuellen Lehre und Rechtsprechung gilt diese als wesentlicher Indikator für die Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Eltern und nimmt somit in der Prüfung der Vereinbarkeit der geS mit dem Kindeswohl eine Schlüsselfunktion ein:

Unter diesem Aspekt [Vereinbarkeit der geS mit dem Kindeswohl, Anm. d. Verf.] ist erforderlich, dass beide Eltern (. . .) über die erforderliche Kooperations-, Kommunikations-

und Konfliktfähigkeit verfügen. (. . .) In der Praxis kann die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl regelmässig bejaht werden, wenn der gemeinsame Antrag und eine genehmigungsfähige Vereinbarung vorliegen und die Erziehungsfähigkeit<sup>23</sup> beider Eltern gegeben ist. (CHK-D. Freiburghaus N. 22 und 23 zu Art. 133 ZGB)

Die Gerichte, welche prüfen müssen, ob das Kindeswohl nach einer Scheidung auch unter der geS sichergestellt werden kann<sup>24</sup>, dürfen also unter geltendem Recht in den meisten Fällen davon ausgehen, dass beim Vorliegen einer genehmigungsfähigen Vereinbarung die Eltern in der Lage sind, ihre Nachscheidungsituation im Sinne des Kindeswohls gemeinsam zu gestalten. Büchler und Simoni (2009) zeigten in ihrer repräsentativen Untersuchung der Rechtspraxis erstinstanzlicher Gerichte in den Kantonen Zürich, Basel-Land und Basel-Stadt für die Jahre 2002 und 2003 auf, dass sich in den untersuchten Akten selten Hinweise darauf finden, „dass die Gerichte im Rahmen der Zuteilung der elterlichen Sorge das *Kindeswohl* überhaupt bzw. vertieft prüfen“. Es sei zwar anzunehmen, dass die RichterInnen häufig gedanklich prüften, „ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen“, aber weitere Abklärungen erfolgten „namentlich in nicht offenkundig konfliktiven Fällen kaum“. Büchler und Simoni fanden zwar heraus, dass die Kindeswohlprüfungen tendenziell häufiger und intensiver durchgeführt wurden, wenn Eltern die geS beantragten, vermuten aber, dass diese Tendenz auf den Umstand zurückzuführen sei, dass die geS zum Zeitpunkt ihrer Erhebungen ein „verhältnismässig neues Rechtsinstitut“ war. (S. 224)

Stimmt diese Annahme, ist davon auszugehen, dass die Kindeswohlprüfungen bei Antrag auf geS während der darauffolgenden Jahre an Intensität abgenommen und sich mittlerweile der allgemeinen Praxis bei der Zuteilung elterlicher Sorge angeglichen haben dürften.

Nach Büchler und Simoni (2009) stellt die geS als Sorgemodell besonders hohe Ansprüche an die Organisation der Kinderbetreuung in der Nachscheidungsituation. Deshalb verlange das geltende Gesetz, dass sich die Eltern über den Umfang der Kinderbetreuung in einer Vereinbarung einigen, wodurch sichergestellt werden soll, „dass sich die Eltern mit der künftigen Situation auseinandersetzen und sich der Tragweite ihrer Situation bewusst werden“. Eltern mit geS nähmen denn auch tendenziell häufiger eine Mediation in Anspruch und legten dem Gericht eine über das Erforderliche hinausgehende *detaillierte* Vereinbarung mit einer ausdrücklichen Regelung des Besuchs- und Betreuungsumfangs vor, statt lediglich eine auf Einvernehmen und Zusehen beruhende Regelung zu vereinbaren. (S. 171 f.). Dass die „Hürden“ für die geS nach Art. 133 Abs. 3 ZGB betroffenen Eltern den Anstoss zu dieser vertieften Auseinandersetzung mit der Nachscheidungsituation gaben, ist denkbar.

Sind Eltern unter dem neuen Recht mit der geS als Regelfall nach Trennung/Scheidung tatsächlich nicht mehr verpflichtet, einen gemeinsamen Antrag und eine genehmigungsfähige Vereinbarung vorzulegen, entfällt dieser Aspekt der Kindeswohlprüfung. Die konkreten Folgen dieser Veränderung können die Verfasserinnen zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht abschliessend

---

<sup>23</sup> Erziehungsfähigkeit ist die objektive und subjektive Möglichkeit zur Ausübung des Sorgerechts und damit zentral für die Zuteilung der elterlichen Sorge. Sie fehlt, wenn ein Elternteil unter umfassender Beistandschaft steht, unbekanntem Aufenthalts oder aus anderen Gründen auf längere Zeit nicht zur Ausübung des Sorgerechts fähig ist (CHK-D. Freiburghaus N. 4 zu Art. 133 ZGB).

<sup>24</sup> Die im Zusammenhang mit dem Kindeswohl geltende Untersuchungsmaxime verpflichtet Gerichte und Behörden, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (BÜCHLER/WIRZ ZGB 133 N 12; CHK-Y. Biderbost N. 15 zu Art. 307 ZGB).



beurteilen, da die künftige Rechtspraxis sich erst herausbilden muss. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Kindeswohls bereits im Rahmen der heutigen gerichtlichen Scheidungspraxis nur zurückhaltend umgesetzt wird, besteht nach Meinung der Verfasserinnen jedoch das Risiko, dass bei der erheblichen Zunahme der Fälle von geS die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Sorgeform mit dem Kindeswohl oberflächlicher ausfällt als bisher und damit die Dunkelziffer von Gefährdungsfällen zunehmen könnte.

### **2.3.3 Mehr Verantwortung für die Eltern**

Mit der Veränderung der Rechtspraxis wird Eltern minderjähriger Kinder stärker als bisher die volle Verantwortung für die Ausgestaltung der geS übertragen. Die Regelung der Nachscheidungsituation interessiert das Gericht künftig insofern nicht mehr, als es – vorausgesetzt es liegt keine offenkundige Kindeswohlgefährdung vor – den Eltern zu weiten Teilen selbst überlässt, wie sie mit der Situation umgehen. Damit interessiert, wie Eltern in Trennungs-/Scheidungssituationen mit dieser Zunahme an Verantwortung umgehen werden. Für eine gelingende Umsetzung der geS wird bereits nach geltendem Recht die *Kooperationsfähigkeit* der Eltern als Schlüssel bezeichnet (Art. 133 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 2 ZGB; BÜCHLER/WIRZ ZGB 298a N 15). Es ist davon auszugehen, dass die Beziehungsgestaltung getrennter Eltern auch unter den neuen gesetzlichen Gegebenheiten der wichtigste Einflussfaktor in der Umsetzung der geS sein wird. Somit scheint es wichtig zu bedenken, dass der neue gesetzliche Rahmen die Eltern mit der Aufgabe betraut, einen konstruktiven, dem Kindeswohl zuträglichen Umgang mit der Nachscheidungsituation zu finden, wozu zweifellos die Arbeit an der Beziehungsstruktur als ehemalige LiebespartnerInnen und bleibende Eltern gehört.

Werden zum einen durch die Gesetzesrevision neue strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen, damit Getrennte und Geschiedene einfacher als bisher die elterliche Sorge teilen können, hängt es zum anderen künftig stärker von ihnen ab, ob dieser Rahmen im Einzelfall positiv genutzt werden kann. Der Staat auferlegt Eltern weniger als bisher die Pflicht, ihre Kooperationsfähigkeit darzulegen, und gesteht ihnen in aller Regel zu, die geS wahrzunehmen, ohne sich zuvor legitimieren zu müssen. Damit entfällt ein gewisser Ansporn, die Situation gemeinsam zu reflektieren und sich über wesentliche Punkte der Nachscheidungsituation zu einigen. Wenn der Schutz des Schwachen, wie in der Bundesverfassung verankert und Aufgabe des Staates, gewährleistet werden soll, muss an dieser Stelle die Frage gestellt werden, welchen Einfluss die verstärkte Autonomie der Eltern auf das Wohl des Kindes haben könnte bzw. ob Soziale Arbeit berufsethisch verpflichtet ist, Angebote zur Unterstützung sich trennender und/oder scheidender Eltern zu machen, wenn die geS als Regelfall eingeführt wird.

## **2.4 Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit**

Bis anhin wurde dargelegt, welche wesentlichen Anpassungen die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) beinhaltet, welche Entwicklungen und Argumente dahinter stehen und welche Auswirkungen zu erwarten sind. Nun wird eine „Bewertung der prognostizierten Fakten“ aus Sicht der Sozialen Arbeit gemäss dem normativen Modell professionellen Handelns des Systemtheoretischen Paradigmas der Wissenschaft der Sozialen Arbeit nach Werner Obrecht (2005, S. 21; siehe Anhang I) vorgenommen.

Die Veränderung des rechtlichen Rahmens zur elterlichen Sorge bedeutet laut Beat Schmocker (Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) eine Veränderung von Sozial-

strukturen. Letztere sollen im Sinne der Sozialen Arbeit so verändert und angepasst werden, dass sie menschengerecht sind, also das Well-being fördern und zum Abbau von Bedürfnisspannungen beitragen. (E-Mails vom 28. und 29. Mai 2013). Sozialstrukturen sind deshalb so wichtig, weil sie das Verhalten von Menschen beeinflussen:

Es ist die *Struktur* von sozialen Systemen, die auf die Akteure [sic!] wirkt, und zwar nach Massgabe ihrer Beschaffenheit am Ort (Handlungs[zeit]raum), an dem ein Akteur [sic!] in sie involviert ist. Jeder dieser Orte ermuntert ein Individuum zur Verfolgung bestimmter Ziele (Rollen, Status) und zu bestimmten Formen des Verhaltens (Normen), während er andere Ziele und Verhaltensweisen geringschätzt oder bei Androhung von Sanktionen verbietet oder aus Mangel an externen Ressourcen verunmöglicht. (Obrecht, 2001, S. 60 f.)

Um die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) aus Sicht der Sozialen Arbeit zu bewerten, stellt sich also die Frage, ob und unter welchen Umständen die Revision geeignet ist, Bedürfnisspannungen abzubauen. Als Bewertungskriterium heranzuziehen ist dabei „die Mehrung von Möglichkeiten, Bedürfnisspannungen für alle direkt Beteiligten abbauen zu können, wobei die Möglichkeiten der Personen, die ein Mehr an Schutzbedürftigkeit aufweisen, stärker zu gewichten wären“ (Schmocker, E-Mail vom 29. Mai 2013).

Es wird also nachfolgend bewertet, inwiefern die Gesetzesrevision zu einem Abbau der Bedürfnisspannungen bei den betroffenen Eltern und ihren Kindern führen kann, wobei die Bedürfnisse der Kinder höher gewertet werden als jene der Eltern.

#### **2.4.1 Das Well-being der betroffenen Kinder**

Die Ansicht, dass Kinder zu ihrer gedeihlichen Entwicklung beide Eltern brauchen und ein Recht auf eine Beziehung zu Vater und Mutter haben, ist heute breiter Konsens und wird entsprechend als eines der Hauptargumente für die Einführung der geS als Regelfall angeführt. Aus Sicht der Sozialen Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession definiert und somit auch den Kinderrechten verpflichtet, ist dem grundsätzlich nicht zu widersprechen.<sup>25</sup> Allerdings wäre eine fallspezifische Differenzierung wünschenswert: Kommt es im Zuge der neuen Regelung zu Situationen, in denen Kinder durch die gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur geS grösseren Bedürfnisspannungen ausgesetzt werden, als wenn die aeS praktiziert würde, ist eine kritische Hinterfragung dieses Standpunktes angezeigt.

Judith S. Wallerstein und Sandra Blakeslee (1992) nehmen eine solche Differenzierung vor, indem sie schreiben, dass die geS den Kindern im besten Fall eine weiterhin bestehende Beziehung zu beiden Eltern ermögliche, was wünschenswert sei. Im schlechtesten Fall könne es jedoch auch dazu kommen, dass Kinder durch eine destruktive Beziehung zu einem – in welcher Form auch immer – ungeeigneten Elter Schaden nehmen können und Gefahr laufen, langfristig zwischen die Fronten zu geraten, wenn Eltern ihre Konflikte nicht beilegen können. Ein weiteres Risiko bestehe darin, dass es auch bei der geS Elternteile gibt und geben werde, die ihren Teil

---

<sup>25</sup> Gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107, ist das Kind „unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“ (Art. 7 Abs. 1).

der Verantwortung nicht übernehmen wollten oder könnten. In diesem Fall habe das Kind keine Möglichkeit mehr, den Verlust eines Elters auf Konflikte zwischen den Eltern oder auf das Scheitern ihrer Ehe zurückzuführen. Die einzige Erklärung, welche Kinder dann noch hätten, sei die Zurückweisung ihrer Person, was einer gesunden kindlichen Entwicklung nicht zuträglich sein dürfte. (S. 319)

Im Rahmen ihrer Forschungen kamen Wallerstein und Blakeslee (1992, S. 318 ff.) zum Ergebnis, dass die geS Kinder nicht vor den allenfalls schädlichen Folgen einer Scheidung<sup>26</sup> bewahren könne und es keine Hinweise darauf gäbe, dass eine gut funktionierende geS für die Entwicklung der Kinder besser sei als eine gut funktionierende aeS:

Die Form des Sorgerechts hat nur einen geringfügigen Einfluss darauf, wie die Kinder psychisch mit der Situation fertig werden. Andere (. . .) Faktoren wiegen wesentlich schwerer – die Angst oder Depression der Mutter, die emotionalen Reaktionen der Eltern bei Trennung, das Ausmass der Konflikte zwischen den Eltern ein Jahr danach, das Alter und das Geschlecht (. . .) und die Persönlichkeit der Kinder. (S. 320)

Wallerstein und Blakeslee (1992) definieren die Voraussetzungen, welche dazu führen können, dass Kinder die Scheidung besser verkraften: Eine Schlüsselfunktion nähmen die Art der Betreuung der Kinder, die Kooperation zwischen den Eltern und die gut bewältigten elterlichen Konflikte sowie ein förderliches Umfeld ausserhalb des Elternhauses ein. An diesem Punkt stellen sie eine Problematik im gerichtlichen Verfahren fest: Die Gerichte würden sich lediglich um die „grossen“ Probleme kümmern, während die Umsetzung der geS von „kleinen“ Problemen abhängt. Zu diesen zählen Wallerstein und Blakeslee das von den Eltern geforderte hohe Mass an *Kooperation* und *Kommunikation*, an *Einfühlungsvermögen*, *Flexibilität* und *die Bereitschaft der Expartnerin/dem Expartner ein eigenständiges Leben zuzugestehen*. (S. 315 ff.)

Wallerstein und Blakeslee beziehen ihre Aussagen auf von Scheidung betroffene Eltern und Kinder. Ausgehend vom Standpunkt, dass sich Scheidung und Trennung nur im Sinne des formalen Ablaufes – nicht aber im Sinne der emotionalen Verarbeitung – unterscheiden, können ihre Ergebnisse auch auf Trennungen unverheirateter Eltern übertragen werden.

Es kann gefolgert werden, dass die geS für die Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse zuträglich ist, wenn sie den Eltern gelingt und beide Elternteile in der Lage sind, eine konstruktive Beziehung zu ihrem Kind und zueinander zu unterhalten. In diesem Zusammenhang ist auch anzunehmen, dass der neue gesetzliche Rahmen ein förderlicher Anstoss sein kann für Eltern, welche die geS nicht konfliktfrei realisieren können: Sie könnten motiviert werden, es dennoch zu versuchen, und zu erfreulichen Ergebnissen gelangen. Bestehen zwischen den Eltern jedoch zu grosse Konflikte oder entzieht sich ein Elternteil der Verantwortung, birgt die geS die Gefahr, zu grösseren Bedürfnisspannungen zu führen, als wenn die elterliche Sorge bei nur einem Elternteil wäre.

Daraus ergibt sich, dass die geS nicht als „Allheilmittel“ im Sinne eines automatischen Abbaus von Bedürfnisspannungen bei Kindern gelten kann und es in einigen Fällen auch unter dem neuen Recht angebracht sein wird, die aeS in Betracht zu ziehen. Da letztere künftig nur noch vorgesehen ist, wenn die geS dem Kindeswohl widerspricht, stellt sich auf der Handlungsebene die

---

<sup>26</sup> u.a. Anpassungsschwierigkeiten der Kinder und psychische Belastungen

vordringliche Frage nach der gelingenden Umsetzung der geS innerhalb der neuen Strukturen. Diese wird von der Fähigkeit der Eltern abhängen, angemessene Rahmenbedingungen zur Bedürfnisbefriedigung der Kinder zu realisieren. Die neue Regelung bietet – was im Sinne des Wellbeings der Kinder positiv zu werten ist – prinzipiell allen Trennungs- und Scheidungskindern die Möglichkeit, beide Eltern zu behalten. In der Praxis wird sich diese Veränderung aber nur dann positiv auswirken, wenn letztere in der Lage sind, ihre Konflikte zu lösen und die Bedürfnisse der Kinder im Zweifelsfall über ihre eigenen zu stellen.

Diese Schlussfolgerung kann auch im Sinne des „Life Model“ der Sozialen Arbeit von Carel B. Germain und Alex Gittermann (1999) ausgedrückt werden, nach welchem sich Individuen und ihre Umwelt durch wechselseitige Anpassungsprozesse beeinflussen (zit. in Ernst Engelke, Stefan Borrmann & Christian Spatscheck, 2009, S. 354). Im besten Fall fördert die Passung von Individuum und Umwelt die Entwicklung des einzelnen Menschen sowie einer lebenserhaltenden Umwelt (ib.). Dazu müssen allerdings „die beteiligten Bedürfnisse, Fähigkeiten, Rechte und Wünsche optimal aufeinander abgestimmt“ sein, sonst drohen „Individuen in ihrer persönlichen Entwicklung und Familien (. . .) in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt zu werden“ (S. 355). Im Rahmen der geS werden Bedürfnisse, Wünsche und Rechte der Kinder nur dann erfüllt werden, wenn die Fähigkeiten der Eltern dies zulassen.

#### **2.4.2 Die Forderung nach Gleichberechtigung der Eltern**

Das zweite, wiederholt angeführte Argument für die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) betrifft die rechtliche Gleichstellung von Müttern und Vätern, wobei vor allem Väter sich in diesem Bereich unter heutigem Recht benachteiligt sehen. Im Sinne der Gerechtigkeit, als einer der höchsten berufsethischen Werte Sozialer Arbeit, ist dieser Forderung grundsätzlich nachzukommen.

In Anbetracht dessen, dass die Bedürfnisse der Kinder aus Sicht der Sozialen Arbeit auf Grund ihrer Schutzbedürftigkeit höher zu werten sind als jene der Eltern, gilt es jedoch kritisch zu hinterfragen, ob nicht vielmehr der Wunsch nach gesetzlicher Gleichberechtigung der eigentliche Antrieb für die Gesetzesrevision war, als die Rechte oder Bedürfnisse der Kinder. Andrea Gisler machte in einem Blog des Tagesanzeigers vom 13. Mai 2011 auf dieses Spannungsfeld aufmerksam:

Es ist bedauerlich, dass die Diskussion um die gemeinsame elterliche Sorge auf der Geschlechterebene geführt wird. Denn dabei geht vergessen, dass es in der Frage nach dem Sorgerecht nicht um einen Interessenausgleich zwischen den Eltern, sondern einzig und allein um das Wohl des Kindes geht. (¶3)

Die Unterstellung, dass es bei der Revision eher um einen „Geschlechterkampf“ als um die Interessen der Kinder gehen könnte, kann von den Verfasserinnen weder bestätigt noch widerlegt werden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik zu einem früheren Zeitpunkt wäre aus Sicht der Sozialen Arbeit jedoch erstrebenswert gewesen: Hätte sich der Verdacht erhärtet, wären die Revision und die damit vollzogene Veränderung sozialer Strukturen unerwünscht und von der Profession nicht zu unterstützen, sondern zu verhindern gewesen.

Vordergründiger scheint nun aber die Frage nach der Bewertung der real anstehenden Veränderung. Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass die mit der Revision verbundene Veränderung der Sozialstruktur die Möglichkeit eröffnet, dass beide Eltern trotz Beendigung der Partnerschaft ihre Elternschaft weiterhin gleichberechtigt und gemeinsam ausfüllen. Dabei ist entschei-

dend, dass die Interessen der Kinder vor jene der Eltern gestellt werden und letztere darin unterstützt werden, sich im Alltag so zu verständigen, dass allen Beteiligten gleichermaßen Zugänge zu Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung offen stehen.<sup>27</sup>

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Gleichstellung von Vätern und Müttern sind in absehbarer Zukunft gegeben. Trotzdem ist davon auszugehen, dass sich, wie es Gisler (2011, ¶4) formuliert, elterliche Harmonie, Verantwortung und in diesem Sinne auch Gleichberechtigung nicht per Gesetz durchsetzen lassen. Daraus wird deutlich, dass eine zunehmende Gleichberechtigung von Vätern und Müttern, und damit der spezifische Abbau von geschlechterbezogenen elterlichen Bedürfnisspannungen, mit der Fähigkeit der Ex-Paare stehen und fallen wird, die gleichberechtigt umzusetzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) zu einer Veränderung der Sozialstrukturen führt, welche die Möglichkeit des Abbaus von Bedürfnisspannungen aller Beteiligten eröffnet, jedoch nur dann, wenn der sich auf der Makroebene niederschlagende soziale Wandel auch auf der Mesoebene der „Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen“ (Schmocker, E-Mail vom 29. Mai 2013) in seiner Umsetzung gelingt. Daraus leitet sich für die Soziale Arbeit der Handlungsbedarf ab, Problemlöseprozesse in der Beziehung von Eltern nach Trennung/Scheidung förderlich zu unterstützen, das heisst so zu begleiten, dass diese Prozesse dazu führen können, die Paarbeziehung emotional zu beenden und gleichzeitig die Elternbeziehung mental von dieser zu trennen und als funktionales Teamwork erneut aufzubauen. Nur so kann das Well-being der betroffenen Kinder und ihrer Eltern im Rahmen der Revision des ZGB (Elterliche Sorge) nachhaltig gesteigert oder zumindest auf bisherigem Niveau aufrechterhalten werden.

Nachdem geklärt wurde, was die elterliche Sorge ist und welche Position die Soziale Arbeit im Rahmen der Gesetzesrevision vertritt, geht es im nächsten Kapitel darum, ein Verständnis für Trennung/Scheidung als Lebensereignis und für die Spezifika von Elternschaft im Kontext dieses Ereignisses zu erarbeiten.

---

<sup>27</sup> Dies im Sinne gleicher „Bedürfnisbefriedigungschancen“ gemäss der Zusammenfassung des Wertewissens Sozialer Arbeit nach Schmocker (2011, S. 14 f.).

### 3. Trennung/Scheidung und gemeinsame elterliche Sorge

Bislang wurde dargelegt, welche formalen Folgen eine Trennung/Scheidung bezüglich der elterlichen Sorge hat und in welchem gesetzlichen Rahmen sich diese Folgen heute und in Zukunft abspielen. Nun wird Trennung/Scheidung als psychosoziales Lebensereignis dargelegt. Anhand von Phasenmodellen wird gezeigt, dass Trennung/Scheidung ein prozesshaftes, dynamisches Geschehen ist. Danach wird das in der neueren Scheidungsforschung angewandte Verständnis von Scheidung/Trennung als Reorganisationsprozess eingeführt und daraus der Trennungs-/Scheidungs-begriff der vorliegenden Arbeit abgeleitet. Mit dem Verständnis von Trennung/Scheidung als Aufgabenkomplex werden schliesslich die lebenspraktischen Herausforderungen fokussiert, wobei ersichtlich wird, dass sich Trennungen/Scheidungen bei Familien von jenen kinderloser Paare unterscheiden.

#### 3.1 Trennung/Scheidung als prozesshaftes Geschehen

„Während vom juristischen Standpunkt Scheidung als ein Ereignis betrachtet werden kann, handelt es sich aus sozialwissenschaftlicher oder therapeutischer Sicht vielmehr um einen komplexen, mehrdimensionalen und dynamischen Veränderungsprozess, der 2 Jahre und länger dauert (. . .)“ (Biljana Djurdjevic, 2011, S. 21). Um dieses Verständnis für Trennung/Scheidung als dynamisches Geschehen zu vertiefen, werden in den folgenden Abschnitten drei Modelle vorgestellt, welche den durch Trennung/Scheidung ausgelösten Prozess zu fassen versuchen.

##### 3.1.1 Das Phasenmodell nach Judith S. Wallerstein und Sandra Blakeslee

Wallerstein und Blakeslee (1992) konzipierten aufbauend auf einer von ihnen ab 1971 durchgeführten Langzeitstudie über die Folgen von Scheidung für die verschiedenen Familienmitglieder ein Phasenmodell zu den Entwicklungen, die zu einer Scheidung führen, und unterschieden dabei drei Phasen (S. 30 ff):

**Die akute Phase:** In der ersten Phase werde der Leidensdruck der als schlecht erlebten Beziehung so stark, dass einer der beiden Partner die faktische Trennung vollziehe (Wallerstein & Blakeslee, 1992, S. 30). Ulrich Schmidt-Denter (2000), welcher in den 90er-Jahren selbst eine Langzeitstudie zu den Trennungs- und Scheidungsfolgen für Familien durchführte<sup>28</sup>, bezieht sich ebenfalls auf das Phasenmodell von Wallerstein und Blakeslee und gibt an, dass diese die akute Phase als „besonders veränderungsintensiv“ bezeichneten (S. 203). Die erste Phase ist demnach durch eine hohe Emotionalität und tiefgreifende Veränderungen gekennzeichnet.

**Die Übergangsphase:** In der zweiten Phase würden sowohl die Eltern als auch die Kinder damit konfrontiert, sich in neuen Rollen und Beziehungen innerhalb der Familie zurechtzufinden (Wallerstein & Blakeslee, 1992, S. 32). Der Fokus dieser Phase liege darauf, Lösungen zu finden und mit neuen Lebensstilen zu experimentieren. Ausserdem habe die Familie ihre Grenzen nicht mehr klar abgesteckt: Es ist nicht mehr so eindeutig, wer noch zur Familie dazugehört oder wer künftig als neues Mitglied dazu gezählt wird. (ib.). Schmidt-Denter (2000) greift auf diese Beschreibung zurück und führt aus, dass die Autorinnen dieser Phase unter anderem eine einset-

---

<sup>28</sup> Schmidt-Denter, Ulrich & Beelmann, Wolfgang (1995). *Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern*. Forschungsbericht. Universität zu Köln, Psychologisches Institut.



zende Restabilisierung zuschreiben (S. 203). Weiter konkretisiert er das Modell bezüglich seines zeitlichen Rahmens: Während Wallerstein und Blakeslee in ihren Beschreibungen betreffend zeitlicher Angaben unklar bleiben, kommt Schmidt-Denter aufgrund seiner Ergebnisse zur Annahme, dass die Zeitspanne der Übergangsphase auf bis zu 40 Monate nach der Trennung zu bemessen sei (S. 218).

**Dritte Phase:** Für die letzte Phase nennen Wallerstein und Blakeslee (1992) keine Bezeichnung, beschreiben sie aber als die Phase, in welcher das Gefühl der Stabilität wieder neu erstarke und sich das Familiensystem zu einer veränderten, aber sicheren und funktionierenden Einheit entwickelt habe (S. 32 f.).

### 3.1.2 Das dialektische Phasenmodell von Florence W. Kaslow und Lita Linzer Schwartz

Florence W. Kaslow und Lita Linzer Schwartz (1987) stellten fest, dass zwar viel zum Thema Scheidung publiziert worden war, sich daraus jedoch keine einheitliche analytische Perspektive ergeben hatte (S. 3). Um die Wissensbestände zu einer Einheit zusammenzuführen, konzipierten sie ein neues Rahmenmodell zu den Phasen einer Scheidung. Dabei entstand das „Dialectic Model of Stages in the Divorce Process“<sup>29</sup>, welches ebenfalls auf drei Hauptphasen aufbaut (S. 30 f.):

**Predivorce:** Die *Vorscheidungsphase* ist die Zeit des Abwägens und der Verzweiflung.

**During Divorce:** Die *Zeit der Scheidung* ist als „time of legal involvement“ zu verstehen, in der die Auseinandersetzung mit den juristischen Aspekten einer Scheidung im Vordergrund steht.

**Postdivorce:** Die *Nachscheidungsphase* ist die Zeit der Entdeckungen, in der ein erneutes Gleichgewicht eintreten kann.

Anders als Wallerstein und Blakeslee bleiben Kaslow und Schwartz (1987) nicht bei der Beschreibung der Hauptphasen stehen, sondern ergänzen diese durch sechs Stationen der Scheidung, denen sie verschiedene Gefühlszustände zuordnen. Darauf aufbauend führen sie Aufgaben ein, welche von den Betroffenen in den verschiedenen Phasen bewältigt werden müssen, von wo aus die Autorinnen phasenspezifische therapeutische Interventionen ableiten. (S. 30 f.; siehe Anhang II)

Weitere differenziertere Ausführungen zum Prozessverlauf einer Scheidung finden sich im Scheidungszyklus von Martin R. Textor (1991), auf den im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

### 3.1.3 Der Scheidungszyklus nach Martin R. Textor

Textor (1991) beschreibt drei Phasen des Scheidungszyklus und weist darauf hin, dass jede dieser Phasen zu einer Reorganisation des Familiensystems, seiner Umwelt und den betroffenen Individuen führe (S. 13).

**Die Vorscheidungsphase:** Textor (1991) unterteilt diese erste Phase in die Zeit der *Verschlechterung der Ehebeziehung* und die Zeit der *Entscheidungskonflikte*. Die Gründe, welche er für die Verschlechterung der Ehebeziehung nennt, sind so vielfältig wie unterschiedlich. Unabhängig von der Art der Gründe, führt die Verschlechterung der Ehebeziehung nach mehr oder weniger

---

<sup>29</sup> Siehe Anhang II.

langer Zeit zu deren Infragestellung. Diese Zeit der Ambivalenz nennt Textor die Zeit der Entscheidungskonflikte. Die Vorscheidungsphase könne zwischen einigen Wochen und fünf Jahren dauern und finde ihren Abschluss in der Entscheidung zur Trennung. (S. 16 ff.)

**Die Scheidungsphase:** Diese Phase beginnt nach Textor (1991) mit der Trennung und endet mit der juristischen Scheidung, womit ihre Dauer vom jeweils geltenden Scheidungsrecht abhängt.<sup>30</sup> Die Zeit nach der Trennung sei geprägt von tiefgreifenden Veränderungen und starken Emotionen, die in ihrer Form und Ausprägung von verschiedenen Faktoren wie dem Alter und dem Geschlecht der Betroffenen, den jeweiligen Lebensumständen sowie der subjektiven Bewertung der Situation abhingen. Textor weist im Speziellen darauf hin, dass kinderlose Paare meist weniger Probleme hätten, da sie nicht zu einer weiteren Kooperation oder Umstrukturierung ihrer Beziehung gezwungen seien. (S. 25 ff.). Bei Paaren mit Kindern seien Eltern herausgefordert, die Paarbeziehung zu beenden und weiterhin gemeinsam Eltern zu bleiben, was sich auch auf die Eltern-Kind-Beziehungen auswirke, da das Ehe- und das Eltern-Kind-System zwei Subsysteme seien, die zusammen die Familie bilden (S. 40). Textor macht also deutlich, dass sich die Scheidungsphase von Eltern von jener von kinderlosen Paaren unterscheidet und in der Tendenz komplexer ist.

**Die Nachscheidungsphase:** Mit Vollzug der Scheidung beginnt die dritte und letzte Phase. Textor (1991) zeigt auf, dass die meisten Geschiedenen zwischen einem halben und vier Jahren brauchen, um sich von negativen Gefühlen und Symptomen bezüglich der Scheidung zu erholen, weist aber auch auf die Studie von Wallerstein und Blakeslee hin, welche zum Schluss kommt, dass Eltern teilweise zehn Jahre nach der Scheidung noch Mühe haben, ihr Leben wieder in den Griff zu bekommen. Auch diese Phase wird in ihrem Verlauf von verschiedenen Faktoren wie den erlebten zwischenmenschlichen und psychischen Problemen, dem sozialen Netzwerk, dem Stressniveau oder der Problemlösefähigkeit der Geschiedenen beeinflusst. Besonderes Augenmerk legt Textor auf das Gelingen der „psychischen Scheidung“: Geschiedene seien gezwungen, Trauerarbeit zu leisten, um das Ende der Ehe akzeptieren zu können. Das Hauptthema der Nachscheidungsphase bildet gemäss Textor – grob gefasst – die Bewältigung der Umstellungsprobleme, welche in eine erneute Stabilität der Lebenssituation münden sollen, was abhängig von der individuellen Situation und Ausstattung der Betroffenen unterschiedlich lange dauern kann. (S. 73 ff.)

Die hier eingeführten Phasenmodelle verdeutlichen, dass Trennung/Scheidung nicht als Moment, sondern als Prozess verstanden werden muss. Doch während sie sich eignen, um ein grundlegendes Verständnis über den Verlauf einer Trennung/Scheidung zu schaffen, sind zugleich auch ihre Grenzen zu benennen. Schmidt-Denter (2000) kritisiert das Modell von Wallerstein und Blakeslee: „Das Modell darf als Ordnungsschema nicht überbewertet werden, weil verschiedene Beschreibungskategorien auch unterschiedliche Veränderungslinien ergeben, weil die inter-individuelle Variation gross ist und schliesslich, weil die genannten Zeitbegrenzungen nur grobe Näherungswerte darstellen“ (S. 218).

Djurdjevic (2011) weist darauf hin, dass alle Autorinnen und Autoren solcher Modelle einschränkend formulierten, dass die beschriebenen Phasen nicht von allen Betroffenen in der gleichen Weise oder derselben Reihenfolge durchlaufen würden und dass es auch keine zeitliche

---

<sup>30</sup> In der Schweiz kann eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Art. 111 oder 112 ZGB jederzeit, eine Scheidung auf Klage nach Getrenntleben (Art. 114 ZGB) frühestens nach zwei Jahren und eine Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) jederzeit eingereicht werden.



Passung gebe. Trotzdem sei die Erkenntnis, dass Trennungen in Phasen verlaufen, von hoher Bedeutung. Dieses Verständnis schlage sich nicht nur in der Wissenschaft und ihrer Interpretation nieder, sondern auch in der Praxis. (S. 28)

Nachdem gezeigt wurde, dass Trennung/Scheidung seit Ende des 20. Jahrhunderts als dynamisches, prozesshaftes Geschehen verstanden wird, interessiert, wie sich das neueste Verständnis dieses Begriffs präsentiert.

### **3.2 Trennung/Scheidung als Reorganisationsprozess**

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf getrennten/geschiedenen Elternpaaren. Trennungen bedeuten Veränderung: „Lebens- und familiengeschichtlich stehen Trennungen für Abschied und Neubeginn, partielles Verharren im Alten und Wandel“ (Susanne Gerner, 2011, S. 15). Jörg Maywald (2001) bezeichnet Trennungen im Allgemeinen als „Kristallisationspunkte für Veränderungen im menschlichen Lebenszyklus“ (S. 19). Sowohl Gerner als auch Maywald weisen damit darauf hin, dass Trennung nicht per se eine traumatisierende Katastrophe sein muss, sondern Transformation initiiert. Diese Auffassung entspricht einem modernen Verständnis von Trennungserfahrungen, welche sich in einem Grossteil der heutigen Biografien niederschlagen.

Hötker-Ponath (2009) hält fest, dass der Wertewandel und die gesellschaftlichen Veränderungen „das Verständnis von Ehe und Familie und damit auch von Trennung und Scheidung verändert“ haben. Zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges seien Scheidungen noch als „moralisch und psychologisch mangelhaft“ bewertet worden, was zur Folge hatte, dass die Scheidungsforschung sich im Sinne einer sozialpathologischen Sichtweise auf die Ursachen konzentrierte. Erst in den 80er-Jahren sei es dann zum Wandel von einem „Defizit- und Desorganisationsmodell von Scheidung hin zu einem Reorganisationsmodell“ gekommen. (S. 19)

Diese Beobachtung teilen auch Harald Werneck und Sonja Werneck-Rohrer (2011), welche einen Paradigmenwechsel in den 80er-Jahren beschreiben: Während man Scheidungen und Trennungen lange Zeit als Defizit eingestuft habe und davon ausgegangen sei, dass gerade für Kinder die Verfügbarkeit beider Elternteile die Voraussetzung für eine gelingende Sozialisation sei, würden dieselben Prozesse heute als Reorganisationsprozesse im Sinne von Transformationen begriffen. (S. 12)

Walper und Krey (2009) führen aus, dass sich das Reorganisationsmodell von Trennung/Scheidung denn auch in den Neuerungen der deutschen Gesetzgebung niedergeschlagen habe: So seien 1977 zuerst das Zerrüttungs- anstelle des Schuldprinzips im Scheidungsrecht und die geS als mögliche Sorgeform nach Scheidung eingeführt worden, welche seit 1998 der Regelfall sei (S. 717). Mit zeitlicher Verzögerung ist dieselbe Entwicklung in der Schweiz zu beobachten: Im Jahr 2000 wurde das Scheidungsrecht dem Zerrüttungsprinzip unterstellt und die geS nach Scheidung als Möglichkeit eingeführt, und in absehbarer Zeit wird die geS zum Regelfall. Damit wird deutlich, dass auch die schweizerische Gesetzgebung dem Paradigmenwechsel zum Thema Trennung/Scheidung folgt und diese als Reorganisation des Familiensystems versteht.

Dennoch ist zu beachten, dass Trennung/Scheidung neben der „Chance zur psychischen und sozialen Reorganisation“ auch die „Möglichkeit des Scheiterns im Sinne einer pathogenen Reaktion“ enthält (Hötker-Ponath, 2009, S. 19).

Aus systemischer Sicht halten die familiären Beziehungen auch nach einer Trennung weiter an, bedürfen aber einer neuen Form. Diese zu finden bedeutet das Durchlaufen eines Reorganisati-

onsprozesses, ist herausfordernd für alle Beteiligten und kann scheitern. Auf diesem Trennungsverständnis baut die vorliegende Arbeit ihre weiteren Ausführungen auf.

Gemäss Hötter-Ponath (2009) ist eine Trennung ein „kritisches Lebensereignis“, welches Teil der lebenslangen menschlichen Entwicklung sei. Deswegen müsse gefragt werden, welche Herausforderungen sich für die Betroffenen auf der psychischen Ebene stellen und welche Anpassungsleistungen die Veränderungen – die mit Trennung/Scheidung einhergehen – verlangen. (S. 20). Die vorliegende Arbeit will dieser Aufforderung nachkommen, indem sie auf die von Hötter-Ponath benannten Aspekte eingeht.

Dabei werden ausschliesslich „Trennungen durch Entschluss“ (Verena Kast, 2003, S. 29), welche auch mit einer räumlichen Trennung einhergehen, berücksichtigt.<sup>31</sup> Ausgangspunkt aller nachfolgenden Ausführungen ist somit die faktische Trennung, verbunden mit dem Leben in getrennten Haushalten. Scheidung wird als juristisches Moment verstanden, welches zeitlich mit der faktischen Trennung zusammen fallen, aber auch erst später vollzogen werden kann.

### 3.3 Trennung/Scheidung von Eltern als Aufgabenkomplex

Helen Matter und Esther Abplanalp (2009, S. 66 ff.) beschreiben Trennung/Scheidung als Aufgabenkomplex, der die Betroffenen dazu zwingt, auf verschiedenen Ebenen neue Vereinbarungen zu treffen. Die insgesamt zu bewältigenden Aufgaben sehen sie in vier Bereichen, welche untereinander in Wechselwirkung stehen, und sich wie folgt präsentieren (Abb. 4):

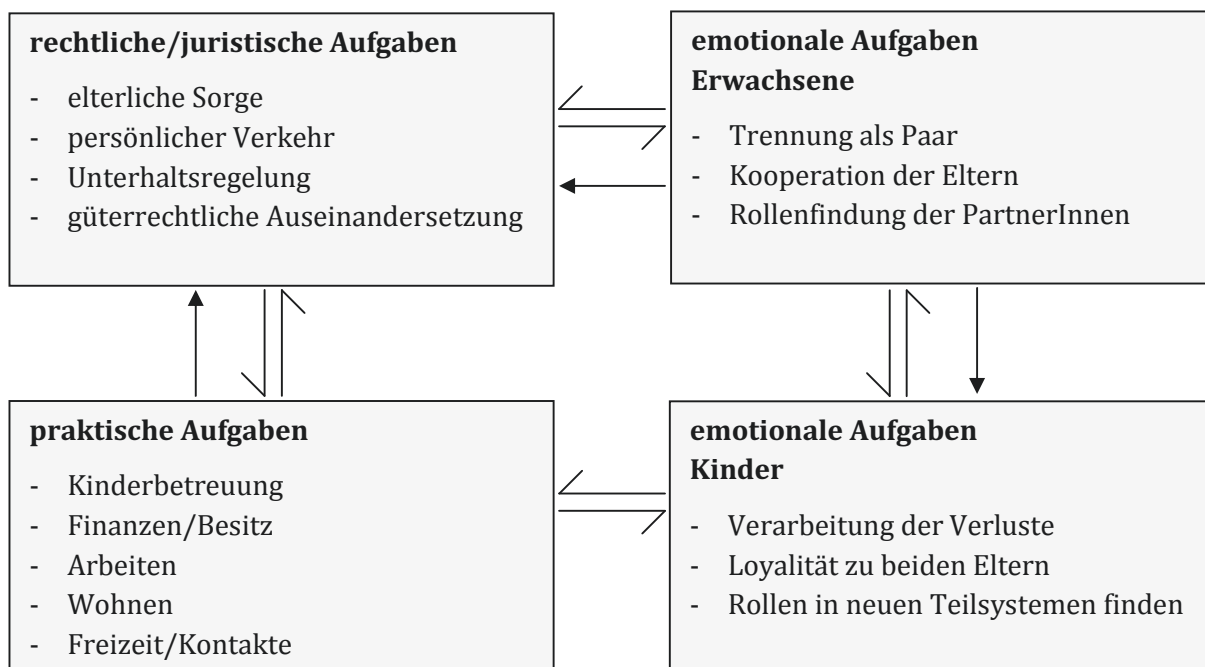


Abb. 4 Die Aufgabenbereiche bei der Scheidung<sup>32</sup> (nach Matter & Abplanalp, 2009, S. 66)

---

<sup>31</sup> Trennungen durch Tod und „innere Trennungen“, im Sinne einer Alternative für die (schnelle) äusserliche Trennung (Kast, 2003, S. 30), werden damit ausgeschlossen.

<sup>32</sup> Bis auf einen Teil der rechtlichen Aspekte haben unverheiratete Eltern bei einer Trennung ähnliche Aufgaben zu bewältigen wie verheiratete Eltern bei der Scheidung (Matter & Abplanalp, 2009, S. 66 f.).

Matter und Abplanalp (2009) schreiben also dem Aufgabenkomplex von Trennung/Scheidung *juristische* und *praktische* sowie *emotionale Aufgaben der Erwachsenen und der Kinder* zu (S. 66). Die juristischen und praktischen Aufgaben seien dabei nicht eindeutig voneinander zu trennen, da die Lösungen praktischer Probleme (z.B. Zuteilung der Familienwohnung) sich in der Scheidungskonvention niederschlagen können und damit auch Teil der juristischen Aufgaben sind (S. 76). In ähnlich untrennbarer Weise können sich die emotionalen Aufgaben der Erwachsenen auf die Bewältigung der juristischen Aufgaben sowie auf das Lösen der emotionalen Aufgaben der Kinder auswirken.

Das Modell von Matter und Abplanalp macht deutlich, dass Trennung/Scheidung einen Komplex von Veränderungen und Anpassungsleistungen bedeutet, in welchem die elterliche Sorge lediglich einen Teilaspekt darstellt. Ausserdem wird sichtbar, wie sich eine Trennung/Scheidung von Eltern von einer Trennung/Scheidung kinderloser Paare unterscheidet: Eltern sind nicht nur herausgefordert emotionale, juristische und lebenspraktische Fragen mit sich selbst und untereinander zu regeln – sie tragen zusätzlich die Verantwortung, eine neue Form der (Eltern-) Beziehung aufzubauen, von deren Gelingen die Trennungsbewältigung der Kinder abhängen kann. Nach Textor (2006) ist gesellschaftlich nicht definiert, wie eine Beziehung getrennter Eltern auszusehen hat, weswegen diese jeweils individuell neu gestaltet werden muss (zit. in Walper & Krey, 2009, S. 722).

Als einen *Angelpunkt* im gesamten Aufgabenkomplex betrachten Matter und Abplanalp (2009) denn auch die emotionale Scheidung und die Auseinandersetzung der Eltern als getrenntes Paar: „Wenn diese Aufgaben nicht oder nur unzureichend gelöst werden können, besteht immer die Gefahr der Verschiebung auf die rechtliche Ebene (. . .) oder auf die Ebene der Zusammenarbeit als Eltern.“ Dies wiederum bedeute dann jeweils eine zusätzliche Belastung für die Kinder, die sich in verstärkten Loyalitätskonflikten oder der Instrumentalisierung der Kinder durch die Eltern äussern könne. (S. 66).

Darin zeigt sich, wie zentral die elterlichen (emotionalen) Bewältigungsmöglichkeiten sind, damit eine Trennung zu einer erfolgreichen Reorganisation – auch im Sinne der geS – führen kann. Die Trennungsbewältigung von Eltern kann als erfolgreich betrachtet werden, wenn die rechtlichen und lebenspraktischen Aufgaben gelöst wurden und eine elterliche Beziehung aufgebaut werden konnte, in welcher Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösungen möglich sind. Sind diese Faktoren gegeben, werden auch dem Kind beste Rahmenbedingungen zur Bewältigung der neuen Situation gewährt.

Der von Matter und Abplanalp (2009) beschriebene Aufgabenbereich der *juristischen* Aufgaben wird durch die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) Veränderungen erfahren, welche bereits dargelegt wurden. Die emotionalen Aufgaben der *Kinder* werden im Rahmen dieser Arbeit nicht beleuchtet, da der Fokus auf der geS und somit auf den Eltern liegt. Die *praktischen* Aufgaben betreffen (abgesehen von der Kinderbetreuung) nicht nur Eltern in Trennung, sondern alle Paare, welche sich ihr Leben und damit auch Wohnraum, soziales Netzwerk und Finanzen geteilt haben. Deshalb legen die Verfasserinnen auch auf diesen Bereich keinen weiteren Fokus, betonen aber mit dem Hinweis auf die zahlreichen lebenspraktischen Aufgaben die Reichweite einer Trennung/Scheidung, welche im fünften Kapitel entsprechend wieder aufgegriffen wird.

Der Unterschied zwischen einer Trennungssituation bei Eltern und jener kinderloser Paare im *emotionalen* Aufgabenbereich der Erwachsenen wird im weiteren Verlauf genauer beleuchtet. Eltern sind hier verstärkt gefordert: Parallel zur Verarbeitung des Verlusts der Paarbeziehung müssen sie (wenn die geS in der Praxis umgesetzt werden soll) eine neue Form der Beziehung

aufbauen: eine Kooperationsbeziehung zwischen getrennten/geschiedenen Eltern. Dies bedeutet neben allen anderen Aufgaben eine „doppelte“ Beziehungsaufgabe.

Abschliessend zu diesem Abschnitt folgt eine kritische Würdigung des Modells von Matter und Abplanalp. In der Darstellung der verschiedenen Aufgabenbereiche und deren Wechselwirkungen liegt seine grosse Stärke: Es wird ersichtlich, wie weitreichend sich eine Trennung/Scheidung für alle Betroffenen auswirken kann. Die Verfasserinnen schlagen jedoch vor, zwischen den Bereichen der *praktischen Aufgaben* und der *emotionalen Aufgaben Erwachsener* eine weitere Wechselwirkung einzuzeichnen: Sind Eltern emotional stark vereinnahmt, kann dies ihre Handlungsfähigkeit für lebenspraktische Aufgaben einschränken. Umgekehrt können ungelöste lebenspraktische Probleme dazu führen, dass wenig Energie für die emotionale Verarbeitung zur Verfügung steht, wodurch diese in den Hintergrund gedrängt wird.

Nebst dieser zusätzlichen Wechselwirkung wäre eine Erweiterung des Modells um den Aspekt der *Gesundheit* wünschenswert (siehe Kasten, S. 28 oben). Deshalb schlagen die Verfasserinnen folgende Erweiterung des Modells vor (Abb. 5):

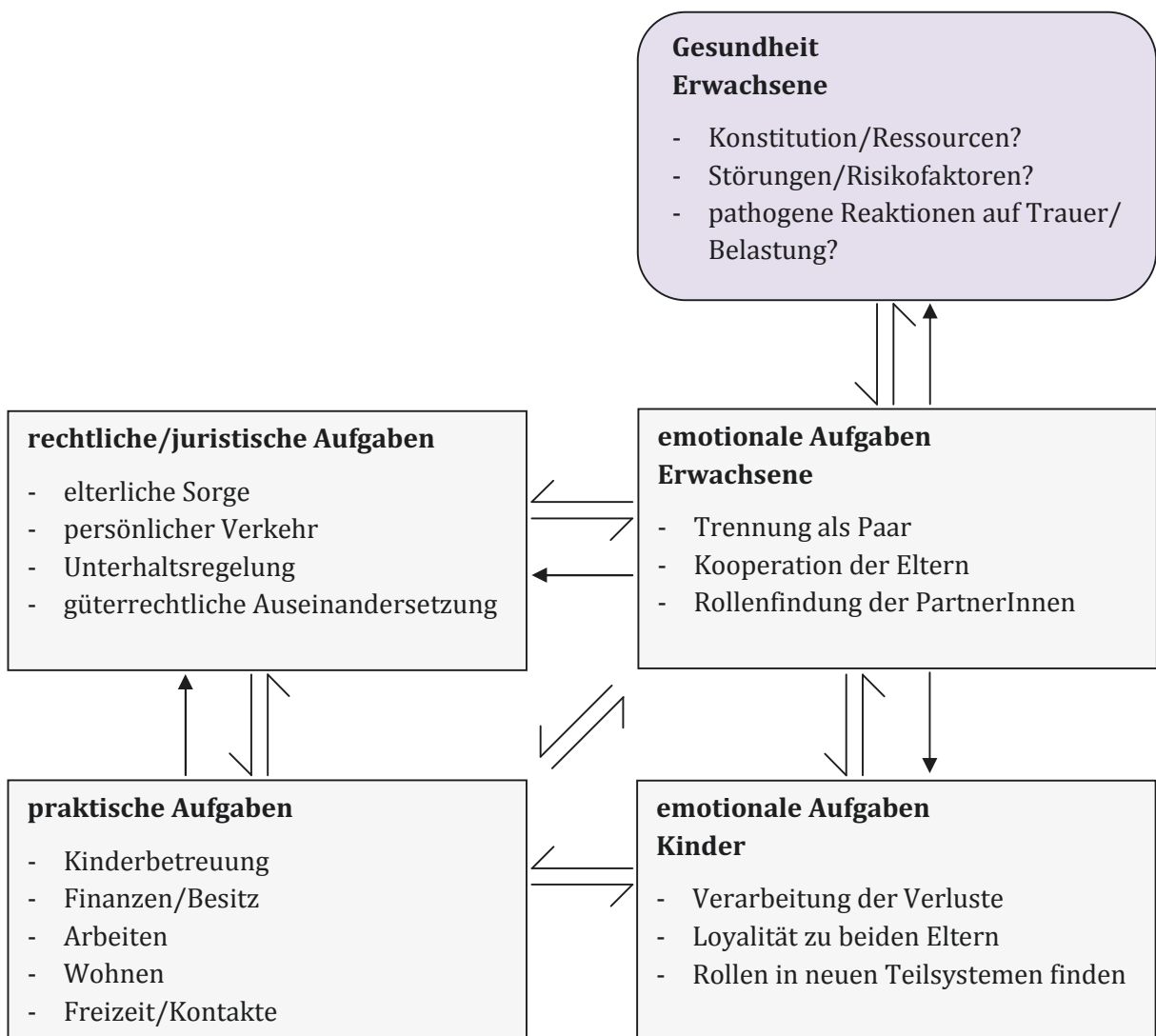


Abb. 5 Die Aufgabenbereiche bei Scheidung/Trennung (in Anlehnung an Matter & Abplanalp, 2009, S. 66; eigene Darstellung)

Soziale Arbeit vertritt ein bio-psycho-soziales Menschenbild, in welchem auch die Komponente der Gesundheit eine wichtige Dimension darstellt. Diese kann durch eine Trennung/Scheidung beeinträchtigt werden, wenn beispielsweise Existenzängste zu erhöhtem Stress oder das unverarbeitete Verlusterlebnis zu pathogenen Reaktionen führen. Nach Astrid Riehl-Emde (1992) weisen Geschiedene denn auch eine erhöhte Anfälligkeit für körperliche und psychische Krankheiten auf, wobei vor allem Depressionen häufig seien (zit. in. Hötter-Ponath, 2009, S. 33). Auch Textor (1991) hält fest, dass Geschiedene und Getrennte mehr psychische Krankheiten, eine höhere Selbstmordrate, eine höhere Anfälligkeit für Krankheiten sowie ein höheres Unfallrisiko aufweisen (S. 28).

Nachdem gezeigt wurde, dass Trennung/Scheidung prozesshaft und in ihren Anforderungen an die Betroffenen komplex ist, wird nun ein Blick auf die reale Umsetzung der geS geworfen um zu überprüfen, ob die leitende Annahme der Verfasserinnen – dass die geS im Rahmen dieser vielfältigen Anforderungen misslingen kann – Bestätigung findet.

### **3.4 Die Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung**

Eine Trennung/Scheidung bedeutet für die Betroffenen eine Lebenskrise, wie sie auch in anderen Übergängen, zum Beispiel beim Berufseintritt oder beim Auftreten einer Krankheit erlebt wird (Heidelinde Hirsch, 2011, S. 116). Das Eintreten jeder Lebenskrise bedeutet die Konfrontation mit einer bislang ungeübten Situation, zu deren Bewältigung man nur bedingt auf Erfahrung oder Routine zurückgreifen kann. „Für solche Lebensübergänge, die mit einem neuen Selbstbild und der Akzeptanz des Vergangenen verbunden sind, sind wir meistens nicht besonders gut gerüstet (. . .)“ (Kast, 2000, S. 67).

In einer solchen Situation dürften sich die meisten Eltern in Trennung/Scheidung befinden, wenn sie Mittel und Wege finden müssen, ihre Elternschaft losgelöst von ihrer Paarbeziehung zu erhalten und die damit verbundenen Veränderungen zu bewältigen.

Dass diese Aufgabe nicht allen Eltern zufriedenstellend gelingt, zeigt sich in der repräsentativen Untersuchung von Büchler und Simoni (2009), welche in einer schriftlichen Befragung in drei Deutschschweizer Kantonen 2002 und 2003 die *Zufriedenheit der Eltern mit der Handhabung der Scheidungsregelungen* erhoben (S. 209 ff.). Von den befragten Eltern (41.8 Prozent Väter, 58.2 Prozent Mütter; N=2'054) waren 40.4 Prozent mit der Handhabung der Scheidungsregelungen zufrieden, 38.2 Prozent leicht unzufrieden und 21.4 Prozent deutlich/sehr unzufrieden (S. 212).

Die Ergebnisse von Büchler und Simoni (2009) zeigten, dass die Zufriedenheit der Eltern hinsichtlich der Handhabung der Scheidungsregelungen mit der jeweiligen *Sorgeform* variiert (Tab. 1, folgende Seite): Die Zufriedenheit von Eltern mit geS war mit 56.2 Prozent höher als jene von Eltern mit aeS (39.8%). Der Anteil Eltern, welche angaben, mit der Handhabung leicht oder deutlich/sehr unzufrieden zu sein, war bei jenen mit geS tiefer (28.8 bzw. 15%) als bei solchen mit aeS (36.2 bzw. 23.9%). Die geS scheint also im Grossen und Ganzen zu mehr Zufriedenheit zu führen als die aeS. (S. 214)

Tab. 1 Zufriedenheit mit den Scheidungsregelungen unter Einbezug der Sorgeform (Büchler &amp; Simoni, 2009, S. 214)

Zufriedenheit mit den Scheidungsregelungen	aeS der Mutter	geS
Zufrieden	39.8%	56.2%
leicht unzufrieden	36.2%	28.8%
deutlich/sehr unzufrieden	23.9%	15.0%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
N = 1956 (Befragte)	N = 698	N = 1258

Weiter variiert die Zufriedenheit der Eltern auch nach *Geschlecht*, wobei Väter sich unzufriedener zeigen (Tab. 2): 44.4 Prozent der Väter mit geS und Aufenthalt des Kindes bei der Mutter äusseren eine leichte Unzufriedenheit mit der Handhabung der Scheidungsregelungen, 13.8 Prozent dieser Väter waren deutlich/sehr unzufrieden, während bei den Müttern mit derselben Sorgeform und Wohnsituation des Kindes 33.5 Prozent leicht unzufrieden und 12.3 Prozent deutlich/sehr unzufrieden waren. Mit der Handhabung der geS zufrieden waren 54.2 Prozent der Mütter gegenüber 41.8 Prozent der Väter. (Büchler & Simoni, 2009, S. 215)

Tab. 2 Zufriedenheit mit der heutigen Handhabung der Scheidungsregelungen unter Einbezug der Sorgeform (nach Büchler &amp; Simoni, 2009, S. 215)

Zufriedenheit mit der heutigen Handhabung der Scheidungsregelungen		Sorgeform	
		aeS der Mutter, Vater hat Besuchsrecht	geS, Kind bei der Mutter
<b>Väter</b>	zufrieden	20.7%	41.8%
	leicht unzufrieden	41.5%	44.4%
	deutlich/sehr unzufrieden	37.7%	13.8%
	<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
	N = 601 (Befragte)	N = 405	N = 196
<b>Mütter</b>	zufrieden	42.7%	54.2%
	leicht unzufrieden	39.2%	33.5%
	deutlich/sehr unzufrieden	18.2%	12.3%
	<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
	N = 1048 (Befragte)	N = 738	N = 310

Trotzdem wünschten sich nach Büchler und Simoni (2009) fast ein Drittel der befragten Eltern (30.5%) eine andere Sorgeform als die bestehende, wobei der Wunsch nach einem Wechsel hin zur geS von 20.2 Prozent der Befragten geäußert wurde. Es wurde untersucht, *in welchem Zusammenhang dieser Änderungswunsch mit der aktuellen Sorgeform und dem Geschlecht der Eltern steht* (Tab. 3, folgende Seite): 62 Prozent der Väter mit Besuchsrecht, aber ohne elterliche Sorge wünschten einen Wechsel zur geS, während die Väter mit geS in über 90 Prozent der Fälle die gelebte Sorgeform beibehalten wollten. Bei den Müttern mit aeS (Vater mit Besuchsrecht) wünschten 87.1 Prozent die elterliche Sorge wie bisher, 12.6 Prozent äusseren den Wunsch, zur geS zu wechseln. 70.6 Prozent der Mütter mit geS, bei denen sich das Kind aufhält, wollten die geS beibehalten (die restlichen 29.4% wünschten die aeS). Nahezu unabhängig vom Geschlecht



zeigten Eltern mit geS und wechselseitigem Aufenthalt des Kindes die grösste Zufriedenheit mit der gelebten Sorgeform: 93 Prozent der Mütter und 92.8 Prozent der Väter mit geS wünschten keine Veränderung. (S. 216 f.)

Tab. 3 Wunsch nach Sorgeformwechsel unter Einbezug der Sorgeform und des Geschlechts (nach Bächler & Simoni, 2009, S. 217)

Wunsch der Sorgeform		elterliche Sorge		
		aeS der Mutter, Vater hat Besuchsrecht	geS, Kind bei der Mutter	geS, wechselseitiger Aufenthalt
<b>Väter</b>	Sorge wie bisher	24.6%	90.8%	92.8%
	Wechsel erwünscht	75.4%	9.2%	7.2%
	<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
		N = 708	N = 348	N = 111
<b>Mütter</b>	Sorge wie bisher	87.1%	70.6%	93.0%
	Wechsel erwünscht	12.9%	29.4%	7.0%
	<b>Total</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
		N = 1234	N = 442	N = 71
davon Wechsel zu Sorgeform:				
<b>Väter</b>	geS	62.0%	-	-
	aeS der Mutter	-	1.4%	0.0%
	aeS des Vaters	13.4%	7.8%	7.2%
	<b>Total</b>	<b>75.4%</b>	<b>9.2%</b>	<b>7.2%</b>
<b>Mütter</b>	geS	12.6%	-	-
	aeS der Mutter	-	29.4%	7.0%
	aeS des Vaters	0.3%	0.0%	0.0%
	<b>Total</b>	<b>12.9%</b>	<b>29.4%</b>	<b>7.0%</b>

Bächler und Simoni (2009) betonen, dass die Ergebnisse ihrer Forschung auf komplexe Zusammenhänge zwischen der Form der elterlichen Sorge, dem familialen Alltag und dem Kindeswohl hindeuten (S. 292). Welche Zusammenhänge zwischen der Zufriedenheit der Eltern mit der rechtlichen Lösung, dem gelebten Alltag und ihrer Rollenteilung bzw. Beziehungsqualität bestehen, wird an dieser Stelle näher betrachtet.

Die meisten Familien lebten gemäss der Untersuchung von Bächler und Simoni (2009) nach der Scheidung ein Familienmodell, bei welchem die Mutter zur Hauptsache die Betreuung der Kinder übernimmt und allenfalls einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht („Wohnmutter“), während der Vater voll erwerbstätig ist und über Besuche Kontakt zu den Kindern hat („Besuchsvater“): Insgesamt 78 Prozent der befragten geschiedenen Eltern gaben an, diese traditionelle Aufgabenteilung auszuüben, wobei dies auch auf eine „überwiegende Mehrheit“ der Eltern mit geS zutrif.<sup>33</sup> Lediglich eine Minderheit der Eltern mit geS deckt die Aufgabenteilung partnerschaftlich ab.<sup>34</sup> Die Zufriedenheit der Eltern mit der Handhabung der geS ist nach Bächler und Simoni beim traditionellen Rollenmodell „nur bei den nicht für die Betreuung Zuständigen

<sup>33</sup> Laut Bächler und Simoni (2009) wohnten 71 Prozent der Kinder unter geS bei der Mutter (S. 293, Fussnote 416).

<sup>34</sup> 16 Prozent der Kinder, die unter geS standen (= 6% aller Kinder), hatten wechselseitigen Aufenthalt bei der Mutter und beim Vater (Bächler & Simoni, 2009, S. 293, Fussnote 416).

hoch“: 91 Prozent der Besuchsväter waren zufrieden mit der geS, während rund 29 Prozent der Wohnmütter sich einen Wechsel zur aeS wünschten. Die Minderheit der Eltern mit geS, welche eine partnerschaftliche Rollenteilung praktiziert, äusserte sich hingegen geschlechterübereinstimmend „überwiegend sehr positiv“ zur rechtlichen Lösung und zum gelebten Nachscheidungs-Alltag. (S. 293 f.)

Eine Umsetzung der geS, welche *beide Eltern* zufriedenstellen soll, bedingt nach Bächler und Simoni (2009) eine partnerschaftlich gelebte Rollenteilung (S. 219). Dass sich die Väter bei der traditionellen Aufgabenteilung dennoch zufrieden zeigten, könne darauf hinweisen, dass für sie vor allem zählt, nicht durch die aeS der Mutter von der Verantwortung für das Kind ausgeschlossen zu werden (S. 295). Für die Mütter hingegen scheine die Handhabung der geS erst dann zufriedenstellend zu verlaufen, wenn der gelebte Alltag tatsächlich mit der Sorgeform übereinstimme (S. 219). So führe denn auch die mehrheitlich unabhängig von der konkreten Betreuungssituation vorgenommene Zuteilung der elterlichen Sorge zu einem Elternteil bzw. Belastung der elterlichen Sorge bei beiden Eltern bei 75 Prozent der Väter ohne elterliche Sorge und einem Viertel der Mütter mit geS zu belastenden und konflikträchtigen Situationen im Nachscheidungsalltag (S. 295).

Aus Sicht der Kinderrechte<sup>35</sup> erscheint eine weitere Frage wichtig: Welche Faktoren beeinflussen den Kontakt zwischen Besuchsvätern und ihren Kindern? Nach Bächler und Simoni (2009) besteht ein Zusammenhang zwischen der Kontakthäufigkeit nach der Trennung und der Sorgeform sowie der Qualität des Elternkontaktes. Betrachtet man die Sorgeform isoliert, scheinen Kinder, die unter geS stehen, bessere Chancen auf mehr oder gleich viel Kontakt zum Vater zu haben.<sup>36</sup> Wird die Beziehungsqualität der Eltern mit einbezogen, relativiert sich dieser Vorteil: Bei gutem Kontakt der Eltern scheint die Sorgeform eine untergeordnete Rolle zu spielen, denn sowohl bei der aeS als auch bei der geS wurde der Vater-Kind-Kontakt in knapp einem Viertel der Fälle reduziert oder eingestellt. Bei schwierigen Elternbeziehungen scheint sich die geS allerdings positiv auf die Kontakthäufigkeit zwischen Besuchsvater und Kind auszuwirken: Während bei aeS 58.3 Prozent über eine Kontaktreduktion oder einen Kontaktabbruch seit der Trennung berichteten, waren dies bei der geS 50.2 Prozent. Bächler und Simoni weisen trotzdem darauf hin, dass sich keine kausale Wirkung der geS auf die Kontakthäufigkeit zwischen nicht hauptbetreuendem Elternteil und Kind nachweisen lasse, „was angesichts der Komplexität der Verhältnisse des ‚Reorganisationsprozesses Trennung und Scheidung‘ nicht erstaunen kann.“ (S. 181 f.)

Die Zufriedenheit der Eltern bei der Handhabung der geS ist also von der „sozialen Realität der Rollen- und Aufgabenteilung“ beeinflusst, und die Gestaltung der Nachscheidungsituation – inklusive Kontaktpflege zwischen Besuchsvätern und Kindern – hängt mit der *Qualität des elterlichen Kontaktes* zusammen (Bächler & Simoni, 2009, S. 295 f.). Dies lässt die erneute Folgerung zu, dass eine gelingende Elternbeziehung nach Trennung/Scheidung den Schlüssel für eine gelingende Regelung des Nachtrennungs-/Nachscheidungsalltags darstellt, und dass die geS nur dann für alle zufriedenstellend gelingen kann, wenn ein guter elterlicher Kontakt sowie im Idealfall eine partnerschaftliche Rollenteilung gegeben ist. Dabei ist davon auszugehen, dass eine gute Beziehung und eine egalitäre, partnerschaftliche Aufgabenteilung sich gegenseitig begünstigen.

---

<sup>35</sup> Gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107, hat das Kind ein Recht auf Kontakt zu beiden Eltern, wenn dies mit seinem Wohl vereinbar ist (Art. 7 ff.).

<sup>36</sup> Bei geS wurde der Kontakt zwischen Besuchsvater und Kind seit der Trennung in 32.8 Prozent der Fälle reduziert oder eingestellt; bei aeS war dies bei 46.5 Prozent der Fall (Bächler & Simoni, 2009, S. 181).



Im Wissen darum, dass Trennung/Scheidung auch positiv empfunden werden kann und dieses oft als Lebenskrise beschriebene Ereignis nicht für alle Betroffenen mit denselben Herausforderungen verbunden ist, wendet sich das nächste Kapitel einerseits theoretischen Hintergründen zur Erklärung misslingender geS nach Trennung/Scheidung zu und gibt andererseits einen Überblick über mögliche Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der geS.

## 4. Mögliche Gründe für eine erschwerte Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung

Es konnte gezeigt werden, dass Trennung/Scheidung für betroffene Eltern einen Aufgabenkomplex darstellt, der mit emotionalen Herausforderungen verbunden ist. Eltern, welche nach Trennung/Scheidung die geS wahrnehmen, kommen nicht umhin, auf verschiedenen Ebenen Vereinbarungen und einen für das Kindeswohl förderlichen Umgang miteinander zu finden. Weil dies nicht allen Eltern zufriedenstellend gelingt, gilt es Gründe für eine erschwerte Umsetzung der geS nach Trennung/Scheidung zu suchen.

Zwei mögliche Ursachen für eine nicht zufriedenstellende Umsetzung der geS nach Trennung/Scheidung werden in der Folge vorgestellt: Zum einen wird dargelegt, dass die Komplexität der Anforderungen nach Trennung/Scheidung die Bewältigungsmöglichkeiten von betroffenen Eltern übersteigen kann. Dabei wird angenommen, dass dies eine Erschwernis für die Umsetzung der geS bedeutet. Zum zweiten wird die intrapsychische Situation von Betroffenen näher betrachtet. Die leitende Annahme zu diesem Aspekt ist, dass der durch Trennung/Scheidung ausgelöste Trauerprozess eine entscheidende Anpassungsleistung im Trennungsprozess darstellt und sich sein Gelingen oder Misslingen auf die elterliche Beziehungsgestaltung – und somit ebenfalls auf die Umsetzung der geS – auswirken kann.

### 4.1 Die Komplexität der Anforderungssituation

Eltern haben bei Trennung/Scheidung einen Aufgabenkomplex zu bewältigen und sind darin auf der emotionalen und auf der Beziehungsebene gleich doppelt gefordert: Sie müssen ihren Beziehungsverlust als Liebespaar verarbeiten und eine neue Form der (Eltern-)Beziehung aufbauen (vgl. 3.3). Da Elternschaft losgelöst von der Paarbeziehung weiter zu erhalten in der Regel ungeübt ist, wird in der Folge der Unterschied zwischen Routinehandeln und Problemlösen dargelegt. Daran schliessen Ausführungen zu Stress und Coping an, welche veranschaulichen, dass unzulängliche Stressbewältigung einer erfolgreichen Umsetzung der geS abträglich sein kann.

#### 4.1.1 Routinehandeln versus Problemlösen

Mit der Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge bleibt die während der Ehe bestehende Situation unverändert. Beide Elternteile verfügen über das volle **Entscheidungs- und Obhutsrecht**, tragen andererseits aber auch dauernd gemeinsam die elterliche Verantwortung. Sie stehen damit in einem Spannungsverhältnis zu der mit der Scheidung verbundenen vollständigen persönlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Entflechtung (. . .). (CHK-D. Freiburghaus N. 24 zu Art. 133 ZGB)

Die „Belassung“ von gemeinsamer Verantwortung und Fortsetzung von Bisherigem bei gleichzeitiger „Entflechtung“ von Gemeinsamkeiten und kompletter Neuordnung der Situation stellt Eltern nach Schmocker (mdl. Mitteilung, 23. Mai 2013) vor die Lösung eines praktischen Problems, bei dem sie über keine Routine verfügen. Den damit angesprochenen Unterschied zwischen dem Lösen von *Aufgaben* und *Problemen* beschreibt Kurt Possehl wie folgt (1993):

Kann zur Bewältigung einer Situation bestehendes Wissen abgerufen werden, stellt diese Bewältigung eine *Aufgabe* dar; fehlt es hingegen an Handlungsrouninen für die Bewältigung, wird letztere zu einem *Problem*. Eine *Aufgabe* zu lösen bedeutet, eine gut strukturierte Situation mit Hilfe von bekanntem und verfügbarem Wissen bzw. mittels Routinehandeln zu bewältigen. Ein *Problem* zu lösen bedeutet, eine schlecht strukturierte Situation, in der man über kein vorbestehendes und abrufbares Handlungswissen verfügt, zu bewältigen. Dabei muss in einem Prozess kreativen Problemlösens gespeichertes Wissen zu vergleichbaren oder anderen Situationen in solcher Weise in eine neue Situation integriert werden, dass neues Handlungswissen entwickelt werden kann. (S. 28 ff.)

Eine Handlungssituation ist nach Possehl (1993, S. 27) schlecht strukturiert,

- wenn die Handlungsziele nicht eindeutig sind, oder
- wenn relevante zukünftige Ergebnisse nicht bekannt sind, oder
- wenn Handlungsalternativen nicht bekannt sind, oder
- wenn Regeln zur Auswahl der besten Handlungsalternative nicht bekannt sind.

Eines oder mehrere dieser Merkmale sind in aller Regel für den „Umbau“ der Paar-Eltern- zu einer exklusiven Eltern-Beziehung gegeben. Können Betroffene für die Bewältigung einer Situation nicht aus Routine handeln, sondern müssen auf kreatives Problemlösen zurückgreifen, erfordert dies ihre erhöhte Aufmerksamkeit. Die Denkprozesse im kreativen Problemlösen sind aufwändiger, können deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, und es werden mehr Ressourcen beansprucht (Denken, Planen, Entscheiden, ggf. Einbezug weiterer Personen mit ihrer Expertise etc.) als beim Routinehandeln. Wie sich dies auf die Gesamtsituation einer Person auswirken kann, wird im Folgenden dargelegt.

#### **4.1.2 Das Belastungs-Bewältigungs-Paradigma**

Die Paarbeziehung zu beenden und die Elternbeziehung aufrechtzuerhalten, während das Familiensystem in allen Bereichen reorganisiert werden muss, erachten die Verfasserinnen als das zentrale Problem, welches Eltern in/nach Trennung/Scheidung lösen müssen. Gelingt diese Problemlösung nicht oder nicht hinlänglich, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Umsetzung der geS beeinträchtigt, weil die zum Aufbau einer Kooperationsbeziehung erforderlichen Prozesse nicht stattfinden konnten. Da kreatives Problemlösen aussergewöhnliche Anforderungen an ein Individuum oder ein Familiensystem stellt und die Fähigkeiten und Ressourcen derselben besonders beansprucht, soll geklärt werden, welcher Zusammenhang zwischen den personellen und/oder systemeigenen Voraussetzungen und dem Erfolg bzw. Misserfolg in der Bewältigung einer Situation besteht.

Wolf Ritscher (2013) beschreibt das auf Richard S. Lazarus zurückzuführende Belastungs-Bewältigungs-Paradigma<sup>37</sup>, mit welchem die Situation von Menschen beschrieben werde, die sich in einer Lebens- bzw. Systemkrise um Unterstützung durch die Soziale Arbeit bemühen, und zwar „unter dem Aspekt der Beziehung zwischen Anforderungen der äusseren Umwelt (*Belastungen*) und persönlichen bzw. systemischen Antworten (*Bewältigungsversuche*)“ (S. 176). Das Paradigma zeichnet das Bild einer Waage: Die auf ein Individuum oder ein Familiensystem ein-

---

<sup>37</sup> Germain und Gitterman (1999) nennen es das „Lebensbelastungs-Stressbewältigungs-Paradigma“ (S. 12) und beziehen sich dabei auf Lazarus' (1980) Auffassung, dass die Theorien zu Stressoren, Stress und Stressbewältigung den Status eines Paradigmas erreicht hätten (zit. in Germain & Gitterman, 1999, S. 12).

wirkenden Belastungen und die zu ihrer Bewältigung aktivierten Strategien/Ressourcen werden zueinander in Beziehung gesetzt. Die Relation der beiden „Waagschalen“ lässt eine Aussage darüber zu, ob und wie ein System die Belastung, der es ausgesetzt ist, zu bewältigen vermag. Ein Überwiegen der Belastung gegenüber den unmittelbar verfügbaren Ressourcen ist gleichbedeutend mit Stress. Ritscher formuliert dies so:

*Stress ist das Belastung und Bewältigung verbindende dritte Element dieses Paradigmas. Er entsteht, wenn in einer Anforderungssituation das psychische Gleichgewicht einer Person bzw. eines Systems signifikant gestört ist und zusätzlich bislang im Hintergrund bestehende oder neue Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit sie gemeistert werden können [sic!]. (S. 176 f.)*

Ob es im Zuge des Reorganisationsprozesses bei Trennung/Scheidung zu Stress kommt, der sich ungünstig auf die Umsetzung der geS auswirkt, dürfte in der jeweiligen Situation vom Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ritscher (2013) fasst diese Komplexität in drei Komponenten zusammen, welche Stress bestimmen (S. 177):

- die Einflüsse der Umwelt auf das System (= Stressoren)
- die Wahrnehmung und Bewertung dieser Stressoren (*wie stark verstören sie das System?*)
- die Antwort des Systems zur Bewältigung der Stressoren (= Coping)

Da eine Trennung/Scheidung ein Familien- wie auch ein individuelles System erheblich zu verstören vermag, ist in der Folge mit Stress zu rechnen. So unterstreichen denn auch Thomas H. Holmes und Richard H. Rahe (1967) den Stress-Charakter einer Trennung/Scheidung: In ihrer „Social Readjustment Rating Scale“ für Erwachsene, in welcher sie „Lebensereignisse oder bedeutsame Veränderungen in den Lebensverhältnissen nach dem Ausmass des durch sie verursachten Stresses bzw. des Ausmasses der aufzubringenden Wiederanpassungs- bzw. Coping-Leistungen“ skalieren, rangieren die Ereignisse „Scheidung“ und „Trennung vom (Ehe-)Partner“ [sic!] direkt hinter dem Ereignis „Tod eines (Ehe-)Partners“ [sic!] auf Platz 2 und 3 (zit. in Günther Deegener & Wilhelm Körner, 2006, S. 246 f.). Das heisst, Trennung/Scheidung hat grundsätzlich ein grosses Potential, Betroffene in ihren Bewältigungsmöglichkeiten zu überfordern, und kann laut Holmes und Rahe darüber hinaus zur Entstehung von Krankheit beitragen (ib.).

Wie gross das tatsächliche Ausmass des Stresses ist, wird dadurch bestimmt, wie stark ein Stressor ein System verstört und welche Bewältigungsmöglichkeiten dieses bereitstellen kann. Aufgrund seiner zentralen Bedeutung für das Verständnis der Bewältigung kritischer Lebenssituationen und ungewohnter Herausforderungen wird das Thema Coping in der Folge mit Blick auf die Situation von Eltern nach Trennung/Scheidung näher dargelegt.

### **4.1.3 Coping**

Stressbewältigung beginnt nach Lazarus (1981; zit. in Ritscher, 2013, S. 177) bereits mit der Wahrnehmung der Stressoren, also der Einflüsse der Umwelt auf das System. Wie eine Situation bei der ersten Einschätzung bewertet wird, ist entscheidend für die nachfolgenden Schritte und damit gegebenenfalls für eine erfolgreiche Stressbewältigung. Diese kann nach Lazarus (zit. in Ritscher, S. 178) in vier Phasen unterteilt werden:

1. Phase: Die primäre Bewertung (Ersteinschätzung, primary appraisal)
2. Phase: Der „sekundäre Bewertungsschritt“ (sekundäre Einschätzung)

3. Phase: Das Coping im engeren Sinn

4. Phase: Die „Neubewertung“ der Situation

In der dritten Phase kommen die *persönlichen Coping-Ressourcen* zum Einsatz, welche nach Germain und Gitterman (1983; zit. in Ritscher, 2013, S. 178) Folgendes umfassen:

- Motivation, Problemlösungs- und Beziehungsfähigkeit;
- eine hoffnungsvolle Perspektive;
- eine gut ausgeprägte Selbstwertschätzung und Selbststeuerung;
- die Fähigkeit, stressorrelevante Umweltinformationen zu identifizieren und zu nutzen;
- Selbstbeschränkung; sowie
- die Fähigkeit, Umweltressourcen zu suchen und sie effektiv zu nutzen.

Die Ersteinschätzung der Situation, die Bewertungen sowie die vorhandenen Coping-Ressourcen entscheiden darüber, wie eine Belastung bewältigt werden kann. Das Nicht-Bewältigen einer Aufgabe bzw. eine misslingende Problemlösung kann auf eben diese Faktoren zurückgeführt werden. Im Falle von Trennung/Scheidung und geS dürften folgende Aspekte besonders stark als Belastungen auftreten und in ihren Wechselwirkungen die Bewältigung erschweren:

- Die Komplexität der Gesamtsituation erschwert den Überblick und begünstigt, dass der Aufgabenkomplex als bedrohlich wahrgenommen wird und dass es schwer fällt, Handlungen zu priorisieren.
- Fehlende Routine kann dazu führen, dass die Person/das System sich dem zu lösenden Problem nicht gewachsen fühlt und es deshalb als besonders schwer bewertet, was die Zuversicht auf eine erfolgreiche Bewältigung schmälert.
- Konflikte und misslingende Kommunikation bzw. Kooperation vor der Trennung können entmutigend auf die Problemlösung einwirken und eine Radikalisierung derselben befördern.
- Verletzungen haben unter Umständen das Selbstwertgefühl so reduziert, dass die persönlichen Ressourcen zur Bewältigung der Situation nicht zur Verfügung stehen.
- Die persönlichen Coping-Ressourcen werden durch emotionale Prozesse und/oder diverse lebenspraktische Herausforderungen gebunden und stehen für die zwischenmenschliche Problemlösung nicht/unzureichend zur Verfügung.
- Der Zugang zu externen Ressourcen kann durch die Reorganisation der Familie erheblich erschwert sein, wenn das nähere familiäre und/oder Wohnumfeld sich stark verändert oder mit Rückzug auf die Trennung/Scheidung reagiert.
- Spezifische Angebote zur Vorbereitung derartiger Bewältigungsprozesse bzw. zur Unterstützung der Bewältigung werden zum einen von Eltern wenig genutzt (Büchler & Simoni, 2009, S. 208), stehen aber auch nur in geringem Masse niederschwellig zur Verfügung<sup>38</sup>.

Mit diesen Ausführungen konnte gezeigt werden, dass Trennung/Scheidung bei den Betroffenen Stress auslösen kann, welcher dann zum Problem wird, wenn dessen Bewältigung (mittels Coping) nicht geleistet werden kann. Je weniger Ressourcen einem Individuum oder einem Familiensystem zur Verfügung stehen, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Reorganisationsprozess sich schwierig gestaltet und die geS in ihrer Umsetzung nicht gelingt.

---

<sup>38</sup> Ritscher (2013) weist darauf hin, dass es in unserer Kultur für die Trauerarbeit nach Trennung/Scheidung keine Tradition gibt, weil Scheidung über Jahrhunderte hinweg sozial unmöglich bzw. geächtet war (S. 145). Matter und Abplanalp (2009) heben ausserdem hervor, dass ökonomisch schlechter gestellte Personen oft keinen Zugang zu Beratungsangeboten hätten (S. 106).

Im Zusammenhang mit Stress und Coping spielen nebst sozialen Faktoren die intrapsychischen eine sehr bedeutende Rolle. In der Folge wird deshalb beleuchtet, welchen psychischen Herausforderungen Eltern nach Trennung/Scheidung gegenüber stehen.

## 4.2 Psychologische Auswirkungen von Trennung/Scheidung

Die psychische Reaktion eines Individuums auf eine Trennung/Scheidung wird in der Fachliteratur oft mit der durch den Tod einer Partnerin/eines Partners ausgelösten Trauer verglichen (Hirsch, 2011, S. 116), was sich auch in den Phasenmodellen zu Trennung/Scheidung niederschlägt.<sup>39</sup> Aus diesem Grund werden die Ausführungen von Verena Kast zu den Trauerphasen nach dem Tod einer Partnerin/eines Partners auf die Trennungssituation übertragen und daraus abgeleitet, welche Herausforderungen sich in jeder Phase für Eltern in Trennung/Scheidung stellen. Anschliessend wird dargelegt, wie problematisch verlaufende Trauerprozesse sich auf die zur Umsetzung der geS erforderlichen Fähigkeiten zu kommunizieren, zu kooperieren sowie gemeinsam Probleme und Konflikte zu lösen (vgl. Kap. 2.1.1) auswirken können.

### 4.2.1 Das vierstufige Trauerphasenmodell nach Verena Kast

Kast beschrieb 1982 erstmals den durch den Tod einer Partnerin/eines Partners ausgelösten Trauerprozess in vier Phasen. Ihr Modell bezieht sich auf vorgängige Arbeiten von Sigmund Freud zur Trauerarbeit, auf das Vierphasenmodell von John Bowlby und Collin Murray Parkes sowie auf das Modell der Sterbephasen von Elisabeth Kübler-Ross, welche sie mit Elementen der analytischen Psychologie ergänzte. Damals wie in späteren Ausführungen weist Kast darauf hin, dass Trauer nicht nur eine Reaktion auf den Tod, sondern als „Emotion der Wandlung“ (Kast, 2003, S. 28) auch eine Reaktion auf erlebte Trennungen „durch eigenen Entschluss“ (S. 29) sei: „Es scheint (. . .) als müssten wir an diesen Trennungsübergängen innehalten (. . .) Diesem Innehalten entspricht der Trauerprozess“ (S. 28).

Kasts Trauerphasenmodell ist empirisch nicht belegt und kann der Populärwissenschaft zugeordnet werden. Die Verfasserinnen stufen es dennoch als beachtenswert ein: Es wird in der Fachliteratur rund um die Themen Tod, Trauer und Trennung breit rezipiert und auch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung gelehrt. Die grosse Stärke des Trauerphasenmodells nach Kast dürfte gerade in seiner niederschweligen Zugänglichkeit liegen: Klientinnen und Klienten, denen es in der sozialarbeiterischen Praxis angeboten wird, können sich in den einzelnen Phasen leicht wiederfinden, was es ihnen vereinfacht, ein gemeinsames Verständnis für die Situation und eine gemeinsame Sprache mit der beratenden Person zu finden.

Obwohl auch andere Trauermodelle vorliegen, fiel die Wahl auf Kast, da sie sich explizit mit dem Trauerprozess nach einer Trennung „durch eigenen Entschluss“ (2003, S. 29) auseinandersetzt. Im Folgenden wird ihr Modell bezogen auf den Tod einer Partnerin/eines Partners dargestellt und anschliessend auf die Trennungssituation übertragen.

---

<sup>39</sup> Kaslow und Schwarz (1987) beispielsweise ordnen die Aufgabe der Trauer in ihrem Modell der zweiten Phase des Scheidungsprozesses (*During Divorce*) zu (S. 30 f.). Auch Textor (1991) weist explizit auf den erforderlichen Trauerprozess nach Trennung hin (S. 75).



### *Die Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens*

Die erste Phase nach der Todesnachricht charakterisiert Kast (2012) durch Empfindungslosigkeit: Betroffene fühlen sich selbst wie tot und können vorübergehend erstarren (S. 71). Diese Reaktion sei auf einen Gefühlsschock in Folge einer Überwältigung von zu starken Gefühlen zurückzuführen (S. 72). Betroffene können also nach einer Todesnachricht im ersten Moment von derart starken Emotionen überrollt werden, dass sie in eine Art „Schockstarre“ fallen und die neue Realität nicht wahrhaben wollen/können.

### *Die Phase der aufbrechenden Emotionen*

Ist der erste Schock überwunden, dringt die neue Realität in ihrem ganzen Ausmass zu den Betroffenen durch und löst emotionale Reaktionen aus. Die aufbrechenden Gefühle können unterschiedlich sein: Kast (2012) beschreibt Gefühle der Wut, der Freude (darüber, dass man den Menschen kennen durfte), des Zorns, der Angst, der Ruhelosigkeit und der tiefen Niedergeschlagenheit. Welche emotionalen Reaktionen ein Todesfall auslöst, hänge massgeblich mit den Eigenschaften der/des Trauernden zusammen. (S. 73)

Ein besonderes Augenmerk legt Kast (2012) in der Phase der aufbrechenden Emotionen auf den Zorn, der in zwei Richtungen gehen könne: Entweder richte er sich auf die oder den Verstorbene(n) selbst oder gegen eine/n „Schuldige/n“ (z.B. das Pflegepersonal). Kast versteht diesen Zorn in erster Linie als eine Reaktion auf die grosse Ohnmacht, die einem der Tod vor Augen führe. Nebst Zorn können Hinterbliebene auch Gefühle der Schuld empfinden. Je grösser und unbearbeiteter die Konflikte mit einer verstorbenen Person noch sind, umso stärker und ausgeprägter treten nach Kast diese Schuldgefühle auf. (S. 74 f.)

### *Die Phase des Suchens und Sich-Trennens*

Kast (2012) beschreibt verschiedene Formen des unwillkürlichen Suchens der verstorbenen Person: wie beispielsweise Witwen im Supermarkt wiederholt Ausschau nach dem verstorbenen Ehemann hielten oder ein Mann nach dem Tod seiner Ehefrau alle Frauen intensiv auf äusserliche Ähnlichkeiten mit der Verstorbenen untersuchte. Häufig würden aber auch Orte aufgesucht, an denen sich die verblichenen Personen gerne aufgehalten hatten, oder Tätigkeiten aufgenommen, welche die/der Verstorbene gerne ausgeführt hatte, oder aber man führe innere Zwiegespräche mit der verstorbenen Person. Diese Suchprozesse seien sehr real und damit zu erklären, dass man sich dadurch immer wieder mit dem verlorenen Menschen auseinandersetze und dass das vermeintliche Finden die Trauernden immer wieder dazu zwingt zu merken, dass die verstorbene Person nicht mehr da sei und man sich trennen müsse. (S. 79 f.)

Indem sich Hinterbliebene in dieser dritten Phase auf aktive, aber unwillkürliche Art und Weise mit der/dem Verstorbenen auseinandersetzen und so die Trennung von ihr/ ihm immer wieder aufs Neue durchleben, führen sie eine intensive Auseinandersetzung mit sich selbst: „Das Suchen und Sich-trennen-Müssen wirft den Trauernden auf sich zurück“ (Kast, 2012, S. 80).

### *Die Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs*

Voraussetzung für das Eintreten in die vierte und letzte Trauerphase nach Kast (2012) ist, dass die/der Verstorbene von der/dem Hinterbliebenen als innere Begleitperson erlebt wird und dass viele Dinge, die man zuvor in der Beziehung gelebt hatte, nun eigene Möglichkeiten geworden sind. In der Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs wird es möglich, den Tod zu akzeptie-

ren und trotzdem Wege zu finden, die Geschichte mit der verstorbenen Person und alles, was diese hinterlässt, in den neuen Lebensweg zu integrieren, womit ein erster Teil der Trauerarbeit abgeschlossen sei. Rückfälle in die schon durchschrittenen Phasen der Trauer seinen jedoch immer wieder zu erwarten. (S. 83 ff.)

#### **4.2.2 Die Trauerphasen im Trennungsprozess**

Am Vier-Phasen-Modell von Kast wurde aufgezeigt, welchen Trauerprozess der Tod einer Partnerin/eines Partners auslöst. Wie erwähnt, lösen auch Trennungen diesen Prozess aus: „Was hier vom Tod gesagt wurde, gilt natürlich nicht nur vom [sic!] Erleben des endgültigen Todes eines Menschen (. . .) Vor allem (. . .) das Abbrechen einer Beziehung kann ähnliche Verzweiflung auslösen, kann ähnlich unser Selbsterleben erschüttern wie der reale Tod eines Partners.“ (Kast, 2012, S. 65)

Kast (2003) weist jedoch auf zwei wichtige Unterschiede zwischen der Trauerarbeit wegen eines Todesfalles und jener bei Trennung hin. Bei einer Trennung durch Entschluss stelle sich für die Verlassenden eine Frage, die beim Tod einer Partnerin/eines Partners nicht aufkomme: *Kann ich diesen Entschluss vor mir, den Kindern, meiner Ideologie und meiner Partnerin/meinem Partner verantworten?* Die Beantwortung dieser Frage gehe mit Schuldgefühlen einher, welche beim Tod einer Partnerin/eines Partners nicht auftreten würden. (S. 33). Ein weiterer Unterschied bestehe darin, dass bei Trennungen von lebenden Menschen den Verlassenen immer eine kleine Hoffnung bleibe, dass die/der Verlassende vielleicht doch zurückkomme. Dies habe zur Folge, dass die neue Lebenssituation nicht so radikal gesucht werde wie bei einem Todesfall. (S. 25)

Obwohl jede Trennung ein individuelles und von unterschiedlichen Faktoren beeinflusstes Ereignis ist, welches sich nach Kast (2003) von einem durch den Tod erzwungenen Abschied auch in Intensität und Dauer unterscheidet (S. 14), sind die grundsätzlichen Schritte des Vier-Phasen-Modells nach Kast auf alle Trennungen übertragbar (S. 28). Deshalb werden sie nachfolgend auf die Situation nach einer Trennung/Scheidung angewandt.

#### *Die Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens im Trennungsprozess*

##### Szenario 1: Die Trennung ist die Folge eines gemeinsamen oder einsamen Entscheidungsprozesses

Kast (2000) beschreibt, dass auch bei Trennungen der Trauerprozess mit der Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens beginne. Paare wollten oft über lange Zeit nicht wahrhaben, dass die Beziehung in grundsätzlichen Belangen nicht mehr stimme. Sei der Punkt erreicht, an dem das Ende der Beziehung nicht mehr verleugnet werden könne, setze zuerst die gedankliche Auseinandersetzung mit einer Trennung ein: Die Vorstellung einer Trennung wechsele sich ab mit dem Rückzug in den Zustand des Nicht-wahrhaben-Wollens, wodurch einer Trennung oft lange Entscheidungsprozesse vorausgingen, die von einem Rhythmus des sich Trennens und der Wiederannäherung geprägt seien. Hinter diesen Bewegungen stünden einerseits der Wunsch sich zu trennen und andererseits die Angst vor der Veränderung. (S. 115 f.)

Die Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens tritt in beschriebener Form dann auf, wenn die Trennung sich nach einer Zeit der Ambivalenz ereignet, in welcher mindestens eine an der Beziehung beteiligte Person über das mögliche oder tatsächliche Scheitern der Beziehung nachdenkt und dieses nicht wahrhaben will. Da auch nur eine der beiden Personen diese Ambivalenz durchle-

ben kann, während die andere die Beziehung als intakt wähnt, scheint es sinnvoll, ein alternatives Trennungsszenario zu bedenken: Trennungen, welche (zumindest für eine Person) „aus heiterem Himmel“ kommen.

Textor (1991) schreibt, dass in einer amerikanischen Studie<sup>40</sup>, in welcher 210 geschiedene Personen befragt wurden, 28 Prozent der Frauen und 30 Prozent der Männer angaben, dass der Vorschlag sich scheiden zu lassen, für sie völlig unerwartet gekommen sei (S. 23). Es ist anzunehmen, dass sich die Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens in diesem Fall nicht wie in Szenario 1 in einer Ambivalenz ausdrückt. Weil explizite Ausführungen dazu bei Kast fehlen, formulieren die Verfasserinnen eigene Annahmen zum zweiten Szenario in Anlehnung an Kasts (2012) Erläuterungen zur ersten Phase der Trauer nach einem Todesfall (S. 71 f.).

### Szenario 2: Die Trennung erfolgt „aus heiterem Himmel“

Wird eine Person von ihrer Partnerin/ihrem Partner ohne Vorwarnung verlassen, hatte sie keinen „Vorlauf“ im Sinne einer Entscheidungs- oder Ambivalenzphase, weshalb sie das Ereignis plötzlich trifft. Dies kann zu Schock und Erstarrung führen. Ähnlich wie beim Tod einer Partnerin/eines Partners können diese Gefühle im ersten Moment zu gross und zu stark sein, als dass man sie zulassen könnte. Es ist anzunehmen, dass bei einer Trennung „aus heiterem Himmel“ der eigentliche Schockzustand charakteristisch ist, weshalb hier vom in Szenario 1 beschriebenen Werdegang unterschieden werden sollte.

### *Die Phase der aufbrechenden Emotionen im Trennungsprozess*

Kast (2003) beschreibt anhand eines Fallbeispiels, wie sich ein Paar nach einem langen Klärungsprozess dazu entscheidet, sich zu trennen, woraufhin sich beide zuerst erleichtert und befreit fühlen. Kurz darauf folgen Gefühle der Einsamkeit, der Wut, der Reue und der Scham, und die Frage der Schuld sowie eigene Schuldgefühle treten an den Tag. (S. 39). Dies bestätigt, was die Verfasserinnen mit der Unterscheidung der Szenarien 1 und 2 darstellten: Ist eine Trennung das Ergebnis eines (langen) Entscheidungs- und Klärungsprozesses, bleibt der grosse Schock aus, dafür brechen chaotische Gefühle als Folge einer meist langen Zeit des Nicht-wahrhaben-Wollens des Scheiterns der Beziehung relativ umgehend auf.

Während in dieser zweiten Phase beim Tod einer Partnerin/eines Partners der Zorn eine wichtige Rolle spielt, haben bei einer Trennung die Frage nach der Schuld und die Auseinandersetzung mit eigenen Schuldgefühlen einen übergeordneten Stellenwert. Kast (2003) beschreibt, dass häufig die Partnerin oder der Partner, die/der eine Veränderung initiiert hat, zur/zum Schuldigen gemacht werde. Gelingt es den Betroffenen, die Schuldfrage und die Schuldgefühle gemeinsam zu bearbeiten, könne eine Wiederannäherung stattfinden, welche den Übergang in die dritte Trauerphase begünstigt. (S. 40 f.)

### *Die Phase des Suchens und Sich-Trennens im Trennungsprozess*

Ist es gelungen, einen Umgang mit der Schuldfrage und den damit verbundenen Gefühlen zu finden, geht es in der dritten Trauerphase nach Kast (2003) darum herauszufinden, was das gemeinsame Leben bedeutete, was die/der andere in einem weckte und was man sich von der Beziehung trotz Trennung erhalten kann. Dieser Prozess sei bei einer Trennung durch Ent-

---

<sup>40</sup> Spanier, Graham B. & Thomson, Linda (1984). *Parting. The aftermath of separation and divorce*. Beverly Hills: Sage.

schluss viel schwieriger als bei einer Trennung durch den Tod: Sind die Beziehungsprobleme nicht genügend aufgearbeitet, wollten und könnten Betroffene oft gar nicht sehen, was die Partnerin/der Partner an Positivem in ihnen belebt habe. (S. 41). Leisteten Betroffene in dieser Zeit allerdings echte Trauerarbeit, sei es ihnen möglich herauszuarbeiten, welche Wünsche – ob bewusst oder unbewusst – mit der ehemaligen Partnerin/dem ehemaligen Partner verbunden gewesen seien (Kast, 2000, S. 123).

Dies zeigt, dass die Trauerarbeit in dieser Phase eine „individuelle Angelegenheit“ ist (Kast, 2000): Man besinne sich auf die eigene Identität zurück und es werde deutlich, wo man mehr Verantwortung hätte übernehmen müssen oder zu viel Verantwortung übernommen habe. Werden dadurch eigene Beziehungswünsche und eigenes Beziehungsverhalten bewusst, könne dies eine Person näher zu ihrer eigenen Identität führen und ihre Ablösung von der Beziehungsidentität fördern. (S. 125 f.)

Die Auseinandersetzung mit der vergangenen Beziehung kann nach Kast (2003) zu einer Wiederannäherung der Getrennten führen, welche Zweifel an der Trennung aufkommen lassen kann. Gerade dieser Rhythmus des Getrennt-Seins und des Gefühls der Selbstständigkeit sowie Phasen der erschütterten Selbstsicherheit und der Wiederannäherung beschreibt die Autorin jedoch als typisch für alle Trennungsprozesse. (S. 42)

#### *Die Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs im Trennungsprozess*

Wurden alle bisher beschriebenen Phasen durchlebt, wird gemäss Kast (2003) eine neue Beziehungsebene erreicht: Die Betroffenen können Partner bleiben, also gemeinsame Entscheidungen treffen, zum Beispiel wenn Kinder beteiligt sind (S. 45). Ziel der letzten Trauerphase sei es, dass die Betroffenen erschliessen können, für welche Entwicklung(en) sie die andere/den anderen gebraucht hatten, und befähigt sind, die Zukunft in die eigene Verantwortung zu nehmen (Kast, 2000, S. 129).

Nicht immer gelinge der Trauerprozess nach Trennung idealtypisch: Die letzte Ebene werde oft nicht erreicht, weil das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Trauerprozesse nach einer Trennung weitgehend fehle und weil diese Prozesse mühevoll und schmerzhaft seien (Kast, 2003, S. 45). Mit welchen allfälligen Problemen nicht oder unvollständig durchlaufene Trauerprozesse in der Umsetzung der geS einhergehen können, wird im Folgenden dargelegt.

### **4.2.3 Probleme mit dem Trauern und mögliche Folgen**

Im Verlauf des Trauerprozesses können Schwierigkeiten auftreten, welche die Lösung aus der Paarbeziehung und damit auch den gelingenden Aufbau einer kooperativen Elternbeziehung verhindern oder zumindest verzögern können. „Jede der Trauerphasen bietet die Gefahr, dass man sich in ihr ‚versitzt‘, dass man den Weg zurück wählt und sich nicht dem fortschreitenden Trauerprozess stellt“ (Kast, 2012, S. 93). Mathias Wais (1998) hält fest, dass durch das Stehenbleiben im Verarbeitungsprozess ein „zur Souveränität führender Trennungsvorgang erheblich erschwert“ werde (S. 69).

Das Verständnis von Trennung als Reorganisationsprozess beinhaltet, dass Trennung/Scheidung den Übergang in ein neues Selbst- und Weltbewusstsein darstellt und dass beim Gelingen dieses Übergangs von Scheitern keine Rede zu sein braucht. „Was (. . .) scheitern kann, ist nicht die Ehe, sondern die Integration der Ehe beziehungsweise ihres Verlaufs in die eigene Biographie“ (Wais, 1998, S. 71). Deshalb erscheint es so wichtig, sich der Schwierigkeiten eines

Trauerprozesses bewusst zu sein – weil es misslungene Trauerprozesse sind, die aus einer vergangenen Beziehung oder Ehe erst ein Erlebnis des Scheiterns machen können, welches sich dann auch erschwerend auf die Ausübung der geS auswirken kann. Hötker-Ponath (2009) stellt in diesem Sinne fest: „Bei anhaltenden Nachscheidungskonflikten ist zumindest bei einem Partner [sic!] der Trauerprozess (. . .) stecken geblieben“ (S. 264).

Zur Erarbeitung der folgenden Ausführungen stützen die Verfasserinnen sich auf das Trauerphasenmodell nach Verena Kast, ergänzen es durch Beiträge weiterer Autorinnen und Autoren und entwickeln die Gesamtheit dieser Gedanken eigenständig mit Blick auf die Situation von Eltern in Trennung/Scheidung weiter.

Bleiben Menschen in der ersten **Phase des Nicht-wahrhaben-Wollens**<sup>41</sup> stecken, spalten sie das Gefühlsleben vom Trennungseignis ab (Kast, 2003, S. 19), was zur Verdrängung des Ereignisses und seinen Konsequenzen führt (Kast, 2012, S. 95). In den Handlungen betroffener Eltern schlägt sich diese Verdrängung gemäss Hötker-Ponath (2009) in einer grossen Geschäftigkeit nieder: So nähmen sie beispielsweise Rechtsberatung in Anspruch, würden alles organisieren und wirkten dabei sehr kontrolliert. Da die Verleugnung der Trennung jedoch die damit verbundenen Emotionen nicht zum Verschwinden bringe, könnten kleinste Probleme zum Ausbruch heftiger Gefühle führen. (S. 134)

Für die Umgestaltung der Eltern- und Paarbeziehung zur ausschliesslichen Elternbeziehung kann dies aus Sicht der Verfasserinnen bedeuten, dass viele Themen (noch) nicht besprochen werden können, weil der verdrängende Elternteil dazu noch nicht in der Lage ist, und/oder dass über jetzt getroffenen Vereinbarungen ein Damoklesschwert unterdrückter Gefühle schwebt. Brechen diese Gefühle auf, kann dies die Situation erheblich verändern. Deshalb sind in der ersten Trauerphase getroffenen Abmachungen zumindest potentiell als provisorisch einzuschätzen.

Zu beachten ist ausserdem, dass langfristige Verdrängung sich negativ auf die Gesundheit auswirken kann: Psychosomatische Beschwerden, das Gefühl von Niedergeschlagenheit bis hin zu Depression können die Folge sein (Kast, 2003, S. 19; 2012, S. 98f.).

Menschen, die in der zweiten **Phase der aufbrechenden Emotionen** steckenbleiben, fallen in einen chronischen Zustand der Trauer (Kast, 2003, S. 19 f.; 2012, S. 104). Das problematische Element der zweiten Phase der Trauer nach einer Trennung sind die eigenen Schuldgefühle und die Schuldzuweisungen an die Expartnerin/den Expartner. Es besteht also die Gefahr, dass die Betroffenen darin steckenbleiben, sich oder dem anderen die Schuld zu geben, und dadurch den Trauerprozess zum Erliegen bringen, vermeiden oder zumindest erheblich verzögern. (Kast, 2000, S. 116 f.)

Vor allem das Feststecken in Schuldzuweisungen erachten die Verfasserinnen für den Aufbau einer Elternbeziehung als problematisch, da Feindseligkeit und Gegnerschaftlichkeit die Folgen sind. Diese erschweren konstruktive Kommunikation, verunmöglichen Kooperation und können bestehende Konflikte verschärfen. Diese Dynamik macht es schwierig, die Bedürfnisse der Kinder über die eigenen verletzten Gefühle zu stellen, und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder in Paarkonflikte hineingezogen werden.

---

<sup>41</sup> Es gilt ebenfalls die oben eingeführten Szenarien zu unterscheiden (S. 39 f.). Weil die erste Trauerphase im Rahmen von Szenario 1 vor der Trennung stattfindet, kommt an dieser Stelle lediglich Szenario 2 zur Sprache.



In der dritten **Phase des Suchens und Sich-Trennens** geht es darum herauszufinden, welche guten Aspekte der Beziehung auch nach einer Trennung erhalten bleiben. Dieser Prozess kann nach Kast (2003, S. 41) zwei nicht wünschenswerte Verläufe nehmen:

- Man sieht das, was die Partnerin/der Partner in einem geweckt hat, und beginnt sie/ihn zu idealisieren. In diesem Fall fällt der bisher durchgestandene Trauerprozess in sich zusammen, man sieht keinen Grund mehr für die Trennung und alle Trauerarbeit (es sei denn, es kommt tatsächlich zu einem Neustart der Beziehung) war vergeblich.
- Oder man entwertet die ehemalige Partnerin/den ehemaligen Partner und somit auch eine Zeitspanne des eigenen Lebens – und letztlich sich selbst.

Eine weitere Gefahr besteht nach Kast (2012) darin, dass man die ehemalige Partnerin/den ehemaligen Partner sucht und darin findet, ihre/seine Gewohnheiten und ihren/seinen Lebensstil zu übernehmen, um den Verlust der Routinen im gemeinsamen Leben zu vermeiden. In diesem Fall sei das Suchen nach Anteilen der Expartnerin/des Expartners als „Widerstand gegen die Veränderung“ zu sehen. (S. 79). Betroffene bleiben nach Kast (2003) in der Wiederannäherung stecken und werden dadurch blockiert (S. 21).

Für den Aufbau einer ausschliesslichen Elternbeziehung kann dies nach Ansicht der Verfasserinnen verschiedene Folgen haben:

- Fällt der Trauerprozess zu Gunsten erneuter Wiederannäherung auf Paarebene wiederholt zusammen, kann keine Stabilität eintreten. Eltern und Kinder werden dadurch immer wieder erheblichen Belastungen ausgesetzt.
- Entwertet ein Elternteil die Expartnerin/den Expartner, kann diese Herabsetzung auch ihre/seine Rolle als Mutter/Vater einschliessen. Dies kann dazu führen, dass Eltern sich beispielsweise schwer tun, die Kinder dem anderen Elter anzuvertrauen oder dass sie nur wenig Toleranz für Erziehungsmethoden der/des anderen aufbringen, wenn diese sich von ihren eigenen unterscheiden.
- Versäumen es Eltern, sich vollständig auf ihre eigene Identität zurückzubedenken, kann dies zu neuen Konflikten führen, wenn die Expartnerin/der Expartner eine neue Beziehung eingeht.

Kast (2003) beschreibt, dass sich alle Menschen vor Trennungen fürchten, weil sie Angst hätten vor dem Alleinsein, der Verletzung und der Kränkung, welche damit einhergehen (S. 49). Trennungsängste stellen in der vierten **Phase des neuen Selbst- und Weltbezugs** nach Kast das grösste Problem dar. Als Ängste, die jeder Mensch in sich trägt, können sie durch das Erlebnis einer einschneidenden Trennung verstärkt werden. Dadurch spielen sich alle nachfolgenden Beziehungen in einem Spannungsfeld zwischen der Angst, sich erneut ganz zu binden und bei Trennung den Preis der Trauer zahlen zu müssen, und dem Wunsch, sich wieder einzulassen und nichts zu verpassen, ab. (S. 21 f.). Ein gelungener Trauerprozess kann dieses Spannungsfeld reduzieren, während Trauerprozesse, die in einer der ersten drei Phasen stecken geblieben sind, den Schritt in eine neue Beziehung zu sich selbst und in eine neue Liebesbeziehung erschweren können. Für die elterliche Beziehung sind die Trennungsängste nach Ansicht der Verfasserinnen allerdings nicht primär von Bedeutung.

Insgesamt sind Trennungen nach Kast (2000) Übergangsphasen, die mit einer grossen Labilität einhergehen, weil sie Gefühle der Angst und der Spannung sowie Selbstzweifel auslösen und habituelle Konflikte reaktivieren können: „So macht uns nicht nur der jeweilige Lebensübergang mit den typischen Anforderungen zu schaffen, zusätzlich können alte Konflikte, alte Lebensthe-



men neu aufflackern (. . .).“ Ausserdem können für verarbeitet gehaltene psychische Probleme und psychosomatische Symptome wieder auftreten. Diese Labilität führe ganz allgemein zu einer erhöhten Konflikthanfälligkeit, welche wiederum die Labilität verstärke. (S. 30)

Diese Zusammenhänge machen deutlich, wie stark Eltern von einer Trennung beansprucht sein können und wie tief die psychischen Prozesse in dieser Übergangsphase unter Umständen greifen.

Nebst den Schwierigkeiten, die sich allgemein und in den einzelnen Trauerphasen einstellen können, kann ein weiterer Faktor den emotionalen Trennungsprozess beeinflussen: **Der beschriebene Trauerprozess verläuft bei zwei sich Trennenden kaum je synchron.** „So fehlt den Scheidungen die Synchronizität, da die Veränderungen für die Betroffenen nicht zur gleichen Zeit passieren. Gemeint ist, dass in Scheidungsfamilien das Trennungsinteresse und der emotionale Verarbeitungsprozess ungleich verteilt sind.“ (Hötker-Ponath, 2009, S. 30)

Vor allem in der ersten Zeit nach der Trennung gilt es den Unterschied zwischen der trennungsaktiven und der trennungspassiven Person zu beachten. Hötker-Ponath (2009) hebt hervor, dass die psychische Herausforderung der Trauer für beide Trennungsbetroffenen anstehe, unabhängig davon, ob man verlassen wurde oder verlassen hat (S. 127). Gleichzeitig weist die Autorin auf Unterschiede bezüglich der Trennungsrolle hin: Die/der Verlassende sei in der Regel psychisch zum Zeitpunkt der Trennung in einer besseren Verfassung, da sie/er sich darauf vorbereiten konnte und sich schon länger mit dem Abschied aus der Beziehung beschäftigt habe. Meist trete nach der Trennung ein starkes Gefühl der Befreiung ein, welches über kurz oder lang jedoch von Trauer abgelöst werde. (S. 130 f.)

Die/der Verlassene kann gemäss Hötker-Ponath (2009) auf eine Trennung mit Gefühlen der Panik, Wut, Ohnmacht oder Rache reagieren, welche umso stärker sind, je fragiler das Selbsterleben der betroffenen Person ist (S. 133). Sie/er könne sich nach einer Trennung aber auch erstarrt und „wie tot“ fühlen (S. 136). Horst Petri (1991) ergänzt, dass es sich mit der Zeit auch so anfühlen könne, als ob die Partnerin/der Partner gestorben sei, und erklärt dies damit, dass bei Trennungen mit der Partnerin/dem Partner als „verinnerlichtes Objekt“ immer auch ein Stück des eigenen Selbst verloren gehe. Die Trennung löse daher auf beiden Seiten einen doppelten Verlust aus: „einen Selbstverlust und einen Objektverlust“. Darin drücke sich die Nähe von Trennung und Tod im eigentlichen Sinne aus. (zit. in Hötker-Ponath, S. 137)

Bei Trennungspaaren mit Kindern kommen zu den unterschiedlichen emotionalen Bedürfnissen der Eltern zusätzlich Bedürfnisse der Kinder hinzu. Sie können jenen der Eltern entgegengesetzt sein:

Während die Kinder in und nach der Trennung ihre Beziehung zu beiden Eltern aufrechterhalten wollen, sind die Erwachsenen darauf bedacht, die bisherige Kommunikation auf ein Minimum zu beschränken. Gerade an diesem Punkt sind Trennungspaare mit Kindern stärker gefordert als kinderlose Paare, da sie sich aus der Paarbeziehung verabschieden müssen und als Eltern über die Kinder weiterhin verbunden bleiben. (Hötker-Ponath, 2009, S. 30)

Diese herausfordernde Aufgabe unter der Prämisse der fehlenden Synchronizität zu lösen, erhöht ihren Schwierigkeitsgrad.

### 4.3 Schutz- und Belastungsfaktoren

Wie in 3.4 dargelegt, haben die Rollenteilung der Eltern und die Qualität ihrer Beziehung einen Einfluss auf die Zufriedenheit mit der geS nach einer Scheidung. Damit wurde ein erster Hinweis auf mögliche Schutz- und Belastungsfaktoren für das Gelingen der Umsetzung der geS nach Trennung/Scheidung gegeben. Weiter wurde in 4.1 und 4.2 dargelegt, welche Anforderungen die Beziehungsumgestaltung und das Bearbeiten des Trauerprozesses an Betroffene stellen bzw. welche Auswirkungen letzterer auf die elterliche Beziehungsgestaltung haben kann. Daraus lassen sich weitere Schutz- und Belastungsfaktoren ableiten, welche mit den bereits erwähnten zu einer Übersicht zusammengestellt werden (Tab. 4.1 bis 4.3).

Tab. 4.1 - Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der geS – Individuum

<b>Ebene</b>	<b>Schutzfaktoren</b>	<b>Belastungsfaktoren</b>
Individuum bio- psychisch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fähigkeit, die Paar- und die Eltern- ebene zu trennen</li> <li>- Erfahrung mit Trennung/Scheidung und Elternschaft (sofern sie auf das Ziel der geS hinführt)</li> <li>- realistische Erwartungen an die Lie- besbeziehung</li> <li>- gute Verarbeitung von emotionalem Schmerz und Trauer</li> <li>- günstig verlaufender Trauerprozess</li> <li>- grundsätzlich bejahende Einstellung zum Reorganisationsprozess</li> <li>- Offenheit für Veränderung und zur Annahme von Hilfe</li> <li>- ausgeprägte Problemlösungs- und Be- ziehungsfähigkeit</li> <li>- ein gutes Selbstwertgefühl und eine hohe Selbststeuerung</li> <li>- Stressoren werden erkannt, Umwelt- ressourcen können gesucht und zielfüh- rend genutzt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe und enttäuschte Erwartungen an die Liebesbeziehung</li> <li>- emotionale Verletzungen</li> <li>- Steckenbleiben in starken, gegen die Expartnerin/den Expartner gerichteten Emotionen, und andere Probleme mit dem Trauern</li> <li>- vorbestehende persönliche Belastungs- faktoren (z.B. belastende Situation am Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit, Armut, Schulden, Krankheit, sozialer Aus- schluss, Sprach-, Erziehungsprobleme, nicht bewältigte Trauer, Gewalterfah- rungen etc.)</li> </ul>
Individuum sozial	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gute Qualität der elterlichen Bezie- hung, dank: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kooperationsfähigkeit,</li> <li>o Kommunikationsfähigkeit,</li> <li>o Problemlösefähigkeit und</li> <li>o gutem Stress-Coping.</li> </ul> </li> <li>- partnerschaftliche Rollenteilung</li> <li>- soziale Einbettung in (lebenspraktisch und emotional) unterstützende Bezie- hungen</li> <li>- gute ökonomische Lage</li> <li>- gute Gesundheit und normale Entwick- lung der Kinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schwierige Beziehung zum anderen Elternteil</li> <li>- traditionelle Rollenverteilung</li> <li>- Konflikte</li> <li>- Fremdgehen, Gewalt etc. als belastende Trennungs-/Scheidungsgründe</li> <li>- Asymmetrie im Trauerprozess</li> <li>- schlechte Gesundheit oder verzögerte Entwicklung der Kinder</li> <li>- belastete oder belastende Beziehung zwischen Kind und Eltern oder der Kin- der untereinander</li> <li>- geringe soziale Vernetzung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gute Beziehungsqualität zwischen Kindern und Eltern sowie der Kinder untereinander</li> <li>- günstige Relation zwischen der Intensität der Lebensveränderung und vorhandenen Ressourcen</li> <li>- adäquat geklärte Wohnsituation</li> <li>- lebenspraktische Fragen sind geklärt oder auf gutem Weg dazu</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schlechte soziale Lage</li> <li>- ungünstige Relation zwischen der Intensität der Lebensveränderung und den vorhandenen Ressourcen</li> <li>- ungeklärte/inadäquate Wohnsituation</li> <li>- belastende finanzielle Folgen der Trennung/Scheidung</li> </ul>
--	--	---

Tab. 4.2 - Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der geS – Mesoebene

Ebene	Schutzfaktoren	Belastungsfaktoren
Mesoebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein soziales Umfeld, welches förderlich auf die Bewertung der Situation und für die Bewältigung des Trauerprozesses wirkt, durch:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Verständnis für die Situation, die Trauer und den Reorganisationsprozess</li> <li>o Akzeptanz für das Ereignis der Trennung/Scheidung</li> </ul> </li> <li>- Zugang zu positiv denkenden und begleitenden Personen</li> <li>- vorhandene Hilfe und Unterstützung sind auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- familiäre und/oder freundschaftliche Beziehungen mit sehr hohen Erwartungen an die Liebes- und Partnerschaft</li> <li>- das soziale Umfeld bewertet Trennung/Scheidung als Scheitern</li> <li>- Beziehungsprobleme/Konflikte in der erweiterten Familie und/oder im Freundeskreis</li> <li>- weitere schwer wiegende Ereignisse in Familie und/oder Freundeskreis</li> <li>- belastete Familiengeschichte</li> <li>- vorhandene Hilfeangebote berücksichtigen die Bedürfnisse der Betroffenen nicht/zu wenig</li> </ul>

Tab. 4.3 - Schutz- und Belastungsfaktoren für die gelingende Umsetzung der geS – Makroebene

Ebene	Schutzfaktoren	Belastungsfaktoren
Makroebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebote und Möglichkeiten zur lebenspraktischen und emotionalen Unterstützung liegen vor</li> <li>- Trennung/Scheidung wird als Reorganisation verstanden</li> <li>- soziale Räume für die Bearbeitung des Reorganisationsprozesses und der Trauer sind vorhanden</li> <li>- Unterstützung von Betroffenen, sich zu vernetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlende Angebote und Möglichkeiten zur lebenspraktischen und emotionalen Unterstützung</li> <li>- Trennung/Scheidung wird als Scheitern verstanden</li> <li>- hohe Ideale bezüglich Familie</li> <li>- Erwartung an Betroffene, lückenlos leistungsfähig zu sein</li> <li>- Tabuisieren von Trauer</li> <li>- fehlende Solidarität mit Betroffenen</li> </ul>

Klarheit über das Einwirken dieser (und möglicher weiterer) Faktoren auf Familiensysteme und insbesondere die Sorgeberechtigten kann im Einzelfall Aufschluss darüber geben, weshalb Eltern die Umsetzung der geS gelingt oder misslingt. Durch das Erfassen und Einschätzen der jeweils wirksamen Schutz- und Belastungsfaktoren wird darüber hinaus eine Möglichkeit geschaffen, Situationen, in denen sich Eltern mit geS nach Trennung/Scheidung befinden, prognostisch einzuschätzen.

## 5. Sozialarbeit im Kontext von Trennung/Scheidung

In den Kapiteln 2 bis 4 wurde gezeigt, was die geS ist und welche Anforderungen sie an ihre TrägerInnen stellt. Weiter wurde sichtbar gemacht, in welchen gesellschaftlichen Kontext die Revision des ZGB (Elterliche Sorge) eingebettet ist. Darauf folgte eine Prognose über mögliche Entwicklungen im Zuge der Einführung der geS als Regelfall. Die Bewertung der Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit ergab einen Handlungsbedarf für die Profession.

Das Lebensereignis einer Trennung/Scheidung wurde in seinem prozesshaften Verlauf sowie in seiner Komplexität dargelegt, und die Umsetzung der geS nach Trennung/Scheidung als eine Teilaufgabe im Aufgabenkomplex von Trennung/Scheidung verortet. Nachdem aufgezeigt werden konnte, dass die Umsetzung der geS nicht immer zufriedenstellend gelingt, wurde nach möglichen Erklärungen dafür gesucht. Zum einen wurden sie darin gefunden, dass Trennungen/Scheidungen für die Betroffenen in aller Regel komplexe und ungeübte Problemlösungsprozesse initiieren, die zur Überforderung Einzelner oder ganzer Familiensysteme führen können. Zum anderen konnte gezeigt werden, dass Trennungen Trauerprozesse auslösen, welche bei ungünstigem Verlauf die Reorganisation der Familie und insbesondere der elterlichen Beziehung erschweren. Darauf aufbauend konnte eine Übersicht zu möglichen Schutz- und Belastungsfaktoren für eine gelingende Umsetzung der geS erstellt werden.

In einem nächsten Schritt sollen die dargelegten Zusammenhänge für die Praxis nutzbar gemacht werden. Dabei plädieren die Verfasserinnen dafür, Sozialarbeit als „*Diagnostikerin*“ und „*Begleiterin*“ von Familiensystemen in der ersten Zeit des Transformationsprozesses nach Trennung/Scheidung zu positionieren und zu nutzen.

Die Folgen von Trennung/Scheidung sind mehrniveaunale und vielfältig: Gemäss Walper und Krey (2009) müssen Familien im Verlauf des Transformationsprozesses simultan Aufgaben auf der *individuellen* (z.B. Trauer), auf der *interaktionalen* (z.B. das Finden neuer Rollen) und auf der *kontextuellen* Ebene (z.B. Umzug) bewältigen (S. 735). Aus Sicht der Verfasserinnen scheint Sozialarbeit mit ihrem bio-psycho-sozialen Menschenbild, ihrer Analyse von sozialen Problemen auf mehreren Systemebenen und ihrer Fähigkeit zu interprofessioneller Zusammenarbeit geeignet, um Eltern einen Raum anzubieten, in welchem

- ihre Trennungs- bzw. Scheidungssituation ganzheitlich erfasst wird,
- ihnen notwendige Unterstützung geboten oder vermittelt werden kann und
- sie befähigt werden, ihre elterlichen Pflichten im Sinne der geS umzusetzen.

Im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung von Eltern ist Sozialarbeit nicht nur geeignet, Unterstützung für Betroffene anzubieten, sondern darüber hinaus berufsethisch verpflichtet, anwaltschaftlich für das Kind als die schwächere Partei einzutreten und wo nötig zur Sicherstellung seines Wohls mitzuwirken.

In einem ersten Schritt wird ein Modell der Sozialen Arbeit eingeführt, um professionellem Handeln einen Rahmen zu geben. Darauf folgen die Klärung des Begriffs der „*Diagnostik*“ im Sinne der vorliegenden Arbeit und die Einführung eines Erhebungsinstruments zum „*diagnostischen Fallverstehen*“. Anschliessend werden geeignete sozialarbeiterische Methoden zur Unterstützung von Eltern in Trennung/Scheidung identifiziert und eingeführt.

## 5.1 Das Life Model of Social Work Practice von Carel B. Germain und Alex Gitterman

Mit dem „Life Model of Social Work Practice“ bieten Germain und Gitterman ein Theorie- und Praxismodell für die Soziale Arbeit an, in welchem gemäss Engelke und Mitarbeiter (2009) Individuen in ihren Wechselwirkungen mit ihrem Umfeld betrachtet werden (S. 353). Die Verfasserinnen erachten diesen Ansatz als geeignet, um der Komplexität, in welcher sich Personen während des Reorganisationsprozesses von Trennung/Scheidung wiederfinden, gerecht zu werden.

Das Life Model der Sozialen Arbeit von Germain und Gitterman (1999) orientiert sich am ökologischen Paradigma, welches die wechselseitige Abhängigkeit von Organismus und Umwelt betont. Menschliches Handeln findet demnach in einer materiellen und sozialen Umwelt statt und ist nur in Wechselwirkung mit dieser zu verstehen: Individuen, Familien und Gruppen sowie deren Umweltbedingungen beeinflussen sich fortlaufend gegenseitig. (S. 5 f.). Damit liefert das Modell ein vertieftes Verständnis dafür, dass Eltern, welche sich im Transformationsprozess von Trennung/Scheidung befinden, Anpassungsleistungen auf der (bio-)psychischen und sozialen Mikroebene sowie auf der sozialen Mesoebene erbringen müssen, während sie gleichzeitig unter dem Einfluss des sozialen Mikro-, Meso- und Makrosystems stehen.

Die Entstehung sozialer Probleme und Ressourcen wird im dynamischen „Wechselspiel zwischen Individuum und sozialer Umwelt“ beschrieben und erklärt (Engelke et al., 2009, S. 354). Das heisst nach Germain und Gitterman (1988), Menschen verändern ihre Umwelt und werden durch diese ebenfalls verändert, wobei diese reziproken Anpassungsprozesse im günstigen Fall zum Wachstum und zur Entwicklung der Menschen sowie zur Herausbildung der lebenserhaltenden Qualität der Umwelt beitragen, aber auch stocken und dadurch Wachstum und Entwicklung der Individuen und ihrer Umwelt negativ beeinflussen können (zit. in Engelke et al., 2009, S. 354).

Germain und Gitterman (1999) nehmen an, dass die gedeihliche Entwicklung von Person und Umwelt von deren *Abgestimmtheit* aufeinander abhängt:

Wenn die Umwelt eines Menschen und ihre oder seine Bedürfnisse, Fähigkeiten, Rechte und Wünsche schlecht aufeinander abgestimmt sind, werden wahrscheinlich die Entwicklung der Person und das Zusammenwirken ihrer Funktionen behindert und die Umwelt geschädigt werden. Ist die Abstimmung gut, werden beide, die Person und ihre Umwelt, gedeihen. (S. 9)

Die Abgestimmtheit von Person und Umwelt ist beeinflussbar und wird mittels *Anpassung* optimiert. Diese umfasst nach Germain und Gitterman (1999) das aktive Bemühen, entweder sich selbst, die Umwelt oder die Person:Umwelt-Beziehung<sup>42</sup> zu verändern (S. 10). Im Sinne einer Unterstützung dieser Bemühungen hat Soziale Arbeit nach Germain und Gitterman die Funktion, „das Niveau des Anpassungsgleichgewichts zwischen Menschen und ihrer Umwelt anzuheben, insbesondere zwischen menschlichen Bedürfnissen und Umweltressourcen“ (S. 37).

Dabei bestehe in der konkreten Tätigkeit für Einzelne und Gruppen die Aufgabe der Profession darin,

---

<sup>42</sup> Der Doppelpunkt in der Bezeichnung hat nach Germain und Gitterman (1999) den Zweck, „die durch den Trennungsstrich konnotierte Unterbrechung des Person-Umwelt-Zusammenhangs“ zu umgehen (S. 2).

(a) Lebensbelastungen und den damit verbundenen Stress auszuschalten oder zu mildern, indem die Menschen dazu angeleitet werden, menschliche wie Umwelt-Ressourcen für eine effektive Bewältigung zu aktivieren und heranzuziehen und (b) auf die Gegebenheiten der sozialen und materiellen Umwelt Einfluss zu nehmen, damit sie besser auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind. (Germain & Gitterman, 1999, S. 37)

Lebensbelastungen sind Ausdruck einer negativen Person:Umwelt-Beziehung, äusserlich bedingt und durch kritische Lebensereignisse hervorgerufen (Engelke et al., 2009, S. 355). Sie umfassen nach Germain und Gitterman (1999, S. 37 ff.):

- *schwierige Lebensveränderungen* (Übergänge zwischen Lebensphasen, Status- und Rollenveränderungen) und *traumatische Ereignisse*;
- *Druck aus der Umwelt* (Armut, soziale Isolation oder heruntergekommene Wohnviertel etc.);
- *Dysfunktionale Prozesse* innerhalb von Familien, Gruppen und Gemeinwesen.

Im Sinne von Germain und Gittermann kann gesagt werden, dass Trennung/Scheidung eine *schwierige Lebensveränderung* ist, weil sie einen Übergang darstellt, an welchem sich die Rollen der Familienmitglieder verändern und Familiensysteme sich neu ordnen müssen. Gelingt es Betroffenen nicht, diese schwierige Lebensveränderung aus eigener Kraft zu bewältigen, kann professionelle Hilfe erforderlich werden.

Diese Hilfe muss sich in der Planung und Umsetzung von Interventionen auf ein differenziertes Verständnis der Situation stützen können. Im gegebenen Themenkreis schlägt die vorliegende Arbeit deshalb ein falldiagnostisches Vorgehen zur Erhebung der Situation von Familien in Trennung/Scheidung vor.

## 5.2 Erhebungsinstrument zum diagnostischen Fallverstehen

Nach Ansicht der Verfasserinnen besteht für Eltern in Trennung/Scheidung ein vielfältiges, jedoch auf einzelne Aufgabenbereiche spezialisiertes und damit beschränktes Angebot. So haben Eltern beispielsweise die Möglichkeit Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen (juristische Aufgaben), sich psychologisch begleiten zu lassen (emotionale Aufgabe Erwachsene), Sozialhilfe oder andere finanzielle Unterstützung zu beantragen (praktische Aufgaben) oder die Kinder therapeutisch unterstützen zu lassen (emotionale Aufgaben Kinder). Was fehlt, ist ein Raum, in welchem Eltern darin unterstützt werden, *ihre Situation in der Gesamtheit zu erfassen und zu strukturieren*. Angesichts der Komplexität der Situation erscheint es sinnvoll, gemeinsam mit der Klientel einen diagnostischen Überblick über die Situation zu gewinnen, um auf dieser Basis allfällige Problemstellungen und daraus abgeleiteten Hilfebedarf zu bestimmen.

Die Frage, ob in der Sozialen Arbeit von „Diagnostik“ gesprochen werden sollte, ist laut Maja Heiner (2011) umstritten: Der Begriff wecke „naturwissenschaftlich-medizinische Assoziationen“, weshalb Alternativen wie „Fallverstehen“ vorgeschlagen würden. Heiner führt die Begrifflichkeit des „diagnostischen Fallverstehens“ ein, mit der dargelegt werde, dass klassifikatorische<sup>43</sup> und rekonstruktive<sup>44</sup> Ansätze der Situationsanalyse sich nicht widersprechen müssten,

---

<sup>43</sup> i.S.v. diagnostisch

<sup>44</sup> i.S.v. Fallverstehen



sondern ein Kontinuum bildeten und funktionsbezogen zu begründen seien. Im Sinne der hermeneutischen Tradition können soziale Abläufe gemäss Heiner rekonstruktiv entschlüsselt werden, indem Beratende ein Verständnis für den subjektiven Sinn entwickeln, den die Betroffenen den sozialen Prozessen und Strukturen zuschreiben. Dies setze einen dialogischen Austausch mit der Klientel voraus und unterscheide sich damit von einer technokratischen Datenerhebung. Klassifikatorisches Vorgehen hingegen sei dadurch charakterisiert, dass standardisierte Erhebungs- und Auswertungsinstrumente eine zuverlässige Informationsverarbeitung gewährleisten sollen. Mit der Synthese des „diagnostischen Fallverstehens“ werde sowohl die Wichtigkeit der dialogischen Rekonstruktion des subjektiven Verständnisses der Betroffenen hervorgehoben als auch darauf hingewiesen, dass „systematisches, wissenschaftlich fundiertes und regelgeleitetes Vorgehen als wichtig erachtet wird.“ (S. 237-240)

Deegener und Körner (2006) unterscheiden Diagnostik ausserdem von Screening: Ein Screening stelle einen „raschen und oft etwas groben Auswahlprozess“ dar, der sich darauf beziehe, in einem ersten Schritt zu erfassen, ob eine Einzelperson/Gruppe ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Eigenschaft aufweise, während eine Diagnose als umfangreicher Untersuchungs- und Bewertungsprozess zu verstehen sei. (S. 61)

Die Funktion der Sozialarbeit im Kontext von Trennung/Scheidung und geS lässt sich nach Ansicht der Verfasserinnen zwischen Screening und Diagnostik ansiedeln: Sozialarbeit soll in einem ersten Schritt Informationen zusammenstellen, welche eine Bewertung der Situation und das Festlegen des weiteren Vorgehens erlauben. Dies soll wann immer möglich gemeinsam mit den Betroffenen geschehen. Durch das strukturierte und umfassende Explorieren der Situation wird erfasst, ob und welche Unterstützung Eltern benötigen, um die geS gelingend umzusetzen.

Die Verfasserinnen stellen ein Erhebungsinstrument zur Verfügung, welches die Zusammenhänge der vorangehenden Kapitel aufnimmt und sie im Sinne von „umfassenden Items“ (vgl. Heiner, 2011, S. 245) als mögliche *standardisierte Erhebungsschwerpunkte* einführt. Gleichzeitig enthält das Erhebungsinstrument Punkte, bei denen *subjektive Einschätzungen und Empfindungen der Betroffenen* erhoben werden sollen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bewältigung einer Lebensbelastung wesentlich mit deren Bewertung zusammenhängt (vgl. 4.1.24.1.3). Somit entspricht das Instrument den Anforderungen des diagnostischen Fallverstehens und kann aufgrund seines Detaillierungsgrades für erweiterte Screenings eingesetzt werden. In seiner Anwendung kann und soll es dem jeweiligen institutionellen Auftrag oder individuellen und fachlichen Schwerpunkten entsprechend ergänzt werden.

Um zu einer Einschätzung bezüglich der Bewältigung des anstehenden Transformationsprozesses von Eltern im Sinne einer gelingenden Umsetzung der geS zu kommen, ist folgender Grundsatz zu beachten:

Eine erfolgreiche Umsetzung der geS, eingeschlossen die entwicklungsgemässe Unterstützung der Kinder in der Bewältigung ihrer emotionalen Aufgaben, ist in Anlehnung an Matter und Abplanalp (2009) dann möglich, wenn Eltern alle Aufgaben im juristischen, lebenspraktischen und emotionalen Bereich zu lösen in der Lage sind, wobei den emotionalen Aufgaben der Erwachsenen ein besonderes Augenmerk gilt, da diese den Angelpunkt des Aufgabenkomplexes bilden. Person und Umwelt beeinflussen sich dabei immer gegenseitig, weshalb die verschiedenen Aufgabenbereiche in Wechselwirkung zueinander zu verstehen sind.

Sozialarbeit wird deshalb in einem ersten Schritt in allen vier Bereichen und insbesondere im Bereich der emotionalen Aufgaben Erwachsener untersuchen, was die Eltern zur Bewältigung dieser Aufgaben benötigen, um sodann eine Empfehlung darüber abzugeben, ob und welche Unterstützung Eltern zur Problemlösung beiziehen könnten.

Die Verfasserinnen schlagen vor, mit dem durch sie erweiterten Grundgerüst des Modells von Trennung und Scheidung als Aufgabenkomplex nach Matter und Abplanalp (2009, S. 66 – vgl. Kap. 3.3) zu arbeiten und mittels gezielter Erfragung (wenn möglich bereits im Rahmen eines Erstgesprächs) in jedem der vier Aufgabenbereiche zu einer Einschätzung zu gelangen. Dabei ist die gesundheitliche Situation der Betroffenen stets mit zu berücksichtigen (Abb. 6, folgende Seite).

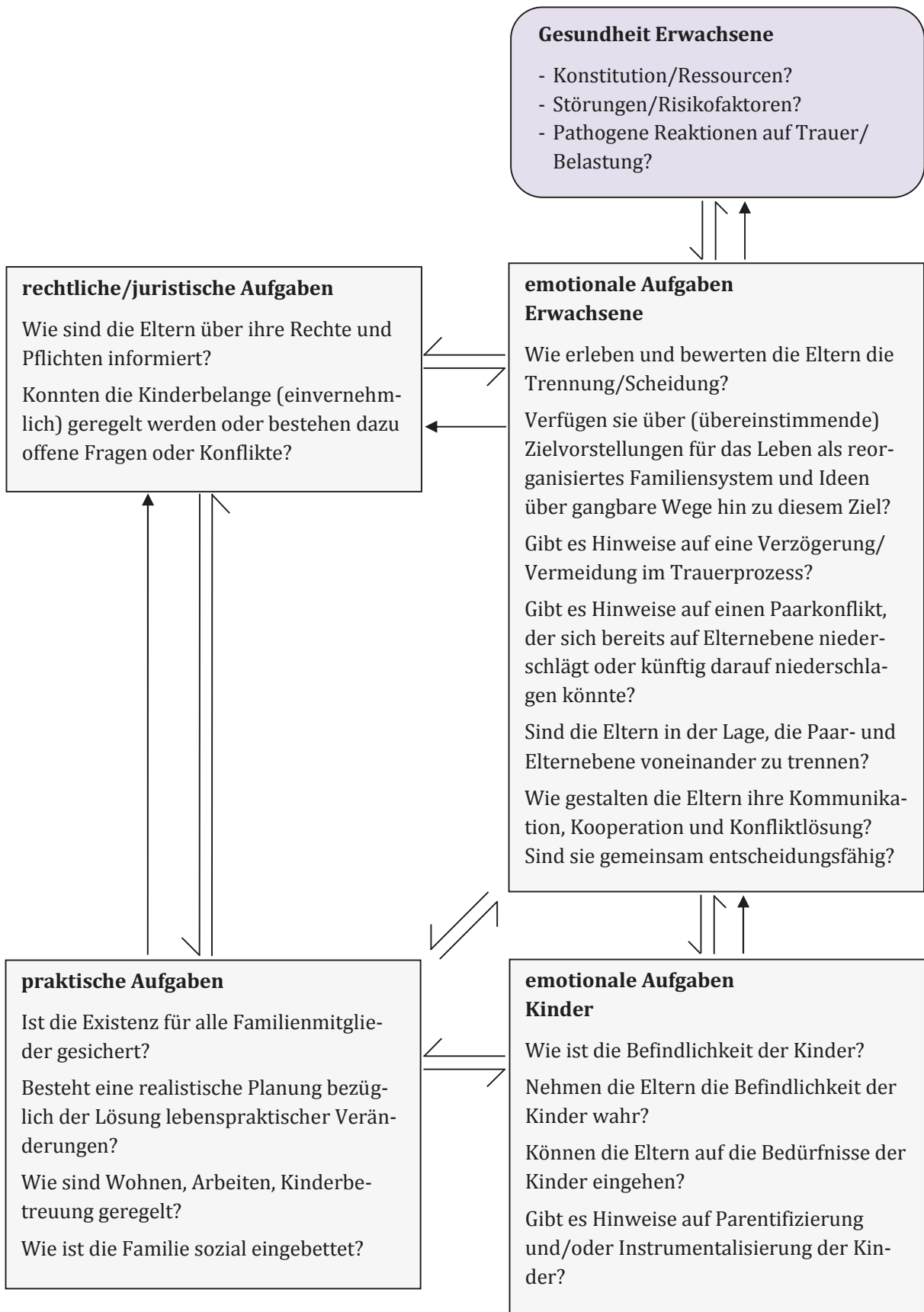


Abb. 6 Erhebungsinstrument zum diagnostischen Fallverstehen bei Eltern in Trennung/Scheidung (eigene Darstellung in Anlehnung an Matter & Abplanalp, 2009, S. 66)

### 5.3 Sozialarbeiterische Methoden in der Unterstützung von Eltern im Transformationsprozess

Nach dem *diagnostischen Fallverstehen* stellt sich für die Sozialarbeit die Frage, ob und welche Art der *Begleitung* der Situation angemessen ist. Je nach festgestelltem Hilfebedarf und den eigenen institutionellen Möglichkeiten müssen Sozialarbeitende ihre Klientinnen und Klienten an externe Stellen triagieren. Im gegebenen Kontext wird dies insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Trauerprozesse als stockend erweisen und deshalb eine psychologische oder psychotherapeutische Begleitung erforderlich wird. Daraus ergibt sich, dass Sozialarbeitende ein breites Wissen über das Angebot im Themenfeld des Aufgabenkomplexes von Trennung/Scheidung benötigen und sich diesbezüglich fortlaufend informieren und vernetzen sollten.

Sozialarbeit verfügt aber auch über eigene Möglichkeiten, Betroffene in den verschiedenen Aufgabenbereichen unterstützend zu begleiten und den möglichen Gründen für die misslingende Umsetzung der geS entgegenzuwirken. Die bisher dargelegten Zusammenhänge legen nahe, dass in der Arbeit mit Eltern in Trennung/Scheidung Methoden der Sozialarbeit gefragt sind, welche

1. dazu dienen, Eltern Klarheit über ihre Rechte und Pflichten sowie über mit Trennung/Scheidung verbundene emotionale Prozesse und Bewältigungsaufgaben zu vermitteln;
2. menschliche- und Umweltressourcen für die Bewältigung des Aufgabenkomplexes von Trennung/Scheidung aktivieren können;
3. Eltern in einer akuten Belastung<sup>45</sup> stabilisieren und entlasten; sowie
4. den Weg zu einvernehmlichen, praktikablen Lösungen ebnen helfen, insbesondere bei erschwerter elterlicher Beziehung aufgrund von Konflikten.

Hierzu erscheinen das sachgerechte Informieren (1), die interne und externe Ressourcenerschliessung (2), die Krisenintervention (3) und die Konfliktbehandlung/Mediation (4) geeignet, weshalb sie in der Folge dargelegt werden. Diese Ausführungen sind als Anregung zur weiteren Vertiefung gedacht und stellen eine nicht abschliessende Auswahl dienlicher Methoden dar.

#### 5.3.1 Sachgerechtes Informieren

Daniel Kunz (2012) beschreibt ein Modell zur Strukturierung sozialarbeiterischer Tätigkeiten (S. 11 ff.), welches die Funktionen sozialarbeiterischer Beratung in einer Vier-Felder-Tafel darstellt (Abb. 7, folgende Seite).

Im Feld *Information/Service* liegt nach Kunz (2012) ein Schwerpunkt der sozialarbeiterischen Tätigkeit darin, Klientinnen und Klienten „notwendige Auskünfte und *Sachinformationen* zu erteilen, die für die Problemlösung relevant sind beziehungsweise relevant sein könnten“ (S. 13).<sup>46</sup> Beim sachgerechten Informieren ist zentral, dass die Inhalte den Betroffenen verständlich dargelegt werden, also eine adressatinnen- bzw. adressatengerechte Sprache verwendet wird.

---

<sup>45</sup> d.h. wenn die Belastung die Bewältigungsmöglichkeiten der Betroffenen akut übersteigt

<sup>46</sup> Ausserdem sind nach Kunz (2012) konkrete materielle Hilfen gemeint, welche unter Berücksichtigung des Arbeits- und Auftragskontextes erschlossen werden (Erschliessen externer Ressourcen/Sachhilfe) (S. 13). Siehe dazu S. 57 f. der vorliegenden Arbeit.



Abb. 7 Strukturierungshilfe sozialarbeiterischer Beratung (Kunz, 2012, S. 12; eigene Darstellung)

Wie in Kapitel 3.3 ausgeführt, stellt Trennung/Scheidung einen Aufgabenkomplex mit vielfältigen Wechselwirkungen dar. Eltern können in jedem der vier Aufgabenbereiche vor offenen Fragen und/oder Problemen stehen, für die eine Intervention im Sinne des sachgerechten Informierens indiziert ist. Beispielsweise müssen Eltern über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge gut informiert sein, um die Konsequenzen ihrer Entscheidungen abschätzen und die Relevanz ihrer Kooperation erkennen zu können.

Nach Heinrich Krabbe (2007) beginnt für die Beteiligten die Auseinandersetzung mit der neuen Wirklichkeit unmittelbar nach der Trennung/Scheidung. In der Unterstützung von Eltern müssten Beratende bereit sein, „die psychologische Arbeit zugunsten realer Regelungen zurückzustellen und die Beschäftigung mit den Realkonsequenzen von Trennung und Scheidung als wichtigen Gesprächsgegenstand zu akzeptieren“. Eltern sollten insbesondere darin unterstützt werden, die Kinder betreffend selbstbestimmte Lösungen und Vereinbarungen zu entwickeln. (S. 1045). Hierbei sind Autonomie und Verantwortung der Eltern eng verknüpft.

Um in diesem Spannungsfeld gute (dem Kindeswohl zuträgliche und für die Umsetzung der geS zufriedenstellende) Entscheidungen treffen zu können, brauchen Betroffene ausreichend Information: Nach Krabbe (2007) geht es in der ersten Phase nach der räumlichen Trennung der Eltern oft primär um den Erhalt der Familie. Die Unterstützung für Eltern kann darin bestehen, ihnen nicht bekannte Regelungsthemen um die Kinder zu vermitteln (z.B. Modelle für den Umgang mit unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich der Kinder). Ausserdem seien Informationen an die Eltern über typische Reaktionen von Kindern auf Trennung/Scheidung, zum Gespräch mit Kindern über Trennung/Scheidung und zur Gestaltung des Wechsels der Kinder zwischen den getrennt lebenden Eltern sinnvoll. (S. 1044 f.). Die Verfasserinnen plädieren ausserdem dafür, Eltern für die Trennung der Eltern- und Paarebene zu sensibilisieren und sie darauf anzusprechen, dass Elternschaft (im Gegensatz zur Partnerschaft) nicht kündbar ist und dass das Finden neuer Rollen daher eine unumgängliche Aufgabe für Eltern nach Trennung/Scheidung darstellt.

TrägerInnen der (gemeinsamen) elterlichen Sorge sollen so informiert sein, dass sie ihrem Pflichtrecht entsprechend über familiale Veränderungen nachdenken und entscheiden können. Deshalb müssen Sozialarbeitende, die mit getrennten/geschiedenen Eltern in Kontakt kommen, in der Lage sein, diesen einen Zugang zum notwendigen Wissen zu verschaffen. Nach Hans-

Ulrich Weth (2005) reicht es dabei allerdings nicht aus, „lediglich Hinweise und Tipps zur Rechtslage zu geben“: gegebenenfalls sei eine praktische Unterstützung, zum Beispiel beim Ausfüllen eines Formulars, erforderlich (S. 152).

Sozialarbeiterische Beratung kombiniert im Feld Information/Service Wissen aus den Bezugsdisziplinen wie z.B. der Rechtswissenschaft oder der Psychologie mit ihren professionseigenen Methodenkompetenzen. Dadurch soll die Klientel unterstützt werden, eigene Rechte wahrzunehmen und sich vor unrechtmässigen Ansprüchen oder Forderungen Dritter zu schützen. Diese Unterstützung kann aufgrund der Komplexität der familialen Reorganisation nebst den Konsequenzen für die Kinder sämtliche Fragen zur Neugestaltung des Nachtrennungs- bzw. Nachscheidungsalltags (Wohnen, Arbeit, Finanzen etc.) betreffen. Über rechtliche und praktische Belange hinaus ist es in Anlehnung an Ida Lamp und Sabine Smith (2007) sinnvoll, Betroffene über die Verlusttrauer<sup>47</sup> zu informieren sowie Trauerreaktionen und Trauersymptome einzuordnen, wodurch diese „normalisiert“ werden, oder Abschiedsrituale zu erarbeiten (S. 1144).

Die Verfasserinnen erachten die Information über die notwendigen Trauerprozesse nach Trennung/Scheidung als besonders wichtig, da die emotionalen Aufgaben Erwachsener einen Angelpunkt im Aufgabenkomplex von Trennung/Scheidung darstellen und stockende Trauerprozesse als mögliche Ursache für die misslingende Umgestaltung der elterlichen Beziehung und somit auch für die misslingende Umsetzung der geS aufgeführt wurden. Mit der Darlegung dieser Trauerprozesse und deren Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung von Eltern wird das Ziel verfolgt, Eltern eine Grundlage für das Verständnis der notwendigen emotionalen Prozesse nach Trennung/Scheidung zu vermitteln. Hierzu kann auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 der vorliegenden Arbeit zurückgegriffen werden.

Je nach Ausgangslage werden Sozialarbeitende über das sachgerechte Informieren hinaus intervenieren, um zwischen einer Person und ihrer Umwelt vermittelnd tätig zu werden oder Personen zu befähigen, eigene Ressourcen (neu) zu entdecken. Dabei bieten sich Methoden zur externen und internen Ressourcenerschliessung an.

### 5.3.2 Erschliessen von Ressourcen

Die Aufgabenbewältigung im Kontext von Trennung/Scheidung kann ein umfangreiches Ausmass annehmen, welches die Bewältigungsmöglichkeiten betroffener Eltern (zumindest vorübergehend) übersteigen und damit auch die Umsetzung der geS gefährden kann. Gemäss der Theorie der Ressourcenerhaltung von Stevan E. Hobfoll (1989) erleben Menschen, denen Ressourcen fehlen, Stress und werden anfällig bzw. verletzlich für physische und psychische Probleme und Störungen (zit. in Frank Nestmann, 2007, S. 729).<sup>48</sup> Im Hinblick auf einen gelingenden Reorganisationsprozess ist deshalb unbedingt sicherzustellen, dass Betroffene Zugang zu den erforderlichen inneren und äusseren Ressourcen haben. Deren Erschliessung findet nach Kunz' (2012) Vier-Felder-Struktur in den Feldern *Veränderung/Entwicklung* (interne Ressourcen) und *Information/Service* (externe Ressourcen) statt (S. 13 f.).

---

<sup>47</sup> Lamp und Smith (2007) verwenden diesen Begriff und merken an, dass sich das Verständnis von Trauer auf Hinterbliebenentrauer konzentriert habe und „zu anderer Verlusttrauer nach Scheidung, Flucht, Amputation usw. differenziert wurde“ (S. 1142).

<sup>48</sup> Dieselbe Wirkung haben gemäss Hobfolls These der Verlust wie auch der befürchtete Verlust von Ressourcen (1989; zit. in Nestmann, 2007, S. 729).



### *Erschliessen interner Ressourcen*

Interne Ressourcen sind nach Silvia Staub-Bernasconi (2007) das, was Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit an eigenen Kompetenzen, Stärken sowie materiellen und ideellen Beiträgen in den Lern- und Hilfsprozess einbringen (S. 298). Mögliche sozialarbeiterische Ansätze zu ihrer Erschließung werden zum einen von Germain und Gitterman (1999) angeregt, zum anderen stehen ressourcenorientierte Techniken des systemischen Ansatzes nach Arist von Schlippe und Jochen Schweitzer (2012) zur Verfügung.

#### **a) Methoden zur individuellen Ressourcenerschließung nach Germain und Gitterman**

Zur Verbesserung und Stärkung der Anpassungs- und Problemlösungsfähigkeiten von Einzelpersonen und Familien in schwierigen Lebensübergängen regen Germain und Gitterman (1999) folgende professionellen Methoden der Sozialen Arbeit an (S. 73-75 und 78):

- *Befähigung zum Umgang mit Stressoren und Stress durch Identifikation vorhandener Ressourcen.* Dabei kommen verschiedene Fertigkeiten der Sozialarbeitenden zur Anwendung: ermutigende Responses, das Aushalten von Schweigen, die Ermittlung von Fakten und das Verbalisieren von Emotionen.
- *Explorieren und vertieftes Verstehen vorhandener Ressourcen.* Dazu entwickeln Sozialarbeitende einen Fokus, spezifizieren die Probleme, erfragen die Hintergründe und klären Ambivalenz ab.
- *Mobilisierung der Motivation der Klientin/des Klienten* durch das Erkennen von Stärken und durch Vermitteln realistischer Perspektiven sowie berechtigter Hoffnung.
- *Unterstützung beim Erlernen problemlösender Bewältigungsstrategien.* Sozialarbeitende informieren ihre Klientel über Stressoren und Coping-Aufgaben.
- *Ermutigung, der problemlösenden Arbeit verpflichtet zu bleiben.* Hierzu verbalisieren Sozialarbeitende allfällige Vermeidungsmuster ihrer Klientel und machen negative Konsequenzen destruktiven Verhaltens transparent.

#### **b) Ressourcenorientierte Techniken im systemischen Ansatz**

Der systemische Ansatz, wie von Schlippe und Schweitzer (2012) ihn beschreiben, enthält Elemente der lösungsorientierten Kurzzeittherapie (Steve de Shazer, 1989; zit. in von Schlippe & Schweitzer, 2012, S. 55), welche davon ausgeht, dass ein System bereits über die Ressourcen zur Lösung seines Problems verfügt – sie aber derzeit nicht nutzt (S. 56 und 209 f.). Durch Fragen wird es deshalb zu (neuen) Wirklichkeitsbeschreibungen und „Konstruktionen von Lösungen“ angeregt (S. 210 und 250). Dabei finden unterschiedliche Fragetechniken Anwendung.

*Lösungsorientierte Fragen* fokussieren nach von Schlippe und Schweitzer (2012) die Lösung eines Problems statt das Problem selbst, wodurch das, was funktioniert, in den Blickwinkel geschoben wird. Aus den jeweiligen Antworten der Ratsuchenden können sich Hinweise für die Konstruktion von Lösungen ergeben und Möglichkeiten jenseits des Problems eröffnen (S. 266). Die lösungsorientierten Fragetypen sind (S. 266 f.):

- *Fragen nach den Ausnahmen:* Wie oft und bei welcher Gelegenheit trat das Problem nicht auf? Wie schaffte die/der Ratsuchende es, das Problem nicht auftreten zu lassen? Wie konnte sie/er mehr von dem machen, was sie/er in Nicht-Problem-Zeiten tat?

- *Fragen nach Ressourcen – unabhängig vom Problem:* Dabei geht es darum, dass Beratende sich über die aktuelle Problematik hinaus nach Lebensbereichen erkundigen, mit denen die/der Ratsuchende zufrieden ist, und in denen sie/er sich wohl oder kompetent fühlt.
- *Die Wunderfrage und Folgefragen:* Die Frage nach dem Wunder lautet: „Wenn das Problem durch ein Wunder über Nacht weg wäre: Woran könnte man erkennen, dass es passiert ist?“ Daran sollen Folgefragen anschliessen wie beispielsweise: „Wer würde als Erstes erkennen, dass das Wunder über Nacht geschehen ist, und woran?“ oder „Was würden Sie danach als Erstes anders machen? Was als Zweites?“

Insbesondere nach einem Gespräch über Ausnahmen generiere die Wunderfrage oft eine Antwort, welche zeige, was heute schon hier und da gemacht werde, „als sei das Wunder bereits passiert“ (von Schlippe & Schweitzer, 2012, S. 268). Es ist zu erwarten, dass solche Antworten sich an die internen Ressourcen der Klientel anlehnen, die zur Problembewältigung genutzt werden können. Damit können Möglichkeiten erkundet werden, „die eine effektive Bewältigung von Zuständen, die als Problem definiert werden, wahrscheinlich machen“ (Klaus A. Schneewind, 2010, S. 289).

### *Externe Ressourcenerschliessung (eRE)*

Bewältigung erfordert nebst internen auch externe Ressourcen, weshalb deren Erschliessung in der Folge beleuchtet wird. Externe Ressourcenerschliessung (eRE) stellt nach Ruth Brack (1998) das Erschliessen aller „gesellschaftlich verfügbaren Güter und Dienstleistungen, die das Klientensystem [sic!] prinzipiell nutzen kann und die ausserhalb seiner Person und seines persönlichen Umfeldes liegen“ dar, wobei dies sowohl materielle<sup>49</sup> als auch nicht-materielle<sup>50</sup> Güter umfasse. Dabei begrenze sich eRE allerdings auf jene Fälle, in denen „die Hilfsquellen durch die SozialarbeiterInnen anstelle von und in Absprache mit dem Klientensystem [sic!] angegangen werden“. (S. 12). Die erschlossenen Güter und Dienstleistungen können aus den Bereichen Finanzen, Arbeit/Beschäftigung/Ausbildung, Unterkunft, (teil-)stationäre Betreuung sowie ambulante Dienste stammen (nach einer Empfehlung von eniTH-CH, 1997; zit. in Brack, 1998, S. 13).

Brack (1998) formuliert im Kontext der eRE folgende Aufgaben oder Techniken für Sozialarbeitende (S. 15 f.):

- Systematische Erfassung der Ressourcen-Geografie
- Dokumentation der Ressourcen
- Pflege der Beziehung zu Ressourcenverwaltungen (Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- Initiieren neuer Ressourcen für einen vorhandenen, aber nicht gedeckten Bedarf

Im Einzelfall müssen nach Brack (1998) die jeweiligen Anspruchs- und Nutzungskriterien überprüft werden, um zu klären, inwiefern ein Ermessensspielraum besteht. Erst daraus liesse sich die jeweilige Strategie für das weitere Vorgehen ableiten. (S. 16). Die zentrale Technik, die bei der Erschliessung externer Hilfequellen Anwendung findet, ist das Verhandeln: „Verhandeln heisst, dass zwei oder mehrere Parteien über einen Gegenstand, eine Sache, ein Gut direkt und ohne Mittelspersonen miteinander kommunizieren mit dem Ziel, ein möglichst gutes Ergebnis für sich und die eigene Partei zu erreichen“ (S. 16.). Dabei unterscheidet Brack die schriftliche und die mündliche Verhandlungsform sowie folgende Techniken (S. 17-22):

---

<sup>49</sup> z.B. eine Wohnung

<sup>50</sup> z.B. Bildung

### **a) Kooperativ-integrative Verhandlungstechnik**

Bei der kooperativ-integrativen Verhandlung versucht zwar jede Partei, etwas zu gewinnen oder so wenig wie möglich aufzugeben, verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei aber prinzipiell zur Kooperation. Die angewandten Verhandlungstechniken sind „Überzeugen“ und „Anreize schaffen“.

### **b) Konfliktive Verhandlungstechniken – Anwaltschaft**

Bei der konfliktiven Verhandlung wird eine „Konfrontation mit der Gegenpartei bewusst in Kauf genommen – wenn auch nicht absichtlich gesucht“. Weil die Klientinnen/Klienten die Konsequenzen einer allfälligen Konfrontation tragen müssen, liegt die Entscheidung darüber, ob der Konflikt gewagt und die Auseinandersetzung in Kauf genommen werden soll, stets bei ihnen. Die Sozialarbeitenden können anstelle der Klientin/des Klienten argumentieren oder die Betroffenen mobilisieren, selbst für ihr Recht zu kämpfen. Das konfliktive Verhandeln beinhaltet die Aspekte „Androhung eines bestimmten Vorgehens“ sowie „Durchführung einer ‚unfreundlichen Aktion“.<sup>51</sup>

Nach Sigmund Gastiger (2004) kommt im Rahmen von eRE die bedeutsamste Verknüpfung von Recht und Sozialer Arbeit zum Ausdruck: Sozialarbeitende würden bei ihrer Tätigkeit häufig genau „die Ressourcen, die das Recht für die Klienten [sic!] gewährt, ausschöpfen müssen“ (z.B. Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsleistungen) (S. 131). Weil das Erschliessen von Ressourcen die Bewältigung des Transformationsprozesses von Eltern nach Trennung/Scheidung fördert, müssen Sozialarbeitende in diesem Kontext also über vielfältige Rechtskenntnisse verfügen und in der Lage sein, diese auf die Einzelfallsituation anzuwenden.

Nebst den rechtlichen und finanziellen Sachfragen, die insbesondere durch das sachgerechte Informieren und die externe Ressourcenerschliessung bearbeitet werden, sollte sich Beratung bei Trennung/Scheidung gemäss Krabbe (2007) stets auch mit den intra- und interpsychischen Fragen beschäftigen (S. 1043). Über die oben dargelegte interne Ressourcenerschliessung und das Informieren über Trauerprozesse hinaus wird dieses Anliegen in der Folge mit den Themen der Krisenintervention und Konfliktbehandlung aufgegriffen.

### **5.3.3 Krisenintervention**

Stefanie Kunz, Ulrike Scheuermann und Ingeborg Schürmann (2009) beschreiben Trennung als kritisches Lebensereignis, das von den Betroffenen als Einschnitt, Übergang oder Zäsur im Lebenslauf empfunden wird. Sie gehe mit starken affektiven Reaktionen und grossen Anpassungsleistungen einher, was Belastungen auslöse. Jedes kritische Lebensereignis berge ausserdem das Potential, sich zu einer Krise zu entwickeln. (S. 183). Gemäss Ingeborg Schürmann (2007) sind Trennungen denn auch der häufigste Grund für die Inanspruchnahme von Krisenberatung (S. 530).

Erleben Betroffene eine Trennung/Scheidung als Krise, schlägt sich dies im Bereich der emotionalen Aufgaben Erwachsener nieder und kann damit die übrigen Aufgabenbereiche tangieren. Deshalb wird nachfolgend dargelegt, wie Sozialarbeitende professionell auf Krisen von Klientinnen und Klienten reagieren können.

---

<sup>51</sup> Unfreundliche Aktionen sind z.B. die Einflussnahme bei übergeordneten Stellen oder einflussreichen Personen sowie öffentlicher Protest (z.B. durch Medieneinsatz, Justiz).

Der Krisenbegriff kennt unterschiedliche Definitionen. In dieser Arbeit findet jene von Gerald Caplan Anwendung, die sich in das Life Model und das bisher Dargelegte integrieren lässt. Im Sinne eines Ungleichgewichts zwischen Person und Umwelt definiert Caplan (ohne Datum) eine Krise als „eine akute Überforderung eines gewohnten Verhaltensrepertoires durch belastende äussere und innere Erlebnisse“ (zit. in Kunz et al., 2009, S. 181). Eltern in einer Krise können in einen Zustand der Lähmung geraten, in welchem ihre Handlungsfähigkeit empfindlich eingeschränkt ist. Zum Wohl der Kinder ist deshalb unter Umständen ein sehr rasches Intervenieren angezeigt.

Ursula Fuchs, Selma Koch und Daniel Kunz (2011) führen aus, dass der Grundgedanke der sozialarbeiterischen Krisenintervention darin bestehe, den Betroffenen zu helfen, aus der aktuellen Überforderung und Hilflosigkeit wieder herauszufinden (S. 6). Dies erfordere rasches, zielgerichtetes Handeln sowie eine aktive und direkte Haltung von Beratenden (S. 7).

Sowohl Kunz et al. (2009, S. 195) als auch Fuchs et al. (2011, S. 8 f.) beschreiben das Handlungsmodell der Krisenintervention nach Ulrich Schnyder (1993 resp. 1996), welches sich in sieben Schritte gliedert:

1. Kontakt herstellen: Begrüssung, Klärung des Settings und eine erste emotionale Entlastung durch das Gespräch.
2. Problemanalyse: Erfassung des Krisenauslösers und dessen Hintergrund sowie der aktuellen Lebenslage der/des Betroffenen.
3. Problemdefinition: Benennen bisheriger Lösungsversuche und Verbalisieren des Problems.
4. Zieldefinition: Es soll Hoffnung vermittelt werden – daher Formulierung einer realisierbaren Perspektive.
5. Problembearbeitung: Schützen, Stützen und Entlasten der Betroffenen durch geeignete Techniken und Methoden; Gewährleisten der Unterstützung – zwingend auch zwischen den Gesprächen (z.B. ärztlich, medikamentös).
6. Termination: Abschluss der Krisenintervention unter frühzeitiger Ankündigung und Antizipieren möglicher weiterer Krisen.
7. Follow-up: Standortbestimmung und Klären der Indikation zur psychotherapeutischen Triage.

Schürmann (2007) beschreibt die Aufgabe von Krisenberatung in Trennungssituationen mit den folgenden Inhalten (S. 531):

- Unterstützung beim Zulassen von Emotionen wie Schmerz, Trauer und Wut
- Ermutigung beim Erschliessen von praktischer und emotionaler Hilfe
- Hilfe, die Endgültigkeit der Trennung zu realisieren
- Hilfe beim Aufbau eigener sozialer Kontakte
- Hilfe im Umgang mit Einsamkeit und Alleinsein
- Hilfe beim Neu- oder Wiederentdecken eigener Möglichkeiten
- Abbau von Schuldzuweisungen einerseits und Idealisierungen andererseits

Das Ziel der Krisenintervention mit Eltern ist erreicht, wenn diese wieder in der Lage sind, sich den zu bewältigenden Aufgaben schrittweise – wo nötig mit Unterstützung – zu stellen. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, ist dafür zu sorgen, dass sie an geeignete Stellen triagiert werden und das Wohl der Kinder sichergestellt bleibt.

### 5.3.4 Konfliktbehandlung

In Anbetracht der Tragweite der zu fällenden Entscheidungen im Bereich der praktischen Aufgaben und der meist fehlenden Synchronizität im Bereich der emotionalen Aufgaben Erwachsener, ist gerade im ersten Übergang nach Trennung/Scheidung mit Konflikten zwischen Eltern zu rechnen. Diese können einvernehmliche praktikable Lösungen für die Nachtrennungs-/Nachscheidungssituation im Sinne der geS verhindern, sich negativ auf den Kontakt zwischen dem nicht betreuenden Elternteil und dem Kind auswirken sowie im schlimmsten Fall zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen.<sup>52</sup> Friedrich Glasl (2010) definiert einen sozialen Konflikt wie folgt:<sup>53</sup>

Sozialer Konflikt ist eine Interaktion zwischen Aktoren (. . .) wobei wenigstens ein Akteur eine Differenz bzw. Unvereinbarkeit im Wahrnehmen und im Denken bzw. Vorstellen und im Fühlen und im Wollen mit dem anderen Akteur (. . .) in der Art erlebt, dass beim Verwirklichen dessen, was der Akteur denkt, fühlt oder will eine Beeinträchtigung durch einen anderen Akteur (. . .) erfolge. (S. 17)

Von sozialen Konflikten wird also nur dann gesprochen, wenn Unvereinbarkeiten im Wahrnehmen, Denken, Fühlen, Wollen und Handeln *gleichzeitig* gegeben sind (Glasl, 2010, S. 19).

#### *Konflikttypologie und -dynamik*

Glasl (2010) unterscheidet verschiedene Konflikttypen, unter anderen die sogenannten „heissen“ gegenüber den „kalten“ Konflikten. Diese Kategorien bezeichnen den dominierenden Verhaltensstil der Interaktion und sind daher für die Bearbeitung der elterlichen Beziehung von Relevanz: Heisse Konflikte zeichnen sich dadurch aus, dass die Parteien mit Begeisterung, Überzeugung und Motivation bei der Sache sind. Vordergründiges Bestreben ist das Erreichen eigener Ziele und nicht die Verhinderung der Gegenpartei. Trotzdem werden Konfrontationen – wenn nötig – in Kauf genommen. Heisse Konfliktszenarien können spektakuläre und dramatische Formen annehmen, was bei kalten Konflikten nicht zutrifft: sie sind weniger offensichtlich, dafür umso destruktiver. Glasl beschreibt, dass sich kalte Konflikte durch Desillusionierung und Frustration auszeichnen, was Sarkasmus, Zynismus und Schädigungen der anderen Konfliktpartei nach sich ziehen kann. (S. 77 ff.)

Glasl (2010) führt zudem aus, dass soziale Konflikte eine innere Dynamik aufweisen, welche über neun Stufen zur Eskalation führt (S. 233-300; siehe Anhang III). Anhand dieser Stufen lässt sich erkennen, dass Konfliktparteien die Kontrolle über die Situation verlieren können, wenn das Bewusstsein für die spielenden Mechanismen fehlt und diese sich verselbstständigen (S. 105). Um im Konfliktfall gezielte Interventionen planen zu können, bedarf es nach Glasl vorab einer Konfliktdiagnose, in welcher unter anderem die Eskalationsstufe erhoben wird (S. 166), da je nach Stufe unterschiedliche Strategien zur Behandlung geeignet sind (S. 396 ff.). Bei Konflikten der zweiten Eskalationsstufe und weniger komplexen Konflikten des dritten Eskalationsgrades empfiehlt Glasl als Interventionsstrategie die Moderation (S. 397) und legt damit ein Handlungsfeld für Sozialarbeitende offen.

---

<sup>52</sup> Erwachsenenkonflikte ums Kind machten in einer Untersuchung von Johannes Münder, Barbara Mutke und Reinhold Schone (2000; zit. in Andreas Jud, 2008, S. 31) 71 Prozent aller Gefährdungslagen von Kindern aus.

<sup>53</sup> Die männliche Form wird vom Original übernommen und zu Gunsten der Leserlichkeit nicht ergänzt.

Nachfolgend wird auf die Konfliktmoderation als sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeit eingegangen. Durch diese Methode können getrennte/geschiedene Eltern mit geS angeleitet werden, gegensätzliche Standpunkte konstruktiv zu bearbeiten und einvernehmliche Lösungen zu finden, wie es in Anbetracht des gesetzlichen Rahmens nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht ist.

### *Konfliktmoderation*

Damit eine Moderation zur Konfliktbehandlung indiziert ist, muss die Moderatorin/der Moderator gemäss Glasl (2010) darauf vertrauen können, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, die Streitigkeiten nach wenigen Interventionen selbst zu bewältigen (S. 396). Ist dies gegeben, müssen Moderierende nach Jutta Kreyenberg (2005) zwei Prinzipien einhalten (S. 266 f.):

- *Die Allparteilichkeit:* Moderierende müssen sich in beide Konfliktparteien hineinversetzen können und Verständnis für ihre Anliegen aufbringen.
- *Die Überparteilichkeit:* Moderierende müssen fähig sein, eigene Haltungen aussen vor zu lassen.

Ziel der Moderation ist laut Kreyenberg (2005), die Beteiligten mit möglichst wenigen Interventionen zu befähigen, ihre Konflikte selbst zu lösen, wobei die Verantwortung der *Begleitung des Lösungsprozesses* bei der Moderatorin/dem Moderator liege, die Verantwortung für das *Problem und dessen Lösung* aber bei den Konfliktparteien (S. 267). Die Prozesssteuerung der Moderation unterteilt sich nach Kreyenberg in neun Phasen, welche nachfolgend stichwortartig umschrieben werden (S. 267 ff.):

1. Rahmen- Situations- und Auftragsklärung

Liegt ein Auftrag vor? Wie sieht er aus und von wem kommt er?  
Vereinbarung zeitlicher, räumlicher und örtlicher Rahmenbedingungen.

2. Anwärmen und Kontakt stiften

Es findet eine explizite Klärung der Moderationsrolle statt und die Konfliktparteien geben ihr Einverständnis dazu, dass die Moderatorin/der Moderator den Prozess mittels Fragen, Zusammenfassungen und Feedbacks steuert.

3. Ziele und Erwartungen klären

Die Konfliktparteien formulieren ihre Erwartungen und Ziele.

4. Themen sammeln

Themen werden erfragt und/oder schriftlich festgehalten.  
Die Moderatorin/der Moderator entscheidet, welches Vorgehen angezeigt ist.

5. Sichtweisen klären

Die Interessen hinter den Positionen werden herausgearbeitet.  
Ziel ist die Erarbeitung eines gegenseitigen Verständnisses für die Sichtweisen der/ des anderen und für die bestehenden Differenzen.  
Die/der Moderierende steuert diesen meist emotionalen Prozess mittels Fragen, Zusammenfassungen, Feedbacks und stellt sicher, dass nichts unbehandelt bleibt.

6. Ideen entwickeln

Mit kreativen Verfahren werden Lösungsoptionen gesammelt.<sup>54</sup>  
Die/der Moderierende achtet darauf, dass noch keine Bewertungen gemacht werden.

---

<sup>54</sup> Hierzu kann mit Brainstorming oder mit Kärtchen gearbeitet werden (Kreyenberg, 2005, S. 268).



7. Ideen bewerten und Lösungen aushandeln

Lösungsoptionen werden bewertet.

Beide Konfliktparteien sollen aktive Anteile an der Lösung haben.

Kommt es zu keiner Einigung, muss nochmals zu Phase 5 geschritten werden.

Kommt es zu einer Einigung, werden konkrete Schritte vereinbart.

8. Implementierung planen und weiterverfolgen

Die Umsetzung der ausgemachten Schritte im Alltag wird vereinbart.

Allenfalls werden weitere Gespräche ausgemacht.

9. Prozessreflexion

Erfreuliche Meilensteine der Zusammenarbeit werden benannt.

Offen gebliebene Punkte werden erfragt, und ein möglicher Umgang damit besprochen.

Kreyenberg (2005) konkretisiert die Lenkungstechniken, über welche Moderierende verfügen sollten (S. 269 f.):

- *Fragen stellen:* Als wichtigste Methode bezeichnet die Autorin das Stellen von Fragen. Diese sollten sowohl offen (z.B. „Mit welchen Erwartungen sind Sie hierhergekommen?“) als auch zielführend (z.B. „Sind Sie mit dieser Lösung einverstanden?“) gestellt werden.
- *Inhalte zusammenfassen und Emotionen spiegeln:* Dabei müssen Moderierende die Sach- und die Beziehungsebene unterscheiden und den Konfliktparteien auf beiden Ebenen das Gefühl geben, verstanden zu werden.
- *Struktur und Orientierung:* In den ersten zwei Phasen der Prozesssteuerung werden Rahmenbedingungen vereinbart, auf deren Einhaltung die Moderatorin/der Moderator zu achten hat. Schweifen die Konfliktparteien ab oder wird die Kommunikation destruktiv, haben die Moderierenden einzugreifen und das Gespräch wieder auf das Ziel auszurichten.
- *Konkretisieren:* Moderierende haben die Aufgabe, dem Gespräch Tiefe und Verbindlichkeit zu geben, weswegen konkrete Beispiele zu erfragen sind.
- *Visualisieren:* Moderierende sollen (Zwischen-)Ergebnisse für alle erkennbar festhalten.
- *Setting gestalten:* Moderierende sollen darauf achten, dass die räumliche Umgebung angenehm und die Zeit ausreichend ist. Weiter haben sie auf Pausen zu achten und dafür zu sorgen, dass sich alle zu jeder Zeit sehen können und die Sitzordnung keine Hierarchien erkennen lässt.
- *Gesprächsklima und Beziehungspflege:* Moderierende müssen Wertschätzung, echtes Interesse und Vertrauen vermitteln. Fortschritte sollten gewürdigt und die Beteiligten ermutigt werden.
- *Schutz der Beteiligten:* Moderierende sollen die Konfliktparteien vor gegenseitigen persönlichen Angriffen und Abwertungen schützen. Treten diese auf, ist nach den dahinter stehenden Interessen zu fragen.
- *Unterschiede und Gemeinsamkeiten:* Moderierende sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Anliegen der Konfliktparteien explizit machen und damit für Transparenz sorgen.
- *Steuerung der Redebeiträge:* Moderierende müssen das Gespräch so steuern, dass alle gleichermassen zu Wort kommen.

Diese Moderationskompetenzen befähigen Moderierende gemäss Kreyenberg (2005) dazu, sich im Rahmen vielfältiger Moderationstechniken zu bewegen (S. 270). Für Konflikte stärkeren Eskalationsgrades (ab Stufe vier) finden nach Glasl (2010) – in dieser Reihenfolge – die Prozessbegleitung, die soziotherapeutische Prozessbegleitung, die Vermittlung (Mediation im klassischen Sinn), das Schiedsverfahren und schliesslich der Machteingriff Anwendung (S. 398 f.).

Die Methode der Mediation hat in der Schweiz besonders seit der Scheidungsrechtsrevision im Jahr 2000 einen Aufschwung erlebt. Ihren Einsatz empfiehlt Glasl (2010) bei Konflikten der Eskalationsstufen fünf bis sieben (S. 418). Mediation stellt keine sozialarbeiterische Methode dar, welche in den Kompetenzbereich aller Sozialarbeitenden gehört, sondern bedarf einer spezialisierten Weiterbildung. Da aber gerade die Scheidungs- und die Familienmediation im Kontext der hier behandelten Thematik einen grossen Stellenwert haben, wird auch Mediation als mögliche Intervention bei der Unterstützung von Eltern in Trennung/Scheidung thematisiert.

### *Mediation*

Angelika Iser und Michael Wandrey (2011) bezeichnen die Mediation „als aktuell bedeutsamsten Handlungsansatz personenbezogener Konflikthilfe“ im Rahmen der sozialarbeiterischen Praxis (S. 914). An dieser Stelle soll gezeigt werden, was Mediation ist, welche Ziele sie verfolgt und welche Ansprüche sie sowohl an Eltern als auch an Mediatorinnen und Mediatoren stellt. Ein Beitrag darüber, inwiefern sich Sozialarbeit als Anbieterin von Mediation eignet, wird diesen Abschnitt abrunden.

Nach Kreyenberg (2005) wird unter Mediation „ein strukturiertes und ganzheitliches Verfahren verstanden, in dem ein neutraler Dritter [sic!] ohne Entscheidungsbefugnisse die Konfliktparteien auf dem Weg zur Konsensfindung begleitet und durch verschiedene Mediationsinstrumente unterstützt“ (S. 271). Die Ziele der Mediation definiert Kreyenberg wie folgt:

- Zusammenarbeit zwischen den Konfliktparteien soll künftig möglich sein;
- Win-win-Lösungen sollen ermöglicht werden, indem bislang nicht bedachte Optionen entwickelt werden;
- zwischen den Konfliktparteien soll es zu einem Vertrag mit konkreten Vereinbarungen kommen;
- die Mediatorin/der Mediator kanalisiert die Beziehung der Konfliktparteien vorübergehend durch vermittelnde Interventionen;
- die Konfliktparteien werden in ihren Fähigkeiten zur Konfliktbearbeitung und Verhandlung gefördert;
- Konflikte werden deeskaliert und Teufelskreisläufe durchbrochen;
- es wird Hilfe zur Selbsthilfe gegeben; und
- die Konfliktparteien werden in ihrer Selbstbestimmung gefördert. (S. 272)

Angelika Ehrhardt (2010) führt die Scheidungsmediation als Teilgebiet der Mediation ein und ordnet dieser das Ziel zu, einvernehmliche und eigenverantwortliche Regelungen zwischen den Eltern zu erreichen, besonders im Bereich der elterlichen Sorge (S. 85). Matter und Abplanalp (2009) sprechen von Familienmediation, formulieren aber ähnliche Ziele: Die „Nebenfolgen“ der Scheidung (Unterhaltsfragen, Sorgerechtsfragen etc.) sollen durch die Eltern mit Hilfe einer neutralen Drittperson eigenständig und eigenverantwortlich verhandelt und vereinbart werden (S. 104).

Iser und Wandrey (2011) sehen das Ziel der personenbezogenen Konflikthilfe aus Sicht der Sozialen Arbeit darin, die „Unterstützung einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten Lebensführung der Klient(inn)en durch ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘“ umzusetzen (S. 913). Damit Mediation erfolgreich zu Gunsten der Umsetzung der geS im Trennungsprozess wirken kann, müssen die Eltern wie auch die Mediatorinnen und Mediatoren allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllen:

So muss ein (Ex-)Paar gemäss Matter und Abplanalp (2009) bereit sein, sich mit der Unterstützung einer neutralen Mediatorin/eines neutralen Mediators an einen Tisch zu setzen, und sich bewusst sein, dass Elternschaft mit Trennung/Scheidung nicht endet und ein Mindestmass an Kooperation in Zukunft unumgänglich sein wird (S. 105). Nando Belardi (2010) merkt an, dass Personen, die eine Mediation in Anspruch nehmen, in der Lage sein müssen, Person (z.B. Verletzung durch das Verlassenwerden) und Sache (z.B. das Ziel, für die Kinder eine gute Regelung zu finden) zu trennen (S. 107).

Mediatorinnen und Mediatoren auf der anderen Seite müssen gemäss Matter und Abplanalp (2009) über fundierte Rechtskenntnisse, einen kompetenten Umgang mit Fragen zum Bereich der praktischen Aufgaben sowie über psychologisches Wissen bezüglich der Paar-, Familien- und Trennungsdynamik verfügen. Weiter seien Allparteilichkeit, Belastbarkeit, gute kommunikative Kompetenzen sowie die Beherrschung der Mediationstechniken unerlässlich. (S. 105)

Inwiefern Sozialarbeitende geeignet sind, die Funktion einer Mediatorin/eines Mediators zu übernehmen, wird nachfolgend dargelegt.

Matter und Abplanalp (2009) erachten die Soziale Arbeit durch ihre mehrdimensionale Arbeitsweise als prädestiniert, im Rahmen von Familienkonflikten auf verschiedenen Ebenen (juristisch, praktisch, emotional) tätig zu werden. Die Weiterbildung von Sozialarbeitenden zu Mediatorinnen und Mediatoren bejahen sie auch deshalb, weil dadurch verhindert werden könne, dass Familienmediation nur privilegierten Familien offen stünde: Werde Familienmediation künftig ein spezialisiertes Angebot auf Sozialdiensten, könne gewährleistet werden, dass auch weniger zahlungskräftige Klientinnen und Klienten davon profitieren könnten. Dadurch, dass öffentliche Sozialdienste im Rahmen vormundschaftlicher Mandate oft mit Nachscheidungskonflikten in Berührung kämen, seien Sozialarbeitende – bei entsprechender Ausbildung – in einer guten Position, um mit diesen Eltern in einen mediativen Prozess einzusteigen. (S. 106 f.)

Auch Iser und Wandrey (2011) ordnen der Mediation in der Praxis Sozialer Arbeit eine hohe Relevanz zu, weisen jedoch darauf hin, dass die dazugehörige „originär sozialpädagogisch verfasste“ Literatur bis dato noch weitgehend fehle. In den Grundzügen der Mediation (Allparteilichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe, das Belassen der Verantwortung bei den Konfliktparteien) sehen sie jedoch eine „grosse inhaltliche Nähe zu den Handlungsmaximen Sozialer Arbeit“, wobei „individuelles Fallverstehen“ eine unabdingbare Voraussetzung für den fachgerechten Einsatz von mediativen Verfahren in der Sozialen Arbeit darstelle. (S. 915 f.)

Mit diesem Hinweis von Iser und Wandrey schliesst sich der Kreis zu dem unter 5.2 eingeführten Erhebungsinstrument zum diagnostischen Fallverstehen im ersten Übergang von der Familie zur Trennungsfamilie: Es könnte zum einen als Entscheidungsgrundlage dazu dienen, ob eine Mediation angezeigt wäre, und zum anderen dort gegebenenfalls auch Anwendung finden.

## 5.4 Ausblick

Die dargelegten Ausführungen haben ergeben, dass die geS als Regelfall Soziale Arbeit dazu anregen sollte, sich in diesem Bereich (neu) zu positionieren und Angebote zu unterbreiten. Neben den bisher vorgestellten Anregungen für die Sozialarbeit, welche die Arbeit mit Einzelnen und Familien fokussieren, sehen die Verfasserinnen weitere mittel- und langfristige Handlungsdesiderata für die Profession, welche die Arbeit an sozialen Strukturen in den Blick nehmen. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

### *Trauer nach Trennung/Scheidung*

In Kapitel 4.2 konnte dargelegt werden, dass Trauer als eine normale Reaktion auf einen Verlust bei Trennung/Scheidung zu verstehen ist. Trotzdem scheint das gesellschaftliche Bewusstsein für die erforderliche Trauerarbeit eher klein, was sich beispielsweise daran zeigt, dass es für die Trauer nach Trennung/Scheidung keine allgemeinen Rituale gibt. Neben der sozialarbeiterischen Möglichkeit, direkt Betroffenen mit Verständnis und einer Sensibilität für den Trauerprozess zu begegnen, eröffnet sich auf Mesoebene die Möglichkeit, vermehrt Angebote zu schaffen, so zum Beispiel in der Form angeleiteter Selbsthilfegruppen.<sup>55</sup> Eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und Trauerberatenden wäre hier denkbar.

Auch auf Makroebene ist Soziale Arbeit gefordert: Das Verständnis von Trennung/Scheidung hat sich in der Scheidungsforschung und im fachlichen Diskurs von einem Defizit- hin zu einem Transformations- und Reorganisationsmodell gewandelt. Allerdings hat dies aus Sicht der Verfasserinnen in der Praxis noch wenig Niederschlag gefunden: Ein Umgang mit Trennung/Scheidung, welcher den zu bewältigenden Herausforderungen zuversichtlich gegenübersteht, ohne das Ereignis als Debakel einzustufen, scheint sowohl bei Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit eher selten. Aus diesem Grund sollte Soziale Arbeit sich darum bemühen, ein gesellschaftliches Verständnis von Trennung/Scheidung als Reorganisationsprozess mit verschiedenen Aufgaben – darunter auch der Trauerarbeit – zu profilieren. Durch das Fördern dieses Verständnisses könnte ein zunehmend lösungsorientiertes Klima rund um das Thema Trennung/Scheidung geschaffen werden, ohne dabei zu leugnen, dass das Ereignis für die Betroffenen mit grossen Herausforderungen verbunden ist. Der vermehrte Einsatz von Mediation in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist ein Schritt in diese Richtung. Analog wären Methoden und Räume zu entwickeln, welche der Auseinandersetzung mit der Trauer nach Trennung/Scheidung einen selbstverständlichen Stellenwert geben könnten.

Diese Schlussfolgerungen treffen auch auf betroffene Kinder zu: Nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder erleben einen Verlust, welcher von ihnen Trauerarbeit erfordert, die als solche erkannt und mittels Bereitstellung geeigneter Angebote begleitet werden sollte.<sup>56</sup>

### *Eltern erreichen*

Die vorliegende Arbeit liefert ein umfassendes Bild über den Themenkomplex von Trennung/Scheidung und geS und stellt daraus abgeleitete Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeit sowie ein eigens entwickeltes Instrument zur Situationseinschätzung zur Verfügung. Offen bleibt die Frage, wie möglichst viele Eltern erreicht werden könnten. Dazu regen die Verfasserinnen Folgendes an:

- Um Aussagen dazu zu generieren, wo sich Soziale Arbeit in den gegebenen Strukturen künftig einbringen könnte, wäre eine Forschung wünschenswert. Eine mögliche Forschungsfrage wäre: „Wie und wo soll Soziale Arbeit das Angebot, Eltern in der ersten Zeit des Transformationsprozesses nach Trennung/Scheidung zu begleiten, als zugängliches Angebot bekannt machen?“

---

<sup>55</sup> Krabbe (2007) stuft diese Intervention gerade für die Phase nach der räumlichen Trennung als sehr sinnvoll ein (S. 1046).

<sup>56</sup> Ein Beispiel hierfür sind Gruppentherapien für Kinder getrennt lebender Eltern, wie sie der im Jahr 2000 gegründete Verein Trialog – Kinder in Scheidung in Zürich anbietet (Miriam Rosenthal-Rabner, ohne Datum, ¶5; Trialog, ohne Datum).

- Väterorganisationen und -Vereine haben sich bei der Durchsetzung der geS als Regelfall stark eingebracht. Diese wären nun auch in die Pflicht zu nehmen, Eltern, welche mit der Umsetzung der geS Schwierigkeiten bekunden, mit den nötigen Hilfestellungen zu vernetzen. Dazu könnte Soziale Arbeit proaktiv den Kontakt zu diesen Organisationen und Vereinen suchen.
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, auf politischer Ebene Forderungen nach „flankierenden Massnahmen“ zur Einführung der geS als Regelfall zu stellen. Beispielsweise könnten verpflichtende Gespräche der Eltern mit einer/einem Sozialarbeitenden im Rahmen von Scheidungsverfahren bei all jenen Eltern durchgeführt werden, bei denen RichterInnen zwar keine Kindeswohlgefährdung feststellen, aber erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung der geS nicht ausschliessen können.<sup>57</sup> Den Verfasserinnen ist bewusst, dass diese Forderungen einen Eingriff in die elterliche Autonomie darstellen würden und es deshalb auf dem aktuellen politischen Terrain schwer hätten. Mit Matthias Euteneuer, Kim-Patrick Sabla und Uwe Uhlendorff (2011) ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich Soziale Arbeit mit Familien als Dienstleisterin und nicht als Kontrolleurin für Eltern versteht (S. 398).

In diesem Sinne hoffen die Verfasserinnen, mit ihrer Abschlussarbeit auf anstehende Herausforderungen im Kontext der geS als Regelfall aufmerksam gemacht zu haben und eine Basis dafür zu legen, dass Soziale Arbeit sich diesen Aufgaben proaktiv annehmen wird.

---

<sup>57</sup> Diese Regelung hätte jedoch erneut eine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten bzw. geschiedenen und unverheirateten bzw. getrennten Eltern zur Folge. Da nicht verheiratete, sich trennende Eltern institutionell schwerer zu erreichen sind, müsste Soziale Arbeit hier vor allem proaktiv ihre Bekanntheit steigern, z.B. indem sie ihr Angebot an Elternabenden von Kinderkrippen und Schulen vorstellt.

## Quellenverzeichnis

- AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz [AvenirSocial]. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* (Neue Ausgabe.). Bern: AvenirSocial.
- Belardi, Nando (2010). Mediation. In Dieter Kreft & Wolfgang C. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit* (S. 105-107). München: Ernst Reinhardt.
- Bisig, Nicole (2005). Elternrechte. So darf Papi mitreden. *Beobachter* 14/05. Gefunden am 02. Jul. 2013, unter [http://www.beobachter.ch/familie/konkubinat/artikel/elternrechte\\_so-darf-papi-mitreden/](http://www.beobachter.ch/familie/konkubinat/artikel/elternrechte_so-darf-papi-mitreden/)
- Brack, Ruth (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit*, 5, 12-26.
- Büchler, Andrea & Simoni, Heidi (Hrsg.). (2009). *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*. Zürich: Rüegger.
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013a). *Bevölkerungsbewegung – Detaillierte Daten. Scheidung und Scheidungshäufigkeit. Scheidungen: Zuteilung des Sorgerechts für unmündige Kinder nach Kanton*. Gefunden am 30. Mai 2013, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/data/03.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013b). *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Anteil der Lebendgeburten von nicht verheirateten Müttern*. Gefunden am 02. Jul. 2013, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/02/03.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013c). *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Scheidungen. Scheidungen, Trennungen und Ungültigerklärungen*. Gefunden am 30. Mai 2013, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/06.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2013d). *Gleichstellung von Frau und Mann – Daten, Indikatoren. Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern*. Gefunden am 06. Juni 2013, unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/Vereinbarkeit/01.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Stand am 03. März 2013.
- Cantieni, Linus (2007). *Gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung. Eine empirische Untersuchung*. Bern: Stämpfli.
- Cyprian, Gudrun (2007). Väterforschung im deutschsprachigen Raum – ein Überblick über Methoden, Ergebnisse und offene Fragen. In Tanja Mühling & Harald Rost (Hrsg.), *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung* (S. 23-48). Opladen: Barbara Budrich.
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2006). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Degelo, Guido & Küng, Oswald (2005). *Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Das Kind im Fokus der Sorgerechtsregelung nach der Scheidung*. Unveröffentlichte Diplomarbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern.



- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament [Die Bundesversammlung]. (ohne Datum a). *Curia Vista. Geschäftsdatenbank. 04.3250 – Postulat. Elterliche Sorge. Gleichberechtigung.* Gefunden am 03. Jun. 2013, unter [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20043250](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20043250)
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament [Die Bundesversammlung]. (ohne Datum b). *Curia Vista. Geschäftsdatenbank. 11.070 – Geschäft des Bundesrates. Zivilgesetzbuch. Elterliche Sorge.* Gefunden am 15. Jul. 2013, unter [http://www.parlament.ch/D/Suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20110070](http://www.parlament.ch/D/Suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110070)
- Dieth, Eric (2010). *ZGB kompakt. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten* (2., stark überarb. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Djurdjevic, Biljana (2011). Theoretische Konzeptionen des Scheidungsprozesses. In Harald Werneck & Sonja Werneck-Rohrer (Hrsg.), *Psychologie der Scheidung und Trennung* (S. 21-28). Wien: Facultas.
- Ehrhardt, Angelika (2010). *Methoden der Sozialen Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. (2009). *Bericht zum Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)*. Gefunden am 04. Apr. 2013, unter [http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref\\_gesetzgebung/ref\\_elterlichesorge.html](http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_elterlichesorge.html)
- Engelke, Ernst; Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian (2009). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. überarb. und erw. Aufl.). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Euteneuer, Matthias; Sabla, Kim-Patrick & Uhlendorff, Uwe (2011). Familienpolitik, Soziale Arbeit mit Familien und Familienbildung. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4., völlig neu bearb. Aufl., S. 394-407). München: Ernst Reinhardt.
- Fassbind, Patrick (2006). *Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Fthenakis, Wassilios E. & Minsel, Beate (2002). *Die Rolle des Vaters in der Familie*. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Berlin, Hrsg.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Fuchs, Ursula; Koch, Selma & Kunz, Daniel (2011). *Krise, Krisenintervention*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Gastiger, Sigmund (2004). Rechtskenntnisse und Rechtsanwendungskompetenz in der Ausbildung von Sozialarbeitern. *NDV 2004/4*, 130-134.
- Germain, Carel B. & Gitterman, Alex (1999). *Praktische Sozialarbeit – Das „Life Model“ der Sozialen Arbeit. Fortschritte in Theorie und Praxis (Beatrix Vogel, Übers.)*. (3., völlig neu bearb. Aufl.). Stuttgart: Ferdinand Enke. (engl. *The Life Model of Social Work Practice*. New York 1996).
- Gerner, Susanne (2011). *Trennung und Transformation. Biografische, Bildungs- und familiäre Wandlungsprozesse im Kontext von Migration, Scheidung und Adoleszenz*. Marburg: Tectum.

- Gisler, Andrea (2011, 13. Mai). Warum Sommaruga recht hat. Eine Carte Blanche von Andrea Gisler. Gisler ist Anwältin und Präsidentin der Frauenzentrale Zürich. *Tages Anzeiger*. Gefunden am 03. Jun. 2013, unter <http://blog.tagesanzeiger.ch/mamablog/index.php/16745/warum-sommaruga-recht-hat/>
- Glasl, Friedrich (2010). *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (9. Aufl.). Bern: Haupt.
- Grunow, Daniela (2007). Wandel der Geschlechterrollen und Väterhandeln im Alltag. In Tanja Mühling & Harald Rost (Hrsg.), *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung* (S. 49-76). Opladen: Barbara Budrich.
- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Zürich: kdmz, Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich.
- Heiner, Maja (2001). Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4., völlig neu bearb. Aufl., S. 237-251). München: Ernst Reinhardt.
- Hirsch, Heidelinde (2011). Folgen einer Trennung für die Partner. In Harald Werneck & Sonja Werneck-Rohrer (Hrsg.), *Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis* (S. 116-126). Wien: Facultas.
- Hötker-Ponath, Gisela (2009). *Trennung und Scheidung. Prozessbegleitende Interventionen in Beratung und Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Iser, Angelika & Wandrey, Michael (2011). Mediation als Konflikthilfe. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4. Aufl., S. 912-919). München: Ernst Reinhardt.
- Jud, Andreas (2008). Gefährdung der kindlichen Entwicklung. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz. Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 25-42). Luzern: Interact.
- Kaslow, Florence W. & Schwartz, Lita Linzer (1987). *The Dynamics of Divorce. A Life Cycle Perspective*. New York: Brunner/Mazel.
- Kast, Verena (2000). *Lebenskrisen werden Lebenschancen. Wendepunkte des Lebens aktiv gestalten*. Freiburg i. B.: Herder.
- Kast, Verena (2003). *Sich einlassen und loslassen. Neue Lebensmöglichkeiten bei Trauer und Trennung* (13. Aufl.). Freiburg i. B.: Herder.
- Kast, Verena (2012). *Trauern. Phasen und Chancen des psychischen Prozesses* (34. Aufl.). Freiburg i. B.: Kreuz-Verlag.
- Krabbe, Heinrich (2007). Trennungs- und Scheidungsberatung. In Frank Nestmann, Frank Engel & Ursel Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder* (2. Aufl., S. 1041-1049). Tübingen: DGVT.
- Kreyenberg, Jutta (2005). *Konfliktmanagement. Konfliktdiagnose, -definition und -analyse, Konfliktebenen, Konflikt- und Führungsstile, Interventions- und Lösungsstrategien, Beherrschung der Folgen* (2. Aufl.). Berlin: Cornelsen.

- Kunz, Daniel (2012). Einleitung. In Esther Weber, *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (3., überarb. Aufl., S. 8-18). Luzern: Interact.
- Kunz, Stefanie; Scheuermann, Ulrike & Schürmann, Ingeborg (2009). *Krisenintervention. Ein fallorientiertes Arbeitsbuch für Praxis und Weiterbildung*. Weinheim: Juventa.
- Lamp, Ida & Smith, Sabine (2007). Trauer und Beratung: Trauer als Beratungsinhalt oder Trauerberatung als eigenes Berufsfeld? In Frank Nestmann, Frank Engel & Ursel Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder* (2. Aufl., S. 1139-1149). Tübingen: DGVT.
- Matter, Helen & Abplanalp, Esther (1999). *Sozialarbeit mit Familien. Eine Einführung*. Bern: Haupt.
- Maywald, Jörg (2001). *Zwischen Trauma und Chance. Trennungen von Kindern im Familienkonflikt* (2., veränd. Aufl.). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Mühling, Tanja & Rost, Harald (2007). *Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung*. Opladen: Barbara Budrich.
- Nave-Herz, Rosemarie (2012). Familie im Wandel – Elternschaft im Wandel? In Karin Böllert & Corinna Peter (Hrsg.), *Mutter + Vater = Eltern? Sozialer Wandel, Elternrollen und Soziale Arbeit* (S. 32-49). Wiesbaden: Springer VS.
- Nestmann, Frank (2007). Ressourcenorientierte Beratung. In Frank Nestmann, Frank Engel & Ursel Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder* (2. Aufl., S. 725-735). Tübingen: DGVT.
- Obrecht, Werner (2001). *Das Systemtheoretische Paradigma der Disziplin und der Profession der Sozialen Arbeit. Eine transdisziplinäre Antwort auf das Problem der Fragmentierung des professionellen Wissens und die unvollständige Professionalisierung der Sozialen Arbeit*. (Zürcher Fachhochschule, Hochschule für Soziale Arbeit, Hrsg.). Zürich: Hochschule für Soziale Arbeit.
- Obrecht, Werner (2005). *Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode*. Fachtagung ‚Soziale Probleme und Interprofessionelle Kooperation‘, 21./22. Oktober 2005 in Dübendorf [PDF]. Gefunden am 23. Jul. 2013, unter <http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:dG5xMMwP6I0J:www.infostelle.ch/filedownload.html%3Fcdid%3D1253%26file%3D0+modell+professionellen+handelns+des+systemtheoretischen+paradigmas&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=ch>
- Possehl, Kurt (1993). *Methoden der Sozialarbeit. Theoretische Grundlagen und 15 Praxisbeispiele aus der sozialen Einzelhilfe*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Ritscher, Wolf (2013). *Systemische Modelle für die Soziale Arbeit. Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis* (3. Aufl.). Heidelberg: Carl Auer.
- Rosch, Daniel (2013). Ausgewählte Rechtsbeziehungen des Familienrechts. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3., aktualis. Aufl., S. 173-208). Bern: Haupt.
- Rosenthal-Rabner, Miriam (ohne Datum). *Homepage von Miriam Rosenthal-Rabner*. Gefunden am 12. Jul. 2013, unter <http://www.miriamrosenthal.ch/>

- Sabla, Kim-Patrick (2009). *Vaterschaft und Erziehungshilfen. Lebensweltliche Perspektiven und Aspekte einer gelingenden Kooperation*. Weinheim: Juventa.
- Schlippe, Arist von & Schweitzer, Jochen (2012). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. Das Grundlagenwissen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Schmidt-Denter, Ulrich (2000). Entwicklung von Trennungs- und Scheidungsfamilien: Die Kölner Langzeitstudie. In Klaus A. Schneewind (Hrsg.), *Familienpsychologie im Aufwind. Brückenschläge zwischen Forschung und Praxis* (S. 203-219). Seattle: Hogrefe.
- Schmocker, Beat (2011). *Kollegiale Beratung vor dem Hintergrund einer Ethik der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Schneewind, Klaus A. (2010). *Familienpsychologie* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schürmann, Ingeborg (2007). Beratung in der Krisenintervention. In Frank Nestmann, Frank Engel & Ursel Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge* (2. Aufl., S. 523-534). Tübingen: DGVT.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge). Änderung vom 21. Juni 2013. Gefunden am 03. Jul. 2013, unter <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2011/20110070/Schlussabstimmungstext%20NS%20D.pdf>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Stand am 01. Juli 2013.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft* (1. Aufl.). Bern: Haupt.
- Textor, Martin R. (1991). *Scheidungszyklus und Scheidungsberatung. Ein Handbuch*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Trialog (ohne Datum). *Homepage von Trialog – Verein Kinder in Scheidung*. Gefunden am 12. Jul. 2013, unter <http://scheidungskinder.ch/>
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Stand am 08. April 2010.
- Wais, Mathias (1998). *Trennung und Abschied. Der Mensch auf dem Wege*. Stuttgart: Mayer.
- Wallerstein, Judith S. & Blakeslee, Sandra (1992). *Gewinner und Verlierer Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie*. München: Droemer Knaur.
- Walper, Sabine & Krey, Mari (2009). Familienbeziehungen nach Trennungen. In Karl Lenz & Frank Nestmann (Hrsg.), *Handbuch Persönliche Beziehungen* (S. 715-745). Weinheim: Juventa.
- Werneck, Harald & Werneck-Rohrer, Sonja (Hrsg.). (2011). *Psychologie der Scheidung und Trennung. Theoretische Modelle, empirische Befunde und Implikationen für die Praxis* (2., korrigierte Aufl.). Wien: Facultas.
- Weth, Hans-Ulrich (2005). Rechtsberatung in der Sozialen Arbeit – Spielräume und Reformbedarf. In Monika Barz & Hans-Ulrich Weth (Hrsg.), *Potenziale Sozialer Arbeit* (S. 152-160). Stuttgart: VEG, Verlag und Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft GmbH.

## **Juristische Kommentare**

- Biderbost, Yvo (2007). Art. 307. In Marc Amstutz (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*. Zürich: Schulthess. (zit. CHK-Y. Biderbost)
- Breitschmid, Peter (2007). Art. 296. In Marc Amstutz (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*. Zürich: Schulthess. (zit. CHK-P. Breitschmid)
- Büchler, Andrea & Wirz, Annatina (2011). *Scheidung* (Ingeborg Schwenzer, Hrsg.). FamKomm (2. Aufl.). Bern: Stämpfli. (zit. BÜCHLER/WIRZ)
- Freiburghaus, Dieter (2007). In Marc Amstutz (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*. Zürich: Schulthess. (zit. CHK-D. Freiburghaus)
- Tuor, Peter; Schnyder, Bernhard & Rumo-Jungo, Alexandra (2009). *Das schweizerische Zivilgesetzbuch* (13. Aufl.). Zürich: Schulthess. (zit. TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO ZGB)

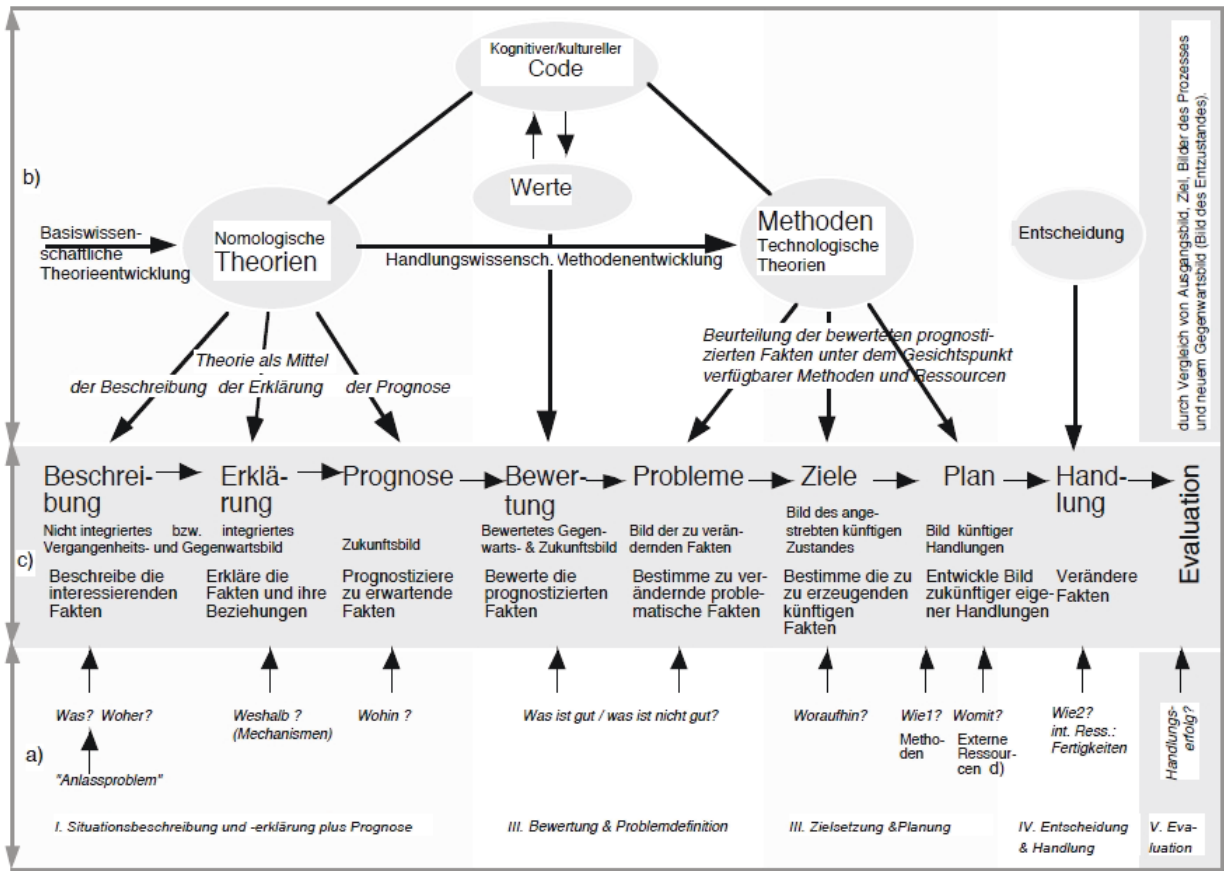
## **Anhang**

- I** Das normative Modell professionellen Handelns nach Werner Obrecht
- II** Dialectic Model of Stages in the Divorce Process (Kaslow & Schwartz)
- III** Die neun Eskalationsstufen eines Konflikts nach Friedrich Glasl



## Anhang I

Das normative Modell professionellen Handelns des Systemtheoretischen Paradigmas der Wissenschaft der Sozialen Arbeit (Obrecht, 2005, S. 21):



Legende: a) Anlassproblem, Handlungsphasen & handlungstheoretische "W-Fragen";  
b) innere Ressourcen des oder der Handelnden: Bilder, Codes, Werte;

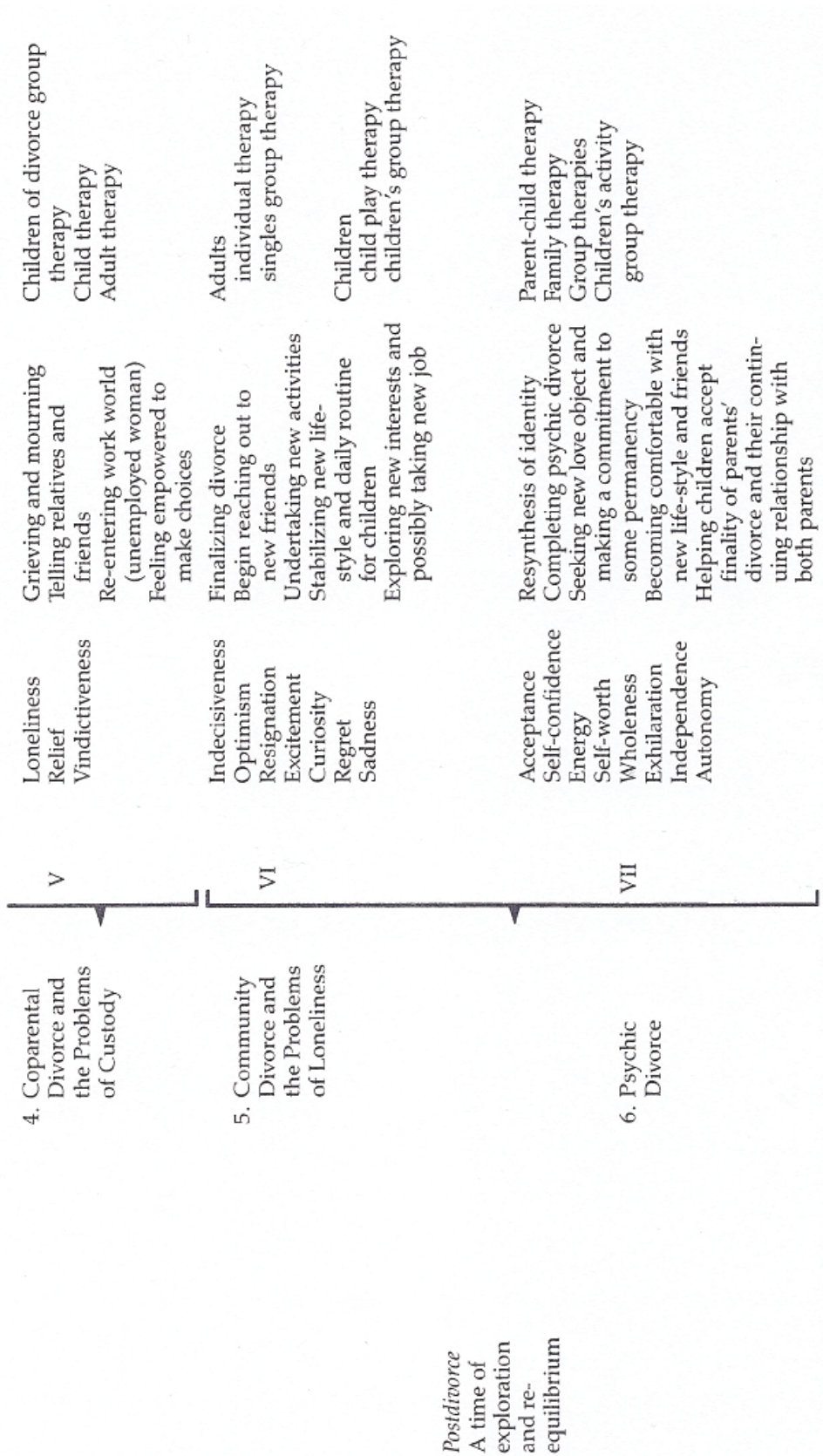
c) Handlungstheoretische Operationen des professionellen Handelns (Problemlösens);  
d) Bekannte und verfügbare ext. Ressourcen, einschließlich der inneren u. äusseren Ressourcen der Klient/innen bzw. Patient/innen

**Anhang II**

Das *Dialectic Model of Stages in the Divorce Process* (Kaslow & Schwartz, 1987, S. 30 f.):

**Table 2**  
**Dialectic Model of Stages in the Divorce Process**

<i>Divorce Stage</i>	<i>Station</i>	<i>Stage</i>	<i>Feelings</i>	<i>Actions and Tasks</i>	<i>Therapeutic Interventions</i>
<i>Predivorce</i> A time of deliberation and despair	1. Emotional Divorce	I	Disillusionment Dissatisfaction Alienation Anxiety Disbelief Despair Dread Anguish Ambivalence Shock Emptiness Anger Chaos Inadequacy Low self-esteem Loss	Avoiding the issue Sulking and/or crying Confronting partner Quarreling Denial Withdrawal (physical and emotional) Pretending all is okay Attempting to win back affection Asking friends, family, clergy for advice	Marital therapy (one couple) Couples group therapy Marital therapy (one couple) Divorce therapy Couples group therapy
	<i>During Divorce</i> A time of legal involvement	2. Legal Divorce	III	Depression Detachment Anger Hopelessness Self-pity Helplessness	Bargaining Screaming Threatening Attempting suicide Consulting an attorney or mediator
3. Economic Divorce		IV	Confusion Fury Sadness	Separating physically Filing for legal divorce Considering economic arrangements Considering custody arrangements	Children of divorce group therapy Child therapy Adult therapy



## Anhang III

Die neun Eskalationsstufen eines Konflikts (Friedrich Glasl, 2010, S. 236 f.):

